# 4. Sitzung

Mittwoch, 20. März 2019, 08:30 Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Verena Meyer-Burkhard, FDP, Präsidentin

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste / Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 97 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Nicole Hirt, Hardy Jäggi, Markus Spielmann

DG 0028/2019

#### Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Werte Parlamentarier und Parlamentarierinnen, es ist jetzt halb neun Uhr. Ich wollte Sie vorhin schon etwas vorwarnen, damit Sie sich an Ihre Plätze begeben. Ich begrüsse Sie recht herzlich zu diesem zweiten Sessionstag. Draussen stellt sich allmählich der Frühling ein, aber wir befassen uns hier drinnen dennoch mit den trockenen Sachgeschäften. Gestern habe ich die Aktionswoche gegen Rassismus erwähnt. Man hatte mich mit den Flyern, die draussen aufgelegt waren, etwas nervös gemacht. Es ist effektiv so, wie ich es mir aufgeschrieben habe: Die Aktionswoche gegen Rassismus beginnt heute. Ab morgen Donnerstag bis zum Donnerstag der nächsten Woche werden Workshops und Veranstaltungen durchgeführt. Sie finden in Olten, Grenchen, Zuchwil und Solothurn statt. Das Programm liegt vor dem Ratssaal auf und Sie können sich dort bedienen. Zudem gibt es Plaketten, die Sie sich an das Revers stecken können. Damit zeigen Sie, dass der Kanton Solothurn ein friedliebender Kanton ist. Es verliert niemand die Ehre, wenn man so etwas unterstützt. Weiter möchte ich bei den Mitteilungen Nicole Hirt entschuldigen. Sie ist krankheitshalber abwesend, das haben wir gestern etwas spät mitbekommen. Sie ist auch heute aus Krankheitsgründen entschuldigt. Mehr wissen wir nicht. Wir wünschen ihr auf diesem Weg gute Besserung. Heute am 20. März feiert Remo Bill seinen Geburtstag. Wir gratulieren ihm dazu ganz herzlich (Applaus) und wünschen ihm Glück, Gesundheit und viel Zufriedenheit. Fitness müssen wir ihm ja nicht wünschen, denn er geht regelmässig joggen - so wie er es heute Morgen auch schon getan hat. Falls er immer noch an Orientierungsläufen teilnimmt, so wünsche ich ihm viel Glück bei der Postensuche - alles Gute, Remo Bill. Nach unserer gestrigen Debatte haben wir von der Solothurnischen Interkonfessionellen Konferenz (SIKO) eine Mitteilung erhalten. Man dankt uns ganz herzlich für den klaren Entscheid zum Finanzausgleich der Kirchen. Wir hätten damit demonstriert, dass wir immer noch Vertrauen in die Landeskirchen haben. Ich habe noch eine weitere Mitteilung. Heute habe ich die Demission von Beat Loosli zugestellt erhalten. Ich lese Ihnen das Schreiben an dieser Stelle vor. «Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin, liebe Verena, während 18 Jahren durfte ich die Amtei Olten-Gösgen im Kantonsrat vertreten. Nun habe ich mich entschlossen, auf das Ende der März-Session zu demissionieren. Meine gesundheitlichen Probleme Ende letzten Jahres haben mich dazu geführt, mein Engagement zu überdenken und neu zu ordnen. Ich durfte seit 2001 gerade in der Finanzpolitik des Kantons Solothurn mein Wissen einbringen. Zu Beginn meiner Kantonsratstätigkeit konnte ich als Mitglied und später als Präsident der WoV-Kommission die definitive Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) begleiten, im Anschluss in der Finanzkommission etliche Geschäfte, die den Kanton prägten und zum Teil - wie bei der Ausfinanzierung der

Pensionskasse - noch Jahrzehnte prägen werden. An das Präsidium der Finanzkommission werde ich gerne zurückdenken. Ich möchte es nicht unterlassen, an dieser Stelle der Regierung, der Verwaltung, dem Parlamentsdienst, den Weibeln und allen guten Geistern im Rathaus herzlich für die Zusammenarbeit zu danken. Ein besonderer Dank gilt meinen Kolleginnen und Kollegen in der Finanzkommission, aber auch dem Sekretariat. Die Arbeit war stets geprägt von fachlicher Diskussion und vor allem von gegenseitigem Respekt. Ihr werdet mir fehlen. Den Kantonsrätinnen und Kantonsräten und meiner Fraktion danke ich für die tolle, kameradschaftliche Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang möchte ich es nicht unterlassen, auch der Presse für die Zusammenarbeit und die Berichterstattung aus dem Ratssaal zu danken. In diesem Sinne wünsche ich Euch allen weiterhin eine glückliche Hand und Entscheide zum Wohle unseres schönen Kantons Solothurn (Applaus).» Lieber Beat, Du bist ein versierter Zahlen- und Finanzmensch. Du hast uns oftmals den Weg über viele Finanzklippen, wenn man es so bezeichnen kann, vorgezeichnet. Du hast es immer so gemacht, dass es zum Wohl der Bevölkerung des Kantons Solothurn gewesen ist. Ich danke Dir im Namen von allen ganz herzlich und ich wünsche Dir vor allem gute Gesundheit - danke, Beat. Wir fahren nun mit den ordentlichen Geschäften fort. Ich bitte Sie, immer im Hinterkopf zu halten, dass wir parlamentswürdig diskutieren und argumentieren wollen.

#### RG 0154/2018

# Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)

### Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 4. Dezember 2018 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 31. Januar 2019 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 6. März 2019 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 11. März 2019 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

### Eintretensfrage

Daniel Urech (Grüne), I. Vizepräsident, Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission hat diese Teilrevision an ihrer Sitzung vom 31. Januar dieses Jahres behandelt. Anwesend waren Regierungsrätin Brigit Wyss und Markus Schüpbach, Direktor der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV). Wir sind in einer Situation, in der Bedarf nach einer Totalrevision besteht. Ein solcher wurde von verschiedenen Seiten angemeldet, nicht zuletzt auch von der Gebäudeversicherung selber. Dennoch kommt jetzt zuerst eine Teilrevision. Das Vorgehen ist in der Justizkommission in Form einer Frage nach dem Zeitplan in Frage gestellt worden. Es wurde in der Kommission ausgeführt, dass das zweistufige Vorgehen als sinnvoll erachtet wird. In einem ersten Schritt werden einige kleinere und unbestrittene, aber durchaus nicht unwichtige und dringende Punkte geregelt. In einem zweiten Schritt wird mit der notwendigen Ruhe und dem Einbezug von allen Interessengruppen und Parteien die Totalrevision angegangen und aufgegleist. Soweit ich informiert bin, hat man damit schon begonnen, indem die Parteien und Verbände eingeladen worden sind, Mitglieder für eine Arbeitsgruppe zu nominieren. Das heisst, dass die Totalrevision durch die vorliegende Teilrevision nicht auf die lange Bank geschoben wird. So hat man es uns versichert. Die Hauptpunkte der Revision sind die folgenden: In einer erheblichen Vereinfachung der Abläufe für die Leute, die ein Haus bauen, ist neuerdings keine separate Anmeldung des Bauvorhabens bei der Gebäudeversicherung mehr notwendig, damit eine Deckung besteht. Neu setzt die Versicherungsdeckung bei bewilligten Bauten mit Beginn der Bauarbeiten ein. Die Rechnungsstellung soll dann bei Abschluss der Bauarbeiten erfolgen, wie das in der Botschaft ausgeführt wird. Der Direktor der Gebäudeversicherung hat in der Justizkommission ausgeführt, dass dies in der Regel so sein soll. Diese Regel wird jedoch nicht in das Gesetz geschrieben. Das ist auch sinnvoll. Im Gesetz steht lediglich geschrieben, dass die Prämien mit Rechnungsstellung fällig werden. Bei nie fertig werdenden Bauten sollte die Gebäudeversicherung beispielsweise nicht eingeschränkt sein, die Rechnung irgendwann stellen zu können. Sinnvoll ist jedoch der Grundsatz, dass die Rechnungsstellung bei Bauabschluss erfolgt, weil dann auch der Gebäudewert eingeschätzt werden kann. Weiter werden die Bestimmungen zur Subrogation angepasst, wonach neu in jedem Fall und von Gesetzes wegen die Ansprüche der versicherten Person im Umfang der Leistungen der SGV auf die SGV übergehen. Damit ist insbesondere sichergestellt, dass die SGV auch von längeren Verjährungsfristen profitieren könnte. Eine Rechtsunsicherheit betreffend der Geltung von privatversicherungsrechtlichen Bestimmungen aus dem Bundesrecht wird für die SGV beseitigt, wie es der Regierungsrat in der Botschaft ausführt. Dieser Punkt hat in der Justizkommissionen nichts zu diskutieren gegeben. Ebenfalls unbestritten und ohne Diskussion waren die weiteren geringfügigen Änderungen von eher technischer Natur zur Gebäudenummerierung, zur Meldung der Gebäudedaten durch die Gemeinden und zur Anpassung an das gesetzliche Grundpfandrecht, die an die Vorgaben des Bundesrechts angepasst werden. Von Seiten einer Partei, die sich im Vernehmlassungsverfahren gegen die Abschaffung der Schätzungskommissionen ausgesprochen hat, ist ausdrücklich begrüsst worden, dass man mit diesem Revisionsschritt nun auf die umstrittene Änderung verzichtet hat. Das ist aber sicher ein Thema, das im Rahmen der Totalrevision noch einmal geprüft und angeschaut wird. Die Justizkommission hat die Vorlage mit 13:0 Stimmen bei keinen Enthaltungen angenommen und empfiehlt dem Kantonsrat, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der Fassung des Regierungsrats zuzustimmen.

Angela Kummer (SP). Ich nehme es vorweg: Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt die vorliegende Teilrevision. Nichtsdestotrotz ist das bestehende Gesetz veraltet, das wissen wir alle. Wir hätten es eigentlich begrüsst, wenn man die Totalrevision in Angriff genommen hätte, wie wir es in der Vernehmlassung gefordert haben. Durch die Zusicherung der Regierungsrätin und auch durch die Einladung zur Teilnahme in der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Totalrevision können wir heute der vorliegenden Teilrevision zustimmen, sprich das Paket eines nach dem anderen so genehmigen. Insbesondere der frühe Beginn der Versicherungsdeckung automatisch bei Baubeginn, wie wir es in den Ausführungen gehört haben, ist für die Kunden der Gebäudeversicherung sehr wichtig. Diese Änderung begrüssen wir. Alle weiteren unbestrittenen kleineren Änderungen können wir unterstützen. Noch ein Punkt zur Totalrevision: Warum ist diese Totalrevision des Gesetzes dringend nötig? Vor allem durch den Klimawandel und die damit einhergehende Häufung von klimatischen Extremereignissen, aber auch durch die erhöhte Sensibilität gegenüber Naturgefahren wie zum Beispiel Hochwasser, Erdbeben usw. ist der Auftrag der Gebäudeversicherung zwar nicht grundsätzlich anders geworden. Die Akzente müssen aber jetzt neu viel mehr in Richtung Risikovermeidung oder aber auch Risikoverminderung gesetzt werden. Damit hat die Prävention in Zukunft sicher eine stärkere Gewichtung. Die Aufhebung der Schätzungskommission ist ein kontroverser Punkt. Das hat man in der Vernehmlassung gemerkt. Von uns aus gesehen muss das gründlich geprüft werden. Wir unterstützen ein effizienteres Schätzungswesen, das auch alle Möglichkeiten der Digitalisierung ausschöpft. Das Instrument der Schätzungskommissionen ist in dieser Form überholt und kann abgeschafft werden. Das Schätzungswesen soll aber in irgendeiner Form, beispielsweise durch regional verankerte Milizschätzer, ausgeübt werden. Das soll auch explizit in einem separaten Gesetzesartikel verankert werden. Alles in allem kann unsere Fraktion dieser mehr oder weniger Pinselrenovation jetzt zustimmen, weil Klarheit herrscht, dass die Totalrenovation bald im Anschluss vorgenommen wird.

Karin Kissling (CVP). Wie der Kommissionssprecher schon ausgeführt hat, geht es hier um vordringliche Änderungen im Gebäudeversicherungsgesetz. Unsere Fraktion erachtet das Vorgehen mit dieser Teilrevision zu diesem Zeitpunkt als sinnvoll, da ein Warten auf die fällige Totalrevision zu lange dauern würde. Es ist gut, wenn dringende unbestrittene Punkte bereits jetzt geregelt werden. Wichtig für die Kunden der Solothurnischen Gebäudeversicherung ist vor allem der Beginn der Versicherungsdeckung. Das stellt eine Erleichterung dar, was positiv zu bewerten ist. Ebenso positiv sehen wir die Subrogation, also den gesetzlichen Forderungsübergang auf die Gebäudeversicherung. Sie ist richtig, da damit der üblichen Praxis entsprochen werden kann und eine erhebliche Rechtsunsicherheit in diesem Bereich ebenfalls behoben wird, wie das der Kommissionssprecher auch schon erwähnt hat. Die CVP/EVP/glp-Fraktion wird diesem Geschäft einstimmig zustimmen.

*Urs Unterlerchner (FDP).* Ich kann mich kurz und knapp halten. Das aktuelle Gebäudeversicherungsgesetz ist über 40 Jahre alt und erheblich revisionsbedürftig, wie es der Kommissionssprecher bereits richtig erwähnt hat. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat man sich entschlossen, nur eine Teilrevision vorzunehmen. Unsere Fraktion unterstützt dieses Vorgehen selbstverständlich. Die wichtigsten

Änderungen hat der Kommissionssprecher bereits genannt. Daher verzichte ich darauf, noch einmal darauf einzugehen. Wir werden dieser Vorlage geschlossen zustimmen.

Rémy Wyssmann (SVP). Zuerst hält die SVP-Fraktion fest, dass es sich hier um eine winzig kleine Teilrevision handelt. Die wichtigen Brocken werden dann in der Totalrevision kommen. Die SVP-Fraktion hat in der Vernehmlassung klar verlangt, dass der Regierungsrat für die Ausarbeitung dieses Vorhabens die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission vornimmt. Dazu gehört selbstverständlich auch die SVP des Kantons Solothurns. Wir haben schon einen ganz kompetenten Kandidaten, der dort Einsitz nehmen soll. Er ist ein Fachmann für Versicherungsfragen. Die SVP-Fraktion freut sich auf jeden Fall, in dieser Kommission mitarbeiten zu können - konstruktiv zum Wohl der Bürger und Bürgerinnen dieses Kantons. Schon jetzt möchten wir aber auf wichtige Punkte hinweisen, die in dieser Totalrevision zwingend angepackt werden müssen. Erstens: Verzicht auf die Monopolabgabe der Gebäudeversicherung an den Staat - nach § 35bis des Gebäudeversicherungsgesetzes. Das ist für uns eine versteckte Steuer zuungunsten der Hauseigentümer. Zweitens: Kostentransparenz und korrekte Verrechnung aller Dienstleistungen, die die Gebäudeversicherung für die kantonale Verwaltung heute erbringt. Heute werden nämlich viel zu viele Dienstleistungen für kantonale Ämter erbracht und es wird dafür keine ausreichende Entschädigung verlangt. Dies geht zu Lasten der Hauseigentümer und der hiesigen Gewerbetreibenden. Drittens: Die Regelung der Beteiligungsmöglichkeiten der Gebäudeversicherung muss mit einem engen Rahmen klar geregelt werden, das heisst die Beschränkung auf Beteiligungen im Kernbereich der Tätigkeiten der Gebäudeversicherung und ohne Konkurrenz von Privaten und KMU. Viertens: Berücksichtigung von allen politischen Kräften bei der Besetzung der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung. Gemäss unseren Informationen gehört von den neun Mitgliedern der Gebäudeversicherung ein Mitglied der Grünen Partei an, ein Mitglied der SP und mindestens sechs Mitglieder gehören der FDP.Die Liberalen an. Die SVP ist in diesem Gremium nicht vertreten. Das ist für uns verfassungswidrig und nicht mehr länger hinnehmbar. Wir begrüssen eine effizientere und unbürokratischere Gebäudeund Schadenschätzung, ebenso wie die beabsichtigte vermehrte Digitalisierung dieser Prozesse. Was wir jedoch nicht goutieren können, ist die Abschaffung der guten Arbeit der lokal verankerten Milizschätzer. Wir sind der Meinung, dass sie ein wichtiges und unverzichtbares Element der Gebäudeversicherung darstellen - und das in einer Gebäudeversicherung, die allen Regionen dienen und in allen Regionen verankert sein soll. Das bewährte Milizschätzer-System muss beibehalten werden. Die SVP-Fraktion des Kantons Solothurn wird der Abschaffung der Schätzungskommissionen nie zustimmen. Wir haben uns auch in der Vernehmlassung dagegen zur Wehr gesetzt. Wir glauben auch nicht, dass die geltend gemachte Ineffizienz der Gebäudeschätzung durch das Milizprinzip verursacht worden ist. Wir begrüssen daher, dass in dieser Mini-Vorlage, die jetzt zur Diskussion steht, dieser Punkt fallengelassen worden ist. Die anderen Punkte sind für uns unbestritten, so vor allem das Subrogationsrecht, das jetzt klar geregelt ist. Die SVP-Fraktion des Kantonsrats stimmt daher diesem regierungsrätlichen Beschluss einstimmig zu.

Felix Wettstein (Grüne). Auch die Grüne Fraktion wird hier zustimmen und findet es richtig, dass man das Geschäft auseinandergenommen hat. In einer ersten Etappe haben wir einfachere, unbestrittene, nicht so spektakuläre Änderungen zum Beschluss vorgelegt bekommen. In einer separaten Gesamtschau werden wir unter anderem auch auf die umstrittenen Punkte eingehen. Wir erachten es als richtig, dass die Klärung der genannten Punkte bekommt, die in der heutigen Vorlage enthalten sind, für die Gebäudeversicherung erfolgt. Wir finden es richtig, dass man für die breitere Auslegeordnung, die noch folgen wird, eine Arbeitsgruppe einsetzt. So begrüssen wir auch, dass diese Arbeitsgruppe, nebst Vertretungen der Parteien, auch solche von Amtsstellen und von Verbänden enthalten wird. Übrigens kommen wir nicht zum Schluss, dass es verfassungswidrig ist, wenn ein Verwaltungsrat in einer Art zusammengesetzt ist, wie das heute der Fall ist - dass er nämlich nicht nur aus politischen Kräften besteht, sondern auch aus Vertretungen von ganz bestimmten Interessenskreisen. Es muss uns zu denken geben, wenn man feststellt, dass die Vertretungen von nicht-politisch eingeladenen Personen am Schluss praktisch immer aus der gleichen Partei kommen. Aber da stehen natürlich wir anderen Parteien in der Pflicht. Wir finden es richtig, dass bei der Auslegeordnung der längerfristigen Themen auch die Frage genau beantwortet werden muss, welche Aufgaben sie tatsächlich noch nebenbei und in Konkurrenz mit weiteren Anbietenden wahrnimmt - nebst dem Monopolauftrag, den die Gebäudeversicherung zu Recht hat. Auch wir sprechen uns sehr dafür aus, dass dies natürlich nur mit gleich langen Spiessen geht.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Wir haben die Fraktionssprecher gehört. Ich stelle fest, dass das Eintreten nicht bestritten ist. Wir kommen nun zu den Einzelsprechern.

Remo Bill (SP). Ich danke Ihnen herzlich für den Applaus vorhin. Jetzt beginnt der Frühling - schauen Sie aus dem Fenster. Die Überarbeitung und Teilrevision dieses Gesetzes mit der Anpassung an die heutige Situation ist ein erster, sinnvoller Schritt. Eine Gesamtüberarbeitung des Gebäudeversicherungsgesetzes ist aber zwingend notwendig. Die Änderung im Bereich der IT-Plattform ist sinnvoll. Aus meiner Sicht wäre die Aufhebung der dreiköpfigen Schätzungskommission zu überlegen. Ich war selber Mitglied einer Schätzungskommission und habe schon damals darauf hingewiesen, dass die Abläufe der Kommission optimiert werden müssen. Durch den Einsatz der IT-Plattform können die Prozesse vereinfacht und somit bei gleichzeitig steigender Qualität Kosten eingespart werden. Bei der Bauzeitversicherung soll die Versicherungsdeckung für bewilligte Bauvorhaben nicht mehr von der Anmeldung der Versicherung abhängig sein, sondern automatisch mit dem Baubeginn einsetzen, was den Ablauf für den Bauherrn und den Architekten vereinfacht und eine Nichtdeckung bei Baubeginn vermeidet. Das stellt für mich eine bedeutende Verbesserung und eine kundenfreundliche Lösung dar. Auch die anderen Anpassungen oder Änderungen sind in den Voten erwähnt worden. Sie sind aus meiner Sicht auch sinnvoll.

Edgar Kupper (CVP). Ich möchte auf das hinweisen, auf das bereits der Sprecher der SVP-Fraktion aufmerksam gemacht hat. Es geht um die Beteiligung der SGV an Unternehmen, die im Bereich des Brandschutzes und Feuerwehrwesens tätig sind. Es ist zu erwähnen und das ist im Vernehmlassungsverfahren auch so zutage getreten, dass es dabei bestimmt um die International Fire Academy (ifa) in Balsthal, wie es so schön auf der Homepage heisst, geht. Meines Wissens wird diese vom Kanton Basel-Landschaft und von unserem Kanton getragen. Wenn ich richtig informiert bin, so ist das in einer einfachen Gesellschaft geregelt. Wenn man die Entwicklung der ifa kennt, so weiss man, dass sie dauernd wächst. Es handelt sich dabei um eine grosse Organisation. Diese Organisation sollte auch rechtlich richtig organisiert sein. Aus diesem Grund würde ich mir wünschen, dass die Totalrevision, die diese Punkte ebenfalls klären sollte, nicht auf die lange Bank geschoben wird, sondern möglichst schnell angegangen wird. So haben wir die Grundlage zu entscheiden, wie die ifa rechtlich organisiert werden soll.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich danke für das Verständnis, dass wir etappenweise vorgegangen sind. Auch danke ich, dass man gesagt hat, dass es trotz allem ein sinnvoller Schritt ist. Was wir jetzt machen, ist im Interesse der Kunden und Kundinnen der Gebäudeversicherung, so die Bauzeitversicherung, das Rückgriffsrecht sowie die Hausnummern, die wir bis anhin mit den Gemeinden organisiert haben. Das kann man ersatzlos streichen. Der Kanton, sprich die Gebäudeversicherung, muss da nicht mehr involviert sein. Der Bedarf für eine Totalrevision ist erkannt worden. Das Gesetz ist nicht schlecht, aber wir werden all die Themen, die heute aufgegriffen worden sind - sei es das Klima, die Schätzungskommission, die Monopolabgaben oder die Beteiligungen - in der regierungsrätlichen Arbeitsgruppe sehr genau anschauen. Es gibt keine lange Bank, sondern höchstens einen Stuhl. In den nächsten Wochen wird die Gruppe eingesetzt und mit der Arbeit beginnen. Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.:

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 65, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 97 Stimmen
Dagegen 0 Stimmen
Enthaltungen 0 Stimmen

### Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 99 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Dezember 2018 (RRB Nr. 2018/1909) beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

#### § 21 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Im Rahmen der Gebäudeschätzung erarbeiten die Schätzungskommissionen auch die Gebäudedaten für die Katasterschätzung. Die Gebäudeversicherung schliesst zu diesem Zweck mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung ab, die durch den Kantonsrat zu genehmigen ist.

#### § 28 Abs. 1 (geändert)

Beginn der Versicherung (Sachüberschrift geändert)

- <sup>1</sup>Die Versicherung beginnt:
- a) (geändert) bei Vorliegen einer Baubewilligung mit Baubeginn;
  - 1. Aufgehoben.
  - 2. Aufgehoben.
  - 3. Aufgehoben.
  - 4. Aufgehoben.
- b) (geändert) für nicht bewilligte oder nicht bewilligungspflichtige Bauten oder bauliche Änderungen mit der Anmeldung;
- c) (neu) mit der Einreichung eines Schätzungsbegehrens;
- d) (neu) in den übrigen Fällen mit vollzogener Schätzung.

### § 31

Aufgehoben.

#### § 32 Abs. 2 (neu)

Meldung an das Grundbuchamt und die Einwohnergemeinden (Sachüberschrift geändert)

<sup>2</sup> Sie teilt die eingeschätzten Gebäudeversicherungssummen oder deren Erhöhung infolge wertvermehrender Änderungen den Einwohnergemeinden mit, welche Gebühren auf dieser Basis erheben.

#### § 35 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Zahlungspflichtig ist, wer zur Zeit der Fälligkeit der Prämie Eigentümer ist. Wechseln die Eigentumsverhältnisse vor Bezahlung, können die ausstehenden Prämien auch von der neuen Eigentümerschaft eingefordert werden. Gehört das Gebäude mehreren Personen, haften sie solidarisch. Bei Stockwerkeigentum ist die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer Prämienschuldnerin.

## § 36 Abs. 5 (geändert)

<sup>5</sup> Die Gebäudeeigentümer entrichten neben den Prämien zweckgebundene Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Die Beiträge werden mit der Prämienrechnung erhoben und jährlich von der Verwaltungskommission festgelegt. Die Zahlungspflicht und Durchsetzung der Beitragsforderung richten sich nach §§ 35 und 39.

# § 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert) Durchsetzung (Sachüberschrift geändert)

- <sup>1</sup> Die Prämien werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Der Prämienbezug erfolgt durch die Direktion.
- <sup>3</sup> Die rechtskräftige Prämienrechnung gilt als vollstreckbare Verfügung im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.
- <sup>4</sup> Für die Prämien besteht am Grundstück zugunsten der Gebäudeversicherung ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Artikel 283 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954.

### § 56 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Für die ausgerichtete Entschädigung kann die Gebäudeversicherung auf die für den Schaden Verantwortlichen Rückgriff nehmen. Sie tritt im Umfang und zum Zeitpunkt ihrer Leistungen in die Rechte der versicherten Person ein.

II.

Keine Fremdänderungen.

ш

Keine Fremdaufhebungen.

IV

Die Gesetzesänderung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Wir kommen jetzt zu einer Interpellation von Stephanie Ritschard. Im Anschluss daran werden wir dann gleich das Traktandum 23 behandeln. Bei dieser Interpellation geht es um erneute Lohnexzesse bei den Ärzten. Thematisch geht es in die gleiche Richtung, daher ist es sinnvoll, diese beiden Geschäfte gleich nacheinander zu behandeln.

#### I 0120/2018

# Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Transparenz bei den Kaderlöhnen unserer Spitäler

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 12. September 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Oktober 2018:

- 1. Vorstosstext. Laut einer aktuellen und unabhängigen Studie sind die Löhne bei der Solothurner Spitäler AG soH überdurchschnittlich hoch. Zeitungsartikel im az "Der grösste Teil der Spital-Kaderärzte verdient mehr als die Regierungsräte" von Lucien Fluri am 21.6.2018 um 06.00 Uhr. Nicht nur einige Spezialisten mit eigener Praxis, sondern auch angestellte Kaderärzte in Spitälern können auf enorm hohe Einkommen kommen. Gemäss neusten Daten der Spitäler AG verdienen 88 Kaderärzte mehr als die bestbezahlten Chefbeamten, mehr als der Staatsschreiber und die Oberrichter und auch mehr als unsere Regierungsräte. Sowohl in der Öffentlichkeit als auch seitens der Politik ist eine gewisse Empörung über die hohen Löhne bei den Chefärzten spürbar. Obwohl die Spitäler privatisiert wurden, gehören sie zu 100% dem Kanton, werden also staatlich subventioniert und leben von öffentlichen Geldern. Das unternehmerische Risiko trägt somit der Kanton, d.h. der Steuerzahler. Die Ärzte hingegen sind nicht mit Unternehmern oder Managern in reinen Privatunternehmen zu vergleichen, da sie ein geringes unternehmerisches Risiko tragen. Wenn wir über die Löhne der 30 Chefärzte und 104 leitenden Ärzte reden, geht es grossmehrheitlich um öffentliche Gelder. Obwohl diese Ärzte vom Gesamtarbeitsvertrag Staatspersonal profitieren, fehlen die dazugehörigen Pflichten, z.B. bezüglich der Transparenz. Auch unsere zuständige Gesundheitsdirektorin hat gegenüber den Medien mehr Transparenz bei den Ärztelöhnen als «durchaus erwünscht» bezeichnet. Daher stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:
- 1. Wie rechtfertigen sich solch hohe Entschädigungen ökonomisch und staatspolitisch?
- 2. Untersteht die Spitäler AG soH dem Öffentlichkeitsprinzip? Wenn nein, gemäss welcher gesetzlichen Grundlage wird hier eine Ausnahme gemacht?
- 3. Werden in der Spitäler AG soH Boni ausbezahlt? Wie hoch sind diese? Orientieren sie sich an der Menge der Gesundheitsleistungen oder an Qualitätsindikatoren wie etwa Patienten-zufriedenheit und medizinische Ergebnisse?
- 4. Inwiefern können Chefärzte beim Honorarpool selbst über ihren Lohn mitentscheiden und inwieweit könnten damit Fehlanreize zu unnötigen Behandlungen führen?
- 5. Gibt es Möglichkeiten für Chefärzte und leitende Ärzte, das elektronische Abrechnungs- und Leistungserfassungssystem so zu manipulieren und zu ihren Gunsten zu verfälschen, dass sich ihre Honorarbezüge so aus dem Pool erhöhen? Gab es in der Vergangenheit solche Fälle wie im Kanton Aargau publik wurde?
- 6. Wie hoch ist die Gesamtsumme an Ärztehonoraren, welche an Angestellte des Kantons Solothurns 2017 ausbezahlt wurden? Wie gestaltete sich dabei die Bandbreite bei Chefärztinnen/-ärzten, bei lei-

- tenden Ärztinnen/Ärzten oder bei Oberärztinnen/-ärzten? Bitte jeweils um Angabe der minimalen und maximalen Zahlung sowie die Anzahl berechtigter Personen.
- 7. Wie war die Entwicklung der gesamthaft ausbezahlten Arzthonorare in den letzten fünf Jahren?
- 8. Wie beurteilt der Regierungsrat die Massnahme M03 «Aufnahme von Spitälern auf Spitalliste in Abhängigkeit der Entschädigung interner und externen Fachkräfte (mengenbezogene Boni, Kickbacks)» der Expertengruppe des Bundesrates? Ohne Änderung der Anreize wird sich in Sachen Kostenentwicklung wenig ändern.
- 9. Wie beurteilt die Regierung die Möglichkeit der Einführung eines Lohndeckels, ähnlich wie in den Kantonen Waadt und St. Gallen sowie in anderen staatsnahen Organisationen?
- 10. Wie beurteilt der Regierungsrat die Lösung im Kanton Luzern, wo das honorarbasierte Lohnsystem vor mehr als zehn Jahren abgeschafft wurde und Chefärzte sowie die übrigen Kaderärzte keine Honorare aus der Behandlung von Privatpatienten erhalten und nicht umsatzbasiert bezahlt werden? Auch am CHUV (Universitätsspital Lausanne) ist das maximale Einkommen aus Honoraren begrenzt. Trotzdem scheinen diese Spitäler zu funktionieren. Worin sieht der Regierungsrat den Vorteil eines Honorarbezuges?
- 11. Wie viel Prozent der honorarberechtigten Ärzteschaft sind Frauen? Wie hoch war der durchschnittliche Honorarbezug pro Frau? Falls es Unterschiede gibt, wie erklären sich diese?
- 12. Wie viel Prozent der honorarberechtigten Ärztinnen/Ärzte besitzen nicht die Schweizer Staatsbürgerschaft? Wie hoch war der durchschnittliche Honorarbezug pro Schweizer Ärztin/Arzt und pro Ärztin/Arzt mit ausländischer Staatsbürgerschaft? Falls es Unterschiede gibt, wie erklären sich diese?
- 13. Ein häufiges Argument zur Auszahlung von Honoraren ist, dass nur so Top-Ärzte/Top-Ärztinnen für die Arbeit an öffentlichen Spitälern verpflichtet werden können. Ist die Regierung ebenfalls dieser Ansicht? Wenn ja, auf welche Grundlage stützt sich die These, dass nur ein Arzt/eine Ärztin mit hohem Einkommen ein guter Arzt/eine gute Ärztin ist? Ist aus Sicht des Regierungsrates das Arzthonorar ein geeigneter Incentive und wie ist die Begründung dafür?
- 14. Wie und von wem wird kontrolliert, ob und wie die Chefärzte neben privatärztlicher Tätigkeit noch ihren allgemeinen Aufgaben und Pflichten nachkommen?
- 15. Wie gedenkt der Regierungsrat allgemein im Gesundheitswesen mehr Transparenz über Kosten, Finanzströme, Leistungen und Qualität zu schaffen? Nur mit Transparenz sind weitere Reformen zielführend (vgl. Massnahme M04 «Schaffung notwendiger Transparenz» der Expertengruppe des Bundesrates).
- 2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.
- 3. Stellungnahme des Regierungsrates
- 3.1 Vorbemerkungen
- 3.1.1 Spitalversorgung und Spitalfinanzierung. Die Spitalversorgung der Solothurner Bevölkerung wird insbesondere durch den Erlass der vom KVG vorgesehenen Spitalliste sichergestellt. Diese umfasst sämtliche Leistungsaufträge an die inner- und ausserkantonalen Spitäler. Dabei ist die Solothurner Spitäler AG (soH) ein Spital wie jedes andere der insgesamt 23 Spitäler auf der Spitalliste des Kantons Solothurn. Unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Spitäler handelt, muss der Kanton Solothurn gemäss KVG für alle Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Solothurn die Vergütungen für die stationären Leistungen zu 55% übernehmen. Diese Leistungspflicht gilt für alle Behandlungen in sämtlichen Spitälern, die auf der Spitalliste irgendeines Kantons sind. Die damit verbundenen Kosten sind als Finanzgrösse «Spitalbehandlungen gemäss KVG» ausgewiesen und betrugen 2017 272,5 Mio. Franken. Mit der seit 1. Januar 2012 gültigen neuen Spitalfinanzierung wurde ein eigentlicher Paradigmenwechsel vollzogen: weg von der Objektfinanzierung (Spitäler) hin zur Subjektfinanzierung (Patientinnen und Patienten). Dementsprechend handelt es sich bei den Spitalbehandlungen gemäss KVG nicht um eine Subvention von öffentlichen oder privaten Spitälern. Vielmehr sind die Kantone verpflichtet, von jeder stationären Spitalbehandlung einer Einwohnerin oder eines Einwohners 55% der Kosten zu übernehmen. Im Einzelfall ist die Höhe der Vergütung abhängig von der konkreten medizinischen Behandlung und von der Baserate des jeweiligen Spitals. Die Baserates sind das Verhandlungsergebnis zwischen Krankenversicherern und Spitälern. Weder die Höhe der Löhne noch die Lohn- bzw. Entschädigungsstrukturen in den einzelnen Spitälern spielen dabei eine Rolle.

Für die Finanzierung der Behandlungen in öffentlichen und in privaten Spitallistenspitälern durch die Kantone gelten dieselben Regeln. Deshalb sollten unter der Optik der Spitalfinanzierung auch bezüglich Lohntransparenz die gleichen Regeln gelten. Wir befürworten die öffentliche Bekanntgabe der Lohnund Entschädigungsstrukturen aller Spitäler. Sie ist aber letztlich Sache jedes einzelnen Spitals und hat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu erfolgen.

3.1.2 Ärztliche Entschädigungssysteme. Ein wesentliches Merkmal ärztlicher Entschädigungssysteme sind die Honorarbezüge aus der Behandlung von zusatzversicherten stationären Patientinnen und Patienten

sowie aus der Führung einer Privatpraxis. Diese variablen Zusatzhonorare, die ergänzend zum eigentlichen Lohn ausbezahlt werden, entsprechen einer historisch gewachsenen Berufsgegebenheit und sind gesamtschweizerisch noch immer weit verbreitet. Entschädigungssysteme, die sich an Honoraranteilen orientieren, setzen grundsätzlich falsche Anreize bezüglich Mengenausweitung. Generell sind Zusatzversicherungen im stationären Bereich (Privat, Halbprivat) auch hinderlich für die Umsetzung des Grundsatzes «ambulant vor stationär», weil die mit den Zusatzversicherungen verbundenen Zusatzentschädigungen finanzielle Fehlanreize zugunsten von stationären Behandlungen setzen. Die Problematik der Entschädigungen im Zusatzversicherungsbereich, welche die Steuerung der Versorgung im Bereich der Grundversicherung unterlaufen, sollte auf Bundesebene angegangen werden. Mengenbezogene Anreize sollten gesamtschweizerisch sowohl für den Grundversicherungsbereich als auch für den Privatversicherungsbereich auf der Basis einer klaren Rechtsgrundlage beseitigt werden. Die Entschädigungen von Chefärzten und Chefärztinnen sowie von Leitenden Ärzten und Leitenden Ärztinnen sind insofern kaum mit den Gehältern aus Verwaltung, Justiz oder Politik vergleichbar, als es sich um ganz unterschiedliche Märkte mit entsprechend unterschiedlich ausgeprägten Vergütungssystemen handelt. Dies trifft schweizweit zu und hat nichts mit dem Kanton Solothurn zu tun. Die Gesamtbezüge der Ärzteschaft sind stark durch das jeweilige Fachgebiet beeinflusst (Tarifierung, Aus- und Weiterbildungsaufwand, Angebot/Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt).

3.1.3 Entschädigungssystem der soH. Die für die Chefärzte und Chefärztinnen sowie Leitenden Ärzte und Ärztinnen der soH gültigen Allgemeinen Anstellungsbedingungen, in denen u.a. die Honorarzahlungen aus der Behandlung von zusatzversicherten stationären Patientinnen und Patienten sowie die Führung einer Privatpraxis geregelt sind, wurden 1985 durch den Regierungsrat erlassen (RRB Nr. 1724 vom 11. Juni 1985). Gemäss § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Staatspersonal (BGS 126.1) kann die soH «mit den Chefärzten oder den Chefärztinnen sowie den leitenden Ärzten oder den leitenden Ärztinnen zusätzlich vertragliche Regelungen treffen.» Die soH ist daran, die veralteten Allgemeinen Anstellungsbedingungen durch neue, den heutigen Gegebenheiten auf dem Gesundheitsmarkt besser Rechnung tragende Anstellungsbedingungen (inkl. Lohnsystem) zu ersetzen. Die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat haben im Januar 2018 neue Allgemeine Anstellungsbedingungen genehmigt. Die Gespräche mit den betroffenen Chefärzten und Chefärztinnen sowie Leitenden Ärzten und Ärztinnen sind im Gange. Die von der Interpellantin erwähnte Studie von Klingler Consultants AG Zürich führt die soH mit einem durchschnittlichen Personalaufwand 2015 (= Löhne und Arzthonorare inkl. Sozialversicherungsabgaben und PK-Beiträgen) von CHF 126'982 auf Rang 28 (nach Korrektur infolge nicht aktueller BfS-Daten). Damit liegt die soH über dem von Klingler berechneten Durchschnitt. Aufgrund des jährlich durch die Firma Perinnova bei einer Grosszahl der Schweizer Spitäler durchgeführten Salärvergleiches ist bekannt, dass die soH vor allem auch bei der Pflege im Schnitt gute Löhne bezahlt. Für die soH ist dabei der Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn und das darin festgelegte Lohnsystem bindend.

#### 3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie rechtfertigen sich solch hohe Entschädigungen ökonomisch und staatspolitisch? Für die Ärzteschaft gibt es in der Schweiz einen speziellen Markt (Anstellungsbedingungen, Löhne etc.), dem sich auch die soH nicht entziehen kann. Die soH ist bestrebt, die Ärztinnen und Ärzte marktgerecht zu bezahlen. Deshalb beteiligt sie sich auch an einem entsprechenden Vergleich der Kaderarztvergütungen, der einen guten Überblick über die heute üblichen Vergütungen gibt und den die soH bei der Festlegung der Löhne als Benchmark berücksichtigt.

3.2.2 Zu Frage 2: Untersteht die Spitäler AG soH dem Öffentlichkeitsprinzip? Wenn nein, gemäss welcher gesetzlichen Grundlage wird hier eine Ausnahme gemacht? Wir haben die Meinung der Beauftragten für Information und Datenschutz eingeholt. Sie geht davon aus, dass die soH in Bezug auf die öffentlich-rechtlich ausgestalteten Rechtsverhältnisse mit den Angestellten als Behörde i.S.v. § 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG; BGS 114.1) zu betrachten ist und die Öffentlichkeitsbestimmungen des InfoDG anwendbar sind (§ 2 Abs. 1 und 2 InfoDG). Informationen, welche die Anstellungsbedingungen betreffen, müssen somit öffentlich gemacht werden, es sei denn, es liege ein Ausnahmetatbestand gemäss § 13 InfoDG vor. Gemäss Abs. 1 wird der Zugang zu amtlichen Dokumenten «eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit a) ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen; b) der Zugang Informationen vermitteln würde, die der Behörde von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind.»

3.2.3 Zu Frage 3: Werden in der Spitäler AG soH Boni ausbezahlt? Wie hoch sind diese? Orientieren sie sich an der Menge der Gesundheitsleistungen oder an Qualitätsindikatoren wie etwa Patientenzufriedenheit und medizinische Ergebnisse? Der Leistungsbonus (LEBO) betrifft alle Mitarbeitenden der soH. Er ist in § 134 des Gesamtarbeitsvertrags (GAV; BGS 126.3) geregelt und beträgt höchstens 5% des Loh-

nes. Die Ausschüttung des LEBO wird jährlich durch die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat diskutiert. Die Chefärzte und Chefärztinnen sind in Lohnklasse 31 eingereiht (Maximallohn CHF 224'965), die Leitenden Ärzte und Ärztinnen in Lohnklasse 30 (Maximallohn CHF 215'007). Massgebendes Kriterium für den LEBO der Kaderärzte und -ärztinnen ist, wie bei allen Mitarbeitenden, die individuelle Mitarbeiterbeurteilung.

3.2.4 Zu Frage 4: Inwiefern können Chefärzte beim Honorarpool selbst über ihren Lohn mitentscheiden und inwieweit könnten damit Fehlanreize zu unnötigen Behandlungen führen? Die soH unterscheidet zwischen dem Honorarpool, welcher aus der Behandlung von zusatzversicherten stationären Patienten gespiesen wird und den Privatpraxishonoraren. In den Allgemeinen Anstellungsbedingungen sind diese Honorare im Grundsatz geregelt. Jede Klinik hat ein Honorarpoolreglement, das die Zahlungen an die jeweils berechtigten Ärzte und Ärztinnen festlegt. Auszahlungen aus dem Honorarpool benötigen immer das Visum des Standortdirektors, welcher direkter Vorgesetzter der Chefärzte und Chefärztinnen seines Standortes ist. Diese Honorare gelten als unselbstständiges Erwerbseinkommen und unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Chefärzte und Chefärztinnen sowie Leitende Ärzte und Ärztinnen haben das Recht, innerhalb der soH eine Privatpraxis zu führen. Dafür stehen ihnen vertraglich zugesicherte Praxishalbtage zur Verfügung. Bei den Privatpraxishonoraren gehen 60% des Honorars an den Arzt bzw. die Ärztin und 40% an das Spital, welches die Infrastruktur und das notwendige Hilfspersonal stellt. Ab der sogenannten Abschöpfungsgrenze von CHF 146'000 erhöht sich die Abgabe an das Spital auf 52%. Diese Honorare gelten als selbstständiges Erwerbseinkommen und die Ärzte und Ärztinnen sind für die Sozialversicherung persönlich verantwortlich. Das bisherige System wird von der soH für die Steuerung des Unternehmens seit längerem als unbefriedigend erachtet. Deshalb startete die soH vor mehr als zwei Jahren mit der Erarbeitung eines neuen Vergütungsmodelles. In Anbetracht der thematischen Komplexität dauerte die Entwicklung relativ lange. Mit dem neuen Modell wird die Beteiligung an den stationären Honoraren und an den Privatpraxishonoraren aufgehoben. Im Januar 2018 haben die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat die neuen Allgemeinen Anstellungsbedingungen genehmigt. Seither ist die soH an der Umsetzung und Einführung des neuen Modelles. Entschädigungssysteme, die sich an Honoraranteilen orientieren, setzen falsche Anreize. Dementsprechend befürworten wir grundsätzlich die neue Regelung der soH.

3.2.5 Zu Frage 5: Gibt es Möglichkeiten für Chefärzte und leitende Ärzte, das elektronische Abrechnungs- und Leistungserfassungssystem so zu manipulieren und zu ihren Gunsten zu verfälschen, dass sich ihre Honorarbezüge so aus dem Pool erhöhen? Gab es in der Vergangenheit solche Fälle wie im Kanton Aargau publik wurde? Die Honorarbezüge für die erbrachten Leistungen sind in den Systemen fix hinterlegt und das Regelwerk kann nicht manipuliert werden. Damit eine Leistung honorarberechtigt ist, muss diese auch gegenüber den Krankenversicherern abgerechnet werden, welche ihrerseits eine Rechnungsprüfung durchführen. Bei berechtigten Beanstandungen der Abrechnungen durch die Krankenversicherer werden bei der Korrektur der Leistungspositionen ebenfalls die Honoraranteile automatisch angepasst. Da die Leistungserfassung direkt durch die Ärzte und Ärztinnen erfolgt, kann nie ganz ausgeschlossen werden, dass es zu Versuchen kommen kann, sich Vorteile aus diesem System zu verschaffen. In der soH gilt die Weisung, dass keine unnötige Mengenausweitung erfolgen soll. Bei Auffälligkeiten geht die soH den Einzelfällen nach. Mit den neuen Allgemeinen Anstellungsbedingungen wird das latente Risiko vollständig eliminiert. Es sind keine direkt auf das Einkommen wirkende Abrechnungen und Honorarzahlungen mehr enthalten. Derzeit laufen die Gespräche mit den Ärzten und Ärztinnen für die flächendeckende Einführung der neuen Regelungen.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie hoch ist die Gesamtsumme an Ärztehonoraren, welche an Angestellte des Kantons Solothurns 2017 ausbezahlt wurden? Wie gestaltete sich dabei die Bandbreite bei Chefärztinnen/ärzten, bei leitenden Ärztinnen/Ärzten oder bei Oberärztinnen/-ärzten? Bitte jeweils um Angabe der minimalen und maximalen Zahlung sowie die Anzahl berechtigter Personen. 2017 wurden insgesamt CHF 18.4 Mio. Honorare, davon CHF 7.2 Mio. Honorare aus der Behandlung von zusatzversicherten, stationären Patienten und CHF 11.2 Mio. Privatpraxishonorare an die Kaderärzte und Kaderärztinnen ausbezahlt. 132 der 134 Kaderärzte und Kaderärztinnen sind in irgendeiner Form honorarberechtigt. Es gibt Chefärzte und Chefärztinnen sowie Leitende Ärzte und Ärztinnen, welche keine Privatpraxis führen und keine zusatzversicherten Patienten behandeln. Deshalb liegt der minimale Auszahlungsbetrag bei beiden Gruppen stets bei null. Der maximale Auszahlungsbetrag von stationären Honoraren lag 2017 bei Chefärzten und Chefärztinnen bei CHF 296'000 und bei Leitenden Ärzten und Ärztinnen bei CHF 251'000. Bei den Privatpraxishonoraren lag der maximale Auszahlungsbetrag 2017 bei Chefärzten und Chefärztinnen bei CHF 452'000, bei Leitenden Ärzten und Ärztinnen bei CHF 510'000. 2017 betrug die höchste Gesamtvergütung eines einzelnen Kaderarztes CHF 886'710. Diese Gesamtvergütung umfasst sowohl den Gesamtlohn aus dem Anstellungsverhältnis (Lohn und LEBO gemäss GAV sowie stationäre Honorare) als auch das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Privatpraxishonorare).

3.2.7 Zu Frage 7: Wie war die Entwicklung der gesamthaft ausbezahlten Arzthonorare in den letzten fünf Jahren? Die Honorare sind seit 2012 insgesamt um CHF 7.05 Mio. gestiegen, wobei die Anzahl honorarberechtigter Ärzte und Ärztinnen in diesem Zeitraum um 43 Personen zugenommen hat. Im selben Zeitraum hat sich der Ertrag der soH um CHF 123.2 Mio. erhöht. Der Anteil der Honorare am Betriebsertrag hat von 2,6% im Jahr 2012 auf 3,2% im Jahr 2017 zugenommen.

3.2.8 Zu Frage 8: Wie beurteilt der Regierungsrat die Massnahme M03 «Aufnahme von Spitälern auf Spitalliste in Abhängigkeit der Entschädigung interner und externen Fachkräfte (mengenbezogene Boni, Kickbacks)» der Expertengruppe des Bundesrates? Ohne Änderung der Anreize wird sich in Sachen Kostenentwicklung wenig ändern. Diese Frage haben wir bereits am 12. Juni 2018 im Rahmen der «Interpellation Felix Wettstein (Grüne, Olten): Spitalkosten steuern - Überversorgung vermeiden» folgendermassen beantwortet (vgl. Abschnitt 3.2.6 RRB Nr. 2018/915; KR. Nr. I 0052/2018): "Bei Massnahme M03 des Expertenberichts «Aufnahme von Spitälern auf Spitalliste in Abhängigkeit der Entschädigung interner und externer Fachkräfte (mengenbezogene Boni, Kickbacks)» steht unter Adressat (S.124): «Spitäler und Kantone (sofern Rechtsetzungsbedarf besteht: Bund)». Unter Rechtsetzungsbedarf wird Folgendes festgehalten: «Zu prüfen hinsichtlich Reduktion Rechtsunsicherheit und Förderung schweizweit einheitlicher Lösung». Wir sind grundsätzlich gegen mengenbezogene Boni und Kickbacks, da es sich eindeutig um Fehlanreize handelt. Die mengenbezogenen Anreize sollten gesamtschweizerisch sowohl für den OKP-Bereich als auch für den Privatversicherungsbereich auf der Basis einer klaren Rechtsgrundlage beseitigt werden. Würde der Kanton Solothurn auf der Basis der heute geltenden Rechtsgrundlagen Spitäler alleine mit dem Argument des Bestehens mengenbezogener Boni und Kickbacks von der insgesamt 23 Spitäler umfassenden Spitalliste streichen, würde dies dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zuwiderlaufen und wäre daher letztlich nicht durchsetzbar. Ergänzend ist zu erwähnen, dass Kickbacks Gegenstand der Aufsicht über die Medizinalpersonen sind und dementsprechend Sanktionsmöglichkeiten bei einzelnen Inhabern von Berufsausübungsbewilligungen bestehen."

3.2.9 Zu Frage 9: Wie beurteilt die Regierung die Möglichkeit der Einführung eines Lohndeckels, ähnlich wie in den Kantonen Waadt und St. Gallen sowie in anderen staatsnahen Organisationen? Wir sind, wie der Regierungsrat des Nachbarkantons Aargau (vgl. Beantwortung vom 22. August 2018 der «Interpellation Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 6. März 2018 betreffend Arzthonorare Kantonsspital Aarau AG» Frage 23), grundsätzlich der Ansicht, dass eine allfällige Lohndeckelung für alle Spitallistenspitäler der Schweiz gelten sollte (öffentliche Spitäler und Privatspitäler). Dabei ist allerdings nicht auszuschliessen, dass ein gesetzlich verankerter Maximallohn von z.B. CHF 700'000 wie er im Spitalverbund Kantonsspital St. Gallen gilt, auch zu Begehrlichkeiten führen könnte. Mit den bereits erwähnten neuen Allgemeinen Anstellungsbedingungen der soH ist eine Beschränkung der Vergütungsentwicklung in der soH möglich.

3.2.10 Zu Frage 10: Wie beurteilt der Regierungsrat die Lösung im Kanton Luzern, wo das honorarbasierte Lohnsystem vor mehr als zehn Jahren abgeschafft wurde und Chefärzte sowie die übrigen Kaderärzte keine Honorare aus der Behandlung von Privatpatienten erhalten und nicht umsatzbasiert bezahlt werden? Auch am CHUV (Universitätsspital Lausanne) ist das maximale Einkommen aus Honoraren begrenzt. Trotzdem scheinen diese Spitäler zu funktionieren. Worin sieht der Regierungsrat den Vorteil eines Honorarbezuges? Wir sind der Meinung, dass honorarbasierte Lohnsysteme aufgrund der damit verbundenen Fehlanreize gesamtschweizerisch abgeschafft werden sollten. Dementsprechend begrüssen wir die neuen Allgemeinen Anstellungsbedingungen der soH, in welchen keine Honorarzahlungen mehr vorgesehen sind.

3.2.11 Zu Frage 11: Wie viel Prozent der honorarberechtigten Ärzteschaft sind Frauen? Wie hoch war der durchschnittliche Honorarbezug pro Frau? Falls es Unterschiede gibt, wie erklären sich diese? Das Geschlecht spielt bei der Gesamtvergütung keine Rolle. Die Unterschiede in den Gesamtbezügen sind vor allem auf das medizinische Fachgebiet mit unterschiedlichen Tarifen und auf die Bekanntheit der Ärztin bzw. des Arztes und den damit zusammenhängenden Überweisungen zurückzuführen. Per 31. Dezember 2017 waren 31 Kaderärztinnen beschäftigt, was einem Anteil von 23,1% entspricht. Der durchschnittliche Honorarbezug (stationär und Privatpraxis) lag 2017 bei den Frauen bei CHF 139'000, bei den Männern bei CHF 165'000. Dies ist vor allem damit zu erklären, dass die meisten Kaderärztinnen als Leitende Ärztinnen und nicht als Chefärztinnen tätig sind.

3.2.12 Zu Frage 12: Wie viel Prozent der honorarberechtigten Ärztinnen/Ärzte besitzen nicht die Schweizer Staatsbürgerschaft? Wie hoch war der durchschnittliche Honorarbezug pro Schweizer Ärztin/Arzt und pro Ärztin/Arzt mit ausländischer Staatsbürgerschaft? Falls es Unterschiede gibt, wie erklären sich diese? Die Nationalität hat keinen Einfluss auf die Gesamtvergütung. Per 31. Dezember 2017 waren 44 ausländische Kaderärzte und -ärztinnen beschäftigt, was einem Anteil von 32,8% entspricht.

3.2.13 Zu Frage 13: Ein häufiges Argument zur Auszahlung von Honoraren ist, dass nur so Top-Ärzte/Top-Ärztinnen für die Arbeit an öffentlichen Spitälern verpflichtet werden können. Ist die Regierung ebenfalls dieser Ansicht? Wenn ja, auf welche Grundlage stützt sich die These, dass nur ein Arzt/eine Ärztin mit hohem Einkommen ein guter Arzt/eine gute Ärztin ist? Ist aus Sicht des Regierungsrates das Arzthonorar ein geeigneter Incentive und wie ist die Begründung dafür? Bei der Wahl eines neuen Arbeitgebers ist das Vergütungspaket ein wichtiges Kriterium. Dies ist aber kein Grund, an honorarbasierten Lohnsystemen festzuhalten. Die mengenbezogenen Anreize sollten gesamtschweizerisch sowohl für den Grundversicherungsbereich als auch für den Privatversicherungsbereich auf der Basis einer klaren Rechtsgrundlage beseitigt werden.

3.2.14 Zu Frage 14: Wie und von wem wird kontrolliert, ob und wie die Chefärzte neben privatärztlicher Tätigkeit noch ihren allgemeinen Aufgaben und Pflichten nachkommen? Mit den Chefärzten und Chefärztinnen sowie Leitenden Ärzten und Ärztinnen werden jährlich Ziele durch die Standortdirektoren vereinbart und deren Erreichung teils mehrmals pro Jahr überprüft und schliesslich in den Jahresgesprächen auch abschliessend thematisiert. Auf der Handlungsebene arbeiten die Chefärzte und Chefärztinnen eigenverantwortlich nach Treu und Glauben, auch was die Einhaltung der Vorgaben anbelangt. Die soH legt Wert auf eine Vertrauenskultur.

3.2.15 Zu Frage 15: Wie gedenkt der Regierungsrat allgemein im Gesundheitswesen mehr Transparenz über Kosten, Finanzströme, Leistungen und Qualität zu schaffen? Nur mit Transparenz sind weitere Reformen zielführend (vgl. Massnahme M04 «Schaffung notwendiger Transparenz» der Expertengruppe des Bundesrates). Die Zielsetzung von Massnahme M04 «Schaffung notwendiger Transparenz» im Expertenbericht «Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» vom 24. August 2017 lautet (S. 36): «Mit der Schaffung der notwendigen Transparenz soll allen Akteuren die erforderliche Datengrundlage zur Verfügung gestellt werden, damit diese ihre Aufgaben hinsichtlich Systemsteuerung und -optimierung wahrnehmen können.» Unter Adressaten und Rechtsetzungsbedarf steht im Expertenbericht, der im Auftrag des Bundesrats erarbeitet wurde (S. 36): «Adressat dieser Massnahme sind in erster Linie die Leistungserbringer und die Krankenversicherer.» Aus unserer Sicht besteht für den Kanton Solothurn zum heutigen Zeitpunkt kein diesbezüglicher Handlungsbedarf.

Stephanie Ritschard (SVP). Ich danke dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung meiner Interpellation. Wie sich zeigt, war die Diskussion dringend nötig. Die Bevölkerung bringt für Abzocker kein Verständnis mehr auf. Da brauchen wir nicht einmal die Kommentarspalten in den Online-Medien zu lesen oder auf vergangene Korrekturen bei Manager-Boni via Volksinitiative zu schauen. Unser Gesundheitswesen ist krank, das haben wir gestern auch schon gehört. Es krankt an den Begehrlichkeiten von allen Akteuren, die derzeit im Gesundheitssektor profitieren. Es geht hier nicht einseitig um die Ärzte, sondern auch um die Kassen, um die Pharmaindustrie, um die Pflege- und Betreuungsindustrie, um die Gesundheitsverwaltung und um die Medizintechnik. Niemand hat zurzeit ein Interesse, etwas am System ändern zu wollen. Daher sind auch Reformen schwer auszuarbeiten und durchzubringen. Als Beispiel sehen wir die blockierten Tarifverhandlungen. Immerhin haben wir mit der Regierungsratsantwort etwas transparent erhalten: 2017 hat die höchste Vergütung eines Kaderarztes 887'000 Franken betragen. Die Gesamthonorare sind seit 2012 jährlich um mehr als 1 Million Franken gestiegen. Ich bin sehr froh, dass der Regierungsrat diese Entwicklung und die dazugehörigen Anreize der Fälle nicht mehr toleriert. Mir ist das aber zu wenig. Wir müssen unsere Verantwortung als Kanton wahrnehmen. Die Antwort des Regierungsrats weist für mich denn auch zu viele Ausflüchte auf. Hier ein paar konkrete Punkte: In der Antwort werden oft die neuen allgemeinen Anstellungsbedingungen erwähnt, mit denen die alten Regelungen abgelöst werden sollen. Damit sollen auf das Einkommen wirkende Abrechnungen und Honorarzahlungen nicht mehr möglich sein. Was heisst es, dass noch Gespräche mit Ärzten und Ärztinnen laufen? Was bedeutet es, dass die flächendeckende Einführung noch von Gesprächen abhängt? Was heisst es, dass man noch an der Umsetzung und Einführung ist? Für mich klingt das noch nicht definitiv. Es macht den Anschein, als ob man noch nicht genau weiss, wie es weitergeht. Da müssen wir dringend mit Adleraugen darauf achten, dass es hier zu keinen Verschleppungen kommt. Der Kanton nimmt sich zudem aus der Verantwortung, wenn er sich als Leistungserbringer nicht verantwortlich fühlt. Als Eigner der Solothurner Spitäler AG (soH) ist er Leistungserbringer oder Besitzer eines solchen Leistungserbringers. Auch wenn die Spitäler vom Staat getrennt sind, so ist es doch der Eigner, der befiehlt. Er macht es sich da zu leicht, sich nicht angesprochen zu fühlen, wenn die Experten bei den Leistungserbringern Korrekturmöglichkeiten sehen. Zudem zieht sich der Regierungsrat in der Beantwortung auch mehrfach aus seiner Verantwortung, wenn schweizweite Massnahmen gefordert werden. Das braucht es auf jeden Fall. Aber nichtsdestotrotz haben die Kantone die Hoheit über das Gesundheitswesen. Wir könnten sehr viel tun. Wenn man jedoch immer auf eine zentralistische Lösung

wartet, führt das zu den bekannten Blockaden. Stattdessen könnte der Kanton Solothurn bereits von sich aus und auch im Sinn der Bürger und Prämienzahler aktiv werden. Ich erwarte das.

Die Stossrichtung des Regierungsrats stimmt zwar. Es braucht jetzt aber konkrete Schritte. Die Lohndeckelung ist beispielsweise zu prüfen und die Transparenz ist zu erhöhen. Ich werde mit einem Auftrag fordern, dass der Regierungsrat dafür zu sorgen hat, dass das Honorarpool-Reglement der Solothurner Spitäler öffentlich gemacht wird und die Löhne der Chefärzte sowie diejenigen des Top-Managements sowie alle weiteren Kompensationen von Dritten künftig jährlich im Geschäftsbericht publiziert werden. Die Öffentlichkeitsbestimmungen sind für die soH anwendbar. Offenbar hat dies auch die Datenschutzbeauftragte so bestätigt. Man kann nicht gleichzeitig von öffentlich-rechtlichen Anstellungsbedingungen profitieren und sich gleichzeitig hinter einer Aktiengesellschaft (AG) verstecken, wenn es um Transparenz geht. In Zukunft wird es wichtig sein, dass wir im Gesundheitswesen mehr Transparenz und Übersichtlichkeit schaffen. Einerseits kann man nur so die richtigen Massnahmen treffen und für mehr Unternehmertum und Wirtschaftlichkeit ist die Transparenz sehr zentral. Andererseits wird die Bevölkerung es nicht mehr lange goutieren, wenn sich Profitstreben im Schatten der Intransparenz versteckt. Für das Gesundheitswesen ist die Glaubwürdigkeit ein sehr hohes Gut. Also tun wir gut daran, hier Transparenz zu schaffen und vorwärts zu machen. Wir werden aber auch sehr gut beobachten müssen, wie es mit den neuen Entschädigungssystemen weitergeht. Es darf in keinem Fall so sein, dass die immensen Honorarauszahlungen zwar verschwinden, aber vielleicht andere Wege zu hohen Entschädigungen führen. Solche verschlungenen Wege darf es nicht mehr geben. Nur so kann die von der soH genannte Vertrauenskultur auch heranwachsen - mit Offenheit, Ehrlichkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie Innovation.

Dieter Leu (CVP). Ich habe gestern schon ein ausführliches Votum gehalten. Daher möchte ich mich heute kurz fassen. Die von der Interpellantin gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat begründet und sehr ausführlich. Wie gestern bereits unter anderem darauf hingewiesen wurde, bestehen heute im Entschädigungssystem gesamtschweizerisch völlig falsche Anreize auf sämtlichen Stufen. Wenn man das ändern will, so muss man grundsätzliche Überlegungen über Entlöhnungssysteme im Gesundheitswesen anstellen. Allerdings müssen dann die Korrekturen gesamtschweizerisch durchgeführt werden, weil die Spitäler auch über die Universitäten sehr vernetzt miteinander sind. Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist mit den Antworten zufrieden.

Luzia Stocker (SP). Stephanie Ritschard trifft mit ihren Fragen zu den Kaderlöhnen sicher ein sehr brisantes Thema. Allerdings sind es 15 Fragen und ein ziemliches Sammelsurium an Themen, was wir für die ganze Diskussion grundsätzlich nicht als sinnvoll und zielführend erachten. Zum Inhalt: Übergeordnet kann man den Antworten des Regierungsrats entnehmen, dass die soH selber bestätigt, dass sie solche Ausreisserlöhne von über 800'000 Franken jährlich nicht will, sich diese Löhne nicht rechtfertigen lassen und auch der Regierungsrat mit diesen Ausreisserlöhnen nicht zufrieden ist. Das kommt klar zum Ausdruck und wir finden das beruhigend. Die soH ist der grösste Arbeitgeber im Kanton. Ein Grossteil der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der soH ist von solchen Löhnen weit weg. Dass sich alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der soH an solch hohen Löhnen stören, ist mehr als verständlich und richtig. Auch uns stört das sehr. Bei fast allen ist der Lohn vorgegeben und es gibt einen ganz kleinen variablen Anteil via Leistungslohn. Der Rest ist fix. Dass Kaderärzte einen guten Teil ihres Lohns mitbestimmen können und direkt Einfluss auf die Höhe mittels Praxistätigkeit haben, ist im Umfeld eines öffentlichen Spitals stossend und nicht akzeptabel. Grundsätzlich stehen die Löhne der Ärzte im Moment sowieso sehr unter Druck. Das zeigen auch die verschiedenen Interpellationen, die noch hängig sind. Die Löhne tragen zur Kostensteigerung im Gesundheitswesen bei. Sie sind ein Kostentreiber. Eine Harmonisierung der Löhne, vor allem im Spitalbereich, ist wünschenswert und nötig. Wir könnten uns eine Deckelung der Löhne gut vorstellen. Das müsste allerdings gesamtschweizerisch geschehen und wir erwarten, dass sich der Regierungsrat dafür einsetzt. In dieser ganzen Diskussion rund um die Lohnexzesse ist in diesem Zusammenhang wichtig und nicht ausser Acht zu lassen, dass die soH eine selbständige AG in einem wirtschaftlichen Umfeld ist. Sie muss in diesem bestehen, ohne dass der Kanton mit einer Defizitgarantie dahinter steht, wie es in vielen anderen Kantonen der Fall ist. Das heisst, dass die soH betriebswirtschaftlich so weit erfolgreich sein muss, dass sie kein Defizit schreibt und das unternehmerische Risiko tragen kann. Dazu tragen auch gute Chefärzte und Chefärztinnen bei, da sie nämlich Patienten und Patientinnen anziehen, die wegen ihnen in die soH kommen. Daher ist es wichtig, dass die soH in der Lage ist, sich im Wettbewerb um gute Ärzte und Ärztinnen zu behaupten. Das soll aber nicht heissen, dass jeder Lohn gerechtfertigt ist - überhaupt nicht. Zudem ist es äusserst stossend, wenn leitende Ärzte und Chefärzte auf eigenen Profit Privatpraxen führen können und so ihr Honorar, wie bereits erwähnt, massiv verbessern respektive beeinflussen können. Dieser Umstand muss auch bei einer objektiven Einschätzung verhindert werden. Er kann dazu führen, dass die Objektivität der Ärzte und Ärztinnen beeinflusst wird und dass sie einen Patienten oder eine Patientin stationär aufnehmen, obschon es vielleicht gar nicht nötig wäre. Sie profitieren jedoch von einer solchen Aufnahme. Es kann nicht sein, dass in die eigene Tasche gewirtschaftet werden kann. Da sind wir entschieden dagegen. Das zeigt aber auch die Antwort des Regierungsrats zur Interpellation auf. Auch der Regierungsrat und mit ihm die soH sind gegen dieses System. Ein neues Lohnsystem ist bereits aufgegleist und steht vor der Umsetzung. Mit diesem neuen System wird eine Privatpraxis nicht mehr möglich sein. Zudem wird damit auch das Risiko beseitigt, dass Ärzte zum Beispiel das Abrechnungssystem manipulieren können.

Zu den einzelnen Fragen möchte ich noch kurz etwas sagen. Zur Frage 8: Wie der Regierungsrat in seiner Antwort aufzeigt, hat er das Thema schon bei der Antwort auf die Interpellation von Felix Wettstein beantwortet. Er lehnt mengenbezogene Boni und Kickbacks ab. Das begrüssen wir sehr. Zur Frage 9: Aus bürgerlicher Sicht ist es erstaunlich, dass man nach einem Lohndeckel fragt. Das passt eigentlich nicht zu einer liberalen Wirtschaftspolitik und ist eher unser Anliegen. Wie gesagt würden wir eine solche Lohndeckelung begrüssen. Zur Frage 11: Hier stellt sich die Frage, ob sich zu wenig Chefärztinnen bewerben oder warum der Frauenanteil auf dieser Stufe noch immer klein ist, obschon viel mehr Frauen ein Medizinstudium in Angriff nehmen. Inzwischen ist dort der Frauenanteil höher als der Männeranteil. Auf der Kaderstufe ist der Frauenanteil aber immer noch sehr klein und es bedarf sicher zusätzlicher Massnahmen wie zum Beispiel eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Es setzt ein klares Bekenntnis der soH voraus, dass man mehr Frauen auf dieser Stufe einstellen will. Zur Frage 12: Sie ist für uns nicht verständlich, da wir überhaupt keine Relevanz zur bestehenden Interpellation sehen. Alles in allem sind wir mit der Beantwortung der Interpellation zufrieden und unterstützen den vom Regierungsrat und von der soH eingeschlagenen Weg. Wir hoffen sehr, dass damit ein Beitrag zur Eindämmung der Kosten im Gesundheitswesen geleistet werden kann - wenn es auch nur ein kleiner Beitrag ist, aber einer von vielen.

Barbara Leibundgut (FDP). Stephanie Ritschard stellt 15 Fragen zu den Kaderlöhnen in den Solothurner Spitälern. Sie geht davon aus, dass der Kanton die soH als öffentliches Spital subventioniert und beachtet dabei nicht, dass die Umstellung von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung, also über die 55% der Kosten für die stationären Behandlungen, stattgefunden hat. Sicher beeinflussen die Löhne die Gesundheitskosten insgesamt. Die soH ist ein eigenständiges, dem Kanton gehörendes Unternehmen und die Entschädigungen sind vertraglich geregelt. Die Fragen zu den honorarbasierten Entschädigungen sind dahingehend beantwortet worden, dass die dadurch entstehenden Fehlanreize bekämpft und das System geändert werden soll. Die soH ist das Unterfangen angegangen und steht seit Januar 2018 mit den Chefärzten in Verhandlung. Die Fragen sind für uns schlüssig beantwortet worden und wir erwarten gespannt die Auswirkungen der eingeleiteten Massnahmen.

Simone Wyss Send (Grüne). Ich danke dem Regierungsrat für die aufschlussreichen Antworten. Gleich am Anfang möchte ich zum Kern der Interpellation kommen, nämlich auf die Frage, wie sich so hohe Entschädigungen rechtfertigen lassen. Da wird in der regierungsrätlichen Antwort der spezielle Markt erwähnt. Diese Wortwahl kann ich tatsächlich bestätigen. Ich sehe es nicht ganz so klar und deutlich, wie es die Fraktion FDP.Die Liberalen und die Fraktion SP/Junge SP formuliert haben - von wegen selbständige AG und unternehmerisches Umfeld. Es ist verstrickter, wie wir es jetzt klar gehört haben. Ich kann akzeptieren, dass die Löhne in einem freien Markt steigen und sich nach eigenen Wettbewerbskriterien heraufschrauben. Das hier ist aber nicht die Situation eines freien Marktes. Das Spital ist eine Aktiengesellschaft, das stimmt, aber sie gehört, wie es schon mehrmals erwähnt wurde, zu 100% dem Kanton - also den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern. Sämtliche stationären Leistungen werden zu 55% von den Steuerzahlern bezahlt. Die Angestellten sind dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) angegliedert. Das ist doch nicht ein freier Markt. Verstehen Sie mich bitte nicht falsch. Ich bin ganz klar für gut qualifiziertes Personal, das sich weiterbildet und sich in der Forschung engagiert. Der Arztberuf ist speziell, auch in der Ausbildung, und an aussergewöhnlich hohe Belastungen gekoppelt. Ganz klar verlangt der Arztberuf ein enormes Know-how, eine Fachlichkeit und eine Spezialisierung. Das soll angemessen entlöhnt und honoriert werden. Ich weiss, dass es sehr viele engagierte und redliche Ärzte gibt, die sich ihrer Berufung verschrieben haben. Ich bin der Ansicht, dass etwas faul ist, wenn als einzige Begründung für massive Lohnanstiege die Marktsituation angegeben wird. Nur weil etwas historisch gewachsen und schweizweit üblich ist, heisst das noch lange nicht, dass es noch aktuell, gut und angebracht ist und nichts geändert werden darf. Ein Lohn von über einer halben Million Franken auf Kosten der Steuer- und Prämienzahler ist nicht gerechtfertigt. Erfreulich ist, dass seit 2018 allgemeine Anstellungsbedingungen neu geändert und umgesetzt werden sowie Verhandlungen mit den Chefärzten und den leitenden Ärzten geführt werden. Erfreulich ist auch, dass laut der Studie der Klingler Consultants AG

Zürich die soH überdurchschnittlich gute Löhne für die Pflege bezahlt. Und das soll auch so bleiben. Im Bereich der zusatzversicherten stationären Patienten und den Privatpraxis-Honoraren sehe ich das etwas anders. Offenbar ist erkannt worden, dass das System problematisch ist. Ich bin der Ansicht, dass das bisherige System immer noch zu viel Anreize bietet. Hingegen hat es zu wenig Anreize geboten, das Prinzip ambulant vor stationär umzusetzen. Das neue Modell wirft für mich mehr Fragen auf. Ich bin der Meinung, dass für die Privatpraxen noch keine Lösung vorliegt. Auch habe ich zur Umsetzung noch immer Fragen. Mit der Beantwortung bin ich nicht zufrieden. Mit den jährlich steigenden Gesundheitskosten und dem aktuellen Vorstoss auf Bundesebene, dass die Jahresfranchise angehoben wird, muss es einfach opportun sein, darüber zu diskutieren, welche Lohnanteile in den Behandlungskosten von zusatzversicherten stationären Patienten enthalten sind. Daher begrüsse ich die Antwort des Regierungsrats zur Frage 9 sehr. Dort wird geschrieben, dass allfällige Lohndeckelungen für alle Spitallisten-Spitäler der Schweiz gelten sollen. Ich möchte sie dringlichst auffordern, auf dieses Ziel hinzuarbeiten. Für mich fallen auch klare Rechtsgrundlagen darunter, so dass man die mengenbezogenen Anreize der privaten Grundversicherungen beseitigen kann. Solche Lösungen sind natürlich nur wirksam, wenn man es gesamtschweizerisch angeht. Das ist anerkannt worden. Ich begrüsse die Einschätzung der Datenschutzund Informationsbeauftragten sehr, dass die Anstellungsbedingungen öffentlich gemacht werden sollen. Wenn wir fundierte Diskussionen über die Leistungen der Spitäler in der Zukunft führen möchten, so brauchen wir Transparenz. Im Nationalrat ist vergangenen Donnerstag eine Motion mit 124 Stimmen angenommen worden, die die Transparenz bei Arztlöhnen in leitender Funktion beinhaltet. Am Schluss habe ich mich etwas geärgert, und zwar bei der Schlussfolgerung des Regierungsrats, dass für ihn im Moment kein Handlungsbedarf bestehen würde. Er stützt sich auf den Expertenbericht M04, der ganz klar den Handlungsbedarf bei den Leistungserbringern sieht, nämlich bei den Spitälern und den Krankenversicherern. Wir sind zu 100% bei der Aktiengesellschaft beteiligt. Die Löhne werden zum Teil von uns Steuerzahlern bezahlt. Daher möchte ich den Regierungsrat bitten, seinen Einfluss geltend zu machen und zu bewirken, was ihm möglich ist. Wir sind mit der Beantwortung der Interpellation zu einem grossen Teil zufrieden.

Rémy Wyssmann (SVP). Vorab bin ich froh, dass der Regierungsrat jetzt wieder komplett im Saal vertreten ist. Ich habe schon befürchtet, dass ihn das Thema nicht interessiert. Gerne möchte ich noch folgende Punkte erwähnen: Erstens handelt es sich nicht um frei marktwirtschaftliche Löhne, sondern um staatliche Monopollöhne, die dort generiert werden. Zweitens würde es mich interessieren, ob es seitens des Regierungsrats eine Eignerstrategie gibt. Ist diese Eignerstrategie deckungsgleich mit derjenigen der Geschäftsleitung der soH AG? Das geht zu wenig aus der Interpellationsantwort hervor. Vielleicht kann der Regierungsrat sich dazu noch äussern.

Nadine Vögeli (SP). Ich bin absolut dafür, dass es bei den Kaderlöhnen in den Spitälern eine vollständige Transparenz gibt. Es ist nun auch so, dass die Spitäler als Aktiengesellschaft darauf achten müssen, wie sie mit den vorhandenen Mitteln wirtschaften können. Wenn von staatlichen Subventionen die Rede ist, so ist das falsch. Ich sehe auch den Zusammenhang nicht ganz, dass es nichts mit dem freien Markt zu tun hat, wenn das Personal einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstellt ist. Auch im Baunebengewerbe sind die Mitarbeiter dem GAV unterstellt und dort gibt es auch einen freien Markt. Ein Spital kann heute nicht mehr davon ausgehen, dass ein Defizit vom Kanton ausgeglichen wird. Ein CEO muss also sicherstellen, wie bei einer anderen Firma auch, dass das Produkt, das sie anbieten, bei den Kunden Anklang findet. Dazu gehört, dass sie Ärzte beschäftigen, die einen guten Ruf geniessen und entsprechend Patienten anziehen. Der Markt ist im Bereich der Ärzte und Ärztinnen mit hervorragendem Ruf nicht unendlich gross und so wird es über den Preis gesteuert, was ich auch nicht gut finde. Die Spitäler sind allerdings fast gezwungen, bei diesem Spiel mitzumachen, da sie sonst die notwendigen Fallzahlen nicht generieren können. Es braucht in der ganzen Schweiz einen Systemwechsel, auch bei den Privatspitälern. Sonst dreht sich die Lohnspirale immer weiter nach oben und die Leidtragenden sind die Kunden, also die Patienten, sowie die Steuerzahler. Am jetzigen System ist besonders stossend, dass die Ärzte sogar Praxen innerhalb der Spitäler betreiben können. Sie profitieren von der ganzen Infrastruktur und müssen dafür einen sehr tiefen Preis zahlen. Aber das wird jetzt auch angegangen. So kommen die hohen Saläre zusammen: Sie sind zusammengesetzt aus dem Grundlohn für die Funktion im Spital, aus den Honoraren aus der Praxistätigkeit und aus der Behandlung der zusatzversicherten Patienten. Tatsache ist, dass die Ärzte und Ärztinnen in den schneidenden Disziplinen, wie zum Beispiel in der Chirurgie oder Orthopädie, an jedem Eingriff mitverdienen. Das führt ganz sicher dazu, dass im Zweifelsfall ein Eingriff eher durchgeführt wird als dass man etwas konservativ und somit eher günstiger behandelt. Mit den heutigen Verträgen haben die Spitäler einen eher kleinen Handlungsspielraum. Daher ist es angezeigt, dass die Verträge jetzt angepasst werden. Einige Spitäler in anderen Kantonen haben es bereits umgesetzt. Aus meiner Sicht ist zwingend, dass sich die Löhne der Kaderärzte und Kaderärztinnen an der Behandlungsqualität und am Ergebnis des Gesamtbetriebs messen und begrenzt werden. Es darf nicht sein, dass mit Hilfe von teilweise unnötigen Operationen die Saläre derart in die Höhe getrieben werden, zumal die Patienten und Patientinnen in der Regel nicht selber abschätzen können, ob ein Eingriff notwendig ist oder nicht.

Susanne Schaffner (Vorsteher des Departements des Innern). Ich danke allen Fraktionen für die gute Aufnahme der Antworten des Regierungsrats. Wie wir bereits gestern angedeutet haben, ist das Gesundheitswesen keine einfache Sache, weil ganz verschiedene Faktoren eine Rolle spielen. Hier sprechen wir von den Löhnen. Ich kann nur wiederholen, was diverse Fraktionssprecher und Fraktionssprecherinnen sowie diverse Kantonsräte und Kantonsrätinnen bereits gesagt haben und was auch in der Antwort zu dieser Interpellation geschrieben steht. Die soH hat schon vor zwei Jahren mit der Erarbeitung eines neuen Reglements begonnen. Der Verwaltungsrat hat dieses Reglement Anfang 2018 beschlossen und es befindet sich in der Umsetzung. Wenn man ein neues Lohnreglement einführt, so müssen die Angestellten dieses neue Lohnreglement auch akzeptieren. Es handelt sich um eine Vertragsänderung. Bis jetzt - so war die Information vor zwei, drei Monaten - haben mehr als die Hälfte der Ärzte und Ärztinnen diesen neuen Vertrag unterschrieben. Es hat natürlich auch solche darunter, die sich mit juristischen Mitteln gegen derartige Vertragsänderungen wehren. Das neue Reglement - damit das allen klar ist bietet keine Möglichkeit mehr, eine Privatpraxis-Tätigkeit auszuführen und Geld dazu zu verdienen. Auch gibt es keine Möglichkeit mehr, mengenabhängige Boni zu beziehen. Das Anliegen, das wir hier alle haben, ist bereits seit Anfang 2018 beschlossen. Es ist natürlich nicht ganz einfach, dass Arbeitnehmende so etwas akzeptieren. Es ist aber sowohl das Anliegen des Regierungsrats wie auch das Anliegen der soH - wenn nach der Eignerstrategie gefragt wird - dass keine derartigen Anreize geschaffen werden. Man muss jedoch in der ganzen Diskussion berücksichtigen - die Sprecherin der Fraktion SP/Junge SP hat es zuletzt angedeutet - dass der Markt auch aus den Privatspitälern, und vor allem aus den Löhnen in den Privatspitälern, besteht. Es haben alle von den öffentlichen Spitälern gesprochen. Transparenz würde heissen, dass gesamthaft überall alle Löhne offengelegt werden. Man würde so auch sehen, in welchem Markt man sich als öffentliches Spital bewegt. Dieser Markt ist sehr intransparent, weil man nicht weiss, welche Anreize Privatspitäler ihren Ärzten geben. Die ganze Diskussion rund um die Gesundheitskosten ist eine Diskussion der Mengenausweitung. Das hat mit den Anreizen zu tun, die vor allem durch die Privatversicherten gesetzt werden. Die entsprechenden Spitäler werden besser entschädigt. Dadurch werden auch mehr Patienten stationär behandelt. Wenn man diese Anreize eliminieren könnte, so würde sich wahrscheinlich auch die gesamte Lohndiskussion auf einer anderen Ebene führen lassen. Das sind ganz schwierige Fragen und es sind verschiedene Interessen involviert. Daher ist es richtig, was viele hier im Rat gesagt haben: Es ist eine Aufgabe des Bundes, dafür zu sorgen, dass die nötige Transparenz geschaffen wird und man sehen kann, in welchem Markt man sich bewegt. Habe ich jetzt eine Frage noch nicht beantwortet, die gestellt worden ist?

*Rémy Wyssmann (SVP).* Es geht darum, ob die Eignerstrategie des Regierungsrats deckungsgleich ist mit der Eignerstrategie der Geschäftsführung der soH AG.

Susanne Schaffner (Vorsteher des Departements des Innern). Es wäre nicht gut, wenn das nicht so wäre. Ich danke für die gute Aufnahme.

### I 0161/2018

# Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Erneute Lohnexzesse bei den Ärzten

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 12. Dezember 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 15. Januar 2019:

1. Vorstosstext. Schon wieder haben sehr hohe Arztlöhne Schlagzeilen gemacht. Eine Studie vom Bundesamt für Gesundheit BAG bringt zu Tage, dass bei selbständigen Ärzten mit eigener Praxis der Durchschnittlohn bei 320'000 CHF liegt. 118 der untersuchten Ärzte verdienten 2014 sogar mehr als 1 Million Franken. Die Studie zeigt auch, dass die Hausärzte gegenüber den Spezialisten viel weniger verdienen.

Die Bevölkerung und insbesondere unser Mittelstand haben kein Verständnis für solch extensive Entlöhnungen auf Kosten der Allgemeinheit. Da nützen auch die Beschwichtigungen nichts, dass es hier um sehr verantwortungsvolle Jobs geht, die Ausbildung lang ist oder die Arbeitszeiten aussergewöhnlich sind. Es scheint sich im Gesundheitswesen eine regelrechte Bereicherungsmentalität auszubreiten, die es dringend zu unterbinden gilt.

Ich bitte den Regierungsrat diesbezüglich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Was für Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um dieser kostentreibenden Aufwärtsspirale im Gesundheitswesen etwas entgegenzuhalten?
- 2. Welche konkreten Instrumente hat der Regierungsrat, um dieser unguten Entwicklung bei der Entlöhnung der Ärzteschaft entgegenzuwirken? Wird er diese auch einsetzen?
- 3. Welche Gesetzesänderungen wären nötig und möglich, um solche exzessiven Löhne zu verhindern?
- 4. Welche Lösungsvorschläge hat die Regierung, um die Grundversorger gegenüber den Spezialisten zu stärken?
- 5. Was rät der Regierungsrat dem einfachen Bürger, der einerseits immer höhere Prämien bezahlt sowie stetig steigende Gesundheitskosten zur Kenntnis nehmen muss, und auf der anderen Seite jetzt schon mehrfach von Luxussalären der Ärzteschaft zu hören bekommen hat? Wie sollen wir als Gesellschaft mit diesem Missverhältnis in Zukunft umgehen?
- 2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.
- 3. Stellungnahme des Regierungsrates
- 3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Gesamtschweizerische Durchschnittseinkommen der Ärzteschaft. Die im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (BAG) vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS erstellte Studie «Einkommen, OKP-Leistungen und Beschäftigungssituation der Ärzteschaft 2009-2014» (Studie) wurde vom BAG am 29. Oktober 2018 veröffentlicht. Gemäss Studie betrug 2014 das auf Vollzeit standardisierte AHVpflichtige Durchschnittseinkommen der angestellten Ärzteschaft 226'924 Franken. Mit 320'209 Franken war jenes der Selbstständigerwerbenden um 93'285 Franken bzw. 41,1% höher. Je nach Facharzttitel resultierten bei den Selbstständigerwerbenden erhebliche Einkommensunterschiede: Am höchsten waren die Durchschnittseinkommen in den Fachgebieten Neurochirurgie mit 817'897 Franken und Gastroenterologie mit 683'760 Franken, am tiefsten in den Fachgebieten Kinder- und Jugendpsychiatrie mit 187'002 Franken sowie Psychiatrie und Psychotherapie mit 219'525 Franken; in der Fachgebietsgruppe Grundversorgung (Allg. Innere Medizin, Pädiatrie, Praktische Ärztinnen und Ärzte) betrug das Durchschnittseinkommen 264'360 Franken und lag damit um 55'849 Franken bzw. 17,4% unter dem Durchschnittseinkommen aller Selbstständigerwerbenden. Während in der Studie Gründe für eine Unterschätzung der ermittelten Einkommen der Selbstständigerwerbenden angegeben werden (teilweise von der AHV-Pflicht befreite freiwillige Leistungen in die berufliche Vorsorge, Ausschüttung eines Teils des Einkommens als Dividende), wurde die Studie von der Ärzteschaft kritisiert. Die Studie weist keine Zahlen nach Kantonen aus, weil aus Datenschutzgründen eine Auswertung nach Kantonen nicht möglich war. 3.1.2 Reformbedürftige nationale Tarifstruktur TARMED. Die Tarifstruktur TARMED dient gesamtschweizerisch der Abrechnung der ambulanten ärztlichen Leistungen in Arztpraxen und Spitälern. Damit ist sie die Basis der Einkommen der Ärzteschaft. Die Tarifstruktur TARMED ist ein Projekt der zuständigen Tarifpartner, d.h. der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), der Krankenversicherer, der Spitäler der Schweiz (H+) sowie der in der Medizinaltarifkommission (MTK) der Suva vertretenen Eidgenössischen Sozialversicherer (Unfallversicherung UV, Militärversicherung MV, Invalidenversicherung IV). Beim TARMED handelt es sich um einen Einzelleistungstarif gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.11), der auf einer nationalen Tarifstruktur beruhen muss (Art. 43 Abs. 5 KVG). Gemäss dem Grundsatz der Tarifautonomie (Art. 43 Abs. 4 KVG) ist es primär Sache der Tarifpartner, Tarife in gesamtschweizerischen Verträgen zu vereinbaren. Die Genehmigungskompetenz liegt beim Bundesrat (Art. 46 Abs. 4 KVG). Seit 1. Januar 2013 hat der Bundesrat zusätzlich die subsidiäre Kompetenz, die TARMED-Struktur anzupassen, wenn sie sich nicht mehr als sachgerecht erweist und sich die Tarifpartner nicht auf eine Revision einigen können (Art. 43 Abs. 5bis KVG). Diese subsidiäre Kompetenz bedeutet, dass der Bundesrat gerade so viel regelt, wie für das Bestehen einer Struktur notwendig ist, um den Vorrang der Tarifautonomie so weit wie möglich zu berücksichtigen. Die Tarifstruktur TARMED basiert massgeblich auf Datengrundlagen und Schätzungen aus den 1990er Jahren. Die Tarifpartner haben seither einzelne Tarifpositionen des TARMED angepasst und dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt. Eine systematische und grundlegende Aktualisierung der Tarifstruktur TARMED wurde von den Tarifpartnern aber nie vorgenommen. Dementsprechend ist der Revisionsbedarf der Tarifstruktur TARMED grundsätzlich unbestritten. Die Dringlichkeit der Revision geht auch aus den in der Studie ermittelten Ärzteeinkommen hervor, hat sich doch gezeigt, dass hauptsächlich der jeweilige Facharzttitel den Lohn bestimmt.

Im Rahmen seiner Genehmigungskompetenz hat der Bundesrat die Tarifpartner mehrfach dazu aufgefordert, die Tarifstruktur TARMED grundlegend zu revidieren. Dieser Aufforderung sind die Tarifpartner bisher nicht nachgekommen. Am 20. Juni 2014 machte der Bundesrat mit der Verabschiedung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung (SR 832.102.5) ein erstes Mal von seiner subsidiären Kompetenz Gebrauch und passte die Einzelleistungstarifstruktur TARMED an. Die Verordnung trat am 1. Oktober 2014 in Kraft. Ziel dieser Anpassung war eine stärkere Gewichtung der intellektuellen ärztlichen Leistung gegenüber den technischen Leistungen. Zudem strebte der Bundesrat mit der Verabschiedung dieser Verordnung ein Deblockieren der Tarifverhandlungen zwischen den Tarifpartnern an. Weil die Tarifverhandlungen zwischen den Tarifpartnern im Herbst 2017 noch immer blockiert waren, machte der Bundesrat ein zweites Mal von seiner subsidiären Kompetenz Gebrauch. Am 18. Oktober 2017 verabschiedete er eine Änderung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung. Die Verordnungsänderung beinhaltet die vom Bundesrat festgelegte, gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur ab dem 1. Januar 2018. Ein TARMED-Eingriff des Bundesrats war nötig geworden, weil sich die Tarifpartner in den Jahren zuvor nicht auf eine Gesamtrevision einigen konnten und ab 2018 eine Lücke entstanden wäre. Bei den TARMED-Anpassungen per 1. Januar 2018 ging es hauptsächlich darum, übertarifierte Leistungen in gewissen Bereichen des TARMED zu korrigieren und dadurch die Tarifstruktur sachgerechter auszugestalten.

Dieser zweite TARMED-Eingriff des Bundesrats änderte nichts an der Tatsache, dass die Revision des TARMED weiterhin dringend ist. Da die Tarifrevision grundsätzlich kostenneutral erfolgen soll, bedeutet eine Besserstellung der Grundversorger eine Schlechterstellung der Spezialisten. Wir erwarten, dass die Verhandlungen auch angesichts des öffentlichen Drucks rasch vorankommen und erfolgreich abgeschlossen werden können oder aber der Bundesrat bald erneut von seiner subsidiären Kompetenz, die TARMED-Struktur anzupassen, Gebrauch machen wird.

#### 3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Was für Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um dieser kostentreibenden Aufwärtsspirale im Gesundheitswesen etwas entgegenzuhalten? Die veraltete Tarifstruktur TARMED muss dringend revidiert werden. Wie in Ziffer 3.1.2 dargelegt, handelt es sich beim TARMED und den daraus resultierenden Einkommen der Ärzteschaft um eine nationale Angelegenheit. Gefordert sind die Tarifpartner und subsidiär der Bundesrat. Gemäss Studie stieg bei den Selbstständigerwerbenden das Durchschnittseinkommen zwischen 2009 und 2014 um 2,5%; bei den Angestellten fiel es hingegen um 5,1%. Am 10. Dezember 2018 haben wir uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des KVG betreffend «Massnahmen zur Kostendämpfung - Paket 1» gegenüber dem Bund für die allgemeine Stossrichtung des Kostendämpfungsprogramms und insbesondere für die Schaffung eines nationalen Tarifbüros ausgesprochen: «Die Kantone gehören zu den zentralen Akteuren bezüglich Sicherstellung und Mitfinanzierung der Gesundheitsversorgung. Dementsprechend haben auch wir grosses Interesse an der Optimierung der Steuerungs- und Finanzierungssysteme im Gesundheitswesen und begrüssen deshalb die allgemeine Stossrichtung des Kostendämpfungsprogramms. ... Die Schaffung eines nationalen Tarifbüros begrüssen wir ausdrücklich. Es kann für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege von Tarifstrukturen für ambulante Behandlungen ein sinnvoller Ausweg aus der seit Jahren anhaltenden Blockade unter den Tarifpartnern darstellen. Die Kantone sollen paritätisch an dieser Organisation beteiligt werden...». Ein nationales Tarifbüro für den ambulanten Bereich könnte analog SwissDRG aufgebaut bzw. SwissDRG angeschlossen werden.

3.2.2 Zu Frage 2: Welche konkreten Instrumente hat der Regierungsrat, um dieser unguten Entwicklung bei der Entlöhnung der Ärzteschaft entgegenzuwirken? Wird er diese auch einsetzen? Wie in Ziffer 3.1.2 dargelegt, handelt es sich beim TARMED und den daraus resultierenden Einkommen der Ärzteschaft um eine nationale Angelegenheit. Gefordert sind die Tarifpartner und subsidiär der Bundesrat. Uns obliegt es lediglich, die von den Krankenversicherern und der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO) ausgehandelten Taxpunktwerte (Tarifhöhe) zu genehmigen bzw. festzusetzen (Beschwerdemöglichkeit der Tarifpartner). Seit 2007 ist im Kanton Solothurn der Taxpunktwert der Spitäler von 95 Rappen um 6,3% auf 89 Rappen gesunken und jener zwischen der frei praktizierenden Ärzteschaft und tarifsuisse bei 84 Rappen konstant geblieben (HSK seit 1. Oktober 2014 neu 85 Rappen).

3.2.3 Zu Frage 3: Welche Gesetzesänderungen wären nötig und möglich, um solche exzessiven Löhne zu verhindern? Gesetzesänderungen, die das Einkommen der Selbstständigerwerbenden beschränken oder Zusatzversicherungen verbieten würden, erachten wir als ordnungspolitisch fragwürdig und als Widerspruch zur Handels- und Gewerbefreiheit. Mit einer Änderung des KVG könnte der Grundsatz der Tarifautonomie, wonach es primär Sache der Tarifpartner ist, die Tarife in gesamtschweizerischen Verträgen zu vereinbaren, aufgehoben und die Tarif-Kompetenz dem Bundesrat übertragen werden. Dies wäre

allerdings ein Paradigmenwechsel, der letztlich zu einer «Staatsmedizin» führen könnte. Heute obliegt es den Krankenversicherern, Leistungen, die über das Mass hinausgehen, das im Interesse der Versicherten liegt und für den Behandlungszweck erforderlich ist, zu verweigern oder zu Unrecht bezahlte Vergütungen zurückzufordern (Art. 56 Abs. 1 und 2 KVG). Zudem können gegen Leistungserbringer, die gegen die gemäss KVG vorgesehenen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsanforderungen verstossen, auf Antrag der Krankenversicherer durch das als Schiedsgericht in KVG-Belangen amtende kantonale Versicherungsgericht Sanktionen ergriffen werden (z.B. Verwarnung, gänzliche oder teilweise Rückerstattung der Honorare, Busse, vorübergehender oder definitiver Ausschluss von der Tätigkeit zulasten der OKP; Art. 59 Abs. 1 KVG).

3.2.4 Zu Frage 4: Welche Lösungsvorschläge hat die Regierung, um die Grundversorger gegenüber den Spezialisten zu stärken? Wie in Ziffer 3.1.2 dargelegt, ist es Sache der Tarifpartner, im Rahmen der TARMED-Revision dafür zu sorgen, dass die Entschädigungen der Spezialisten und der Grundversorger in einem angemessenen Verhältnis stehen. Da die Tarifrevision grundsätzlich kostenneutral erfolgen soll, ist eine Besserstellung der Grundversorger mit einer Schlechterstellung der Spezialisten verbunden. In der Fachgebietsgruppe Grundversorgung betrug gemäss Studie 2014 das Durchschnittseinkommen 264'360 Franken und lag damit um 55'849 Franken bzw. 17,4% unter dem Durchschnittseinkommen aller Selbstständigerwerbenden. Dabei hat sich die erst per 1. Oktober 2014 eingeführte Zuschlagsposition für die Grundkonsultation, die eine höhere Vergütung hausärztlicher Leistungen bewirken soll (200 Mio. Franken), noch nicht niedergeschlagen. Wir erachten eine «hausarztzentrierte Versorgung» (sog. Gatekeeping) als wichtiges Instrument einer integrierten Versorgung, welche die gezielte Leistungssteuerung durch eine Grundversorgerin bzw. einen Grundversorger als erste Anlaufstelle im Krankheitsfall umfasst. Dementsprechend haben wir in den letzten Jahren viel für die Förderung der Grundversorgung unternommen. Eine Entlastung der Hausärzte erfolgte insbesondere durch die Einführung von Amteiärzten (RRB Nr. 2004/1290 vom 21. Juni 2004) und die Schaffung von vorgelagerten Notfallpraxen am Bürgerspital Solothurn und am Kantonsspital Olten (Inbetriebnahme 2009). Durch die Schaffung von Praxisassistenzstellen bei Grundversorgern und deren Finanzierung zu 80% beteiligt sich der Kanton auch an der «praktischen» Ausbildung (vgl. RRB Nr. 2007/2191 vom 18. Dezember 2007): Junge Ärztinnen und Ärzte können während ihrer Anstellung bei der Solothurner Spitäler AG (soH) eine sechsmonatige Ausbildung in einer Hausarztpraxis absolvieren. Damit wird Ärztinnen und Ärzten mit mindestens zwei Jahren klinischer Ausbildung und Tätigkeit ein fundierter Einblick und eine praxisnahe Ausbildung in der Hausarztmedizin ermöglicht. Im Kanton Solothurn ist die Grundversorgung de facto nie dem Zulassungsstopp unterstellt worden und dies soll auch in Zukunft so bleiben. Dadurch wird vermieden, dass Interessentinnen und Interessenten an der Aufnahme einer Praxistätigkeit im Kanton Solothurn gehindert werden. Zudem besteht im Kanton Solothurn mit der Möglichkeit zur Selbstdispensation für die niedergelassene Ärzteschaft im Vergleich zu den meisten anderen Kantonen ein finanzieller Vorteil.

3.2.5 Zu Frage 5: Was rät der Regierungsrat dem einfachen Bürger, der einerseits immer höhere Prämien bezahlt sowie stetig steigende Gesundheitskosten zur Kenntnis nehmen muss, und auf der anderen Seite jetzt schon mehrfach von Luxussalären der Ärzteschaft zu hören bekommen hat? Wie sollen wir als Gesellschaft mit diesem Missverhältnis in Zukunft umgehen? Wir erwarten, dass die TARMED-Verhandlungen von den Tarifpartnern auch angesichts des öffentlichen Drucks bald erfolgreich abgeschlossen werden oder aber der Bundesrat von seiner subsidiären Kompetenz erneut Gebrauch machen wird, die Tarifstruktur TARMED anzupassen. Gemäss Studie ist insgesamt das Durchschnittseinkommen der Ärzteschaft zwischen 2009 und 2014 gesunken. Dementsprechend haben zumindest in den letzten Jahren die Gesundheitskosten nicht aufgrund veränderter Einkommen der Ärzteschaft zugenommen. Vielmehr sind die Gesundheitskosten als direkte Folge der zunehmenden Inanspruchnahme von Leistungen gestiegen. Höhere Gesundheitskosten bedeuten immer auch höhere Krankenkassenprämien. Wenn die teilweise vorhandene «Konsumhaltung» durch eine gewisse Zurückhaltung ersetzt würde, könnte auf fragwürdige medizinische Leistungen verzichtet werden. Diesbezüglich können Versorgungsmodelle nützlich sein, in welchen eine Grundversorgerin bzw. ein Grundversorger die gezielte Leistungssteuerung übernimmt (Lotsenfunktion entlang der Versorgungskette). Letztlich steht aber immer die Selbstverantwortung der Patientinnen und Patienten im Vordergrund.

Offen ist die Frage, inwiefern die zunehmende Inanspruchnahme von Leistungen inskünftig mit einer Beschränkung des Angebots gesteuert werden soll. Derzeit wird von der Bundesversammlung die Teilrevision des KVG im Zusammenhang mit der Zulassung von Leistungserbringern beraten (vgl. Gesetzesentwurf [BBI 2018 3169] und Botschaft des Bundesrates vom 9. Mai 2018 [BBI 2018 3125]). Die Vorlage zielt einerseits auf die Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden und zweckmässigen Leistungserbringung und andererseits auf eine Beschränkung der Anzahl der im ambulanten Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte ab. Den Kantonen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in medizini-

schen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen, auf eine Höchstzahl zu beschränken (vgl. Art. 55a E-KVG). Durch diese Neuregelung liessen sich zwar nicht die Einkommen der Ärzteschaft beeinflussen, aber das Volumen der Inanspruchnahme von Leistungen.

Dieter Leu (CVP). Ich möchte noch einmal auf mein gestriges Votum zurückkommen und mich ganz kurz äussern. Schon der Titel der Interpellation «Erneute Lohnexzesse bei den Ärzten» stellt die ganze Ärzteschaft an den Pranger und das ist nicht statthaft. Es mag zutreffen, dass es einige sehr gut verdienende Ärzte gibt. Aber die Mehrheit von uns Ärzten handelt kostenbewusst und nimmt die diesbezügliche Verantwortung in der Behandlung auch wahr. In der Antwort zur Frage 5 zitiert der Regierungsrat eine Studie. Das Durchschnittseinkommen der Ärzteschaft zwischen 2009 und 2014 ist gesunken. Das ist ein Hinweis darauf, dass die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen nicht alleine von den Löhnen abhängig ist. Ich wiederhole noch einmal, dass es sicherlich Spitzenverdiener im Gesundheitswesen gibt. Aber das ist in vielen anderen Berufen auch der Fall. Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist mit der Beantwortung der Fragen zufrieden.

Simone Wyss Send (Grüne). Ich möchte kurz etwas zu den TARMED-Tarifen sagen, über die wir bereits gestern gesprochen haben. Der Handlungsbedarf, dass diese angepasst werden müssen, ist unumstritten. Wir von der Grünen Fraktion finden es nicht falsch, wenn die Grundversorger besser gestellt und die Tarife der Spezialisten angepasst würden. Soviel zu diesem Thema. Die Hausaufgaben sind klar, und zwar bei den Krankenversicherern und bei den Leistungserbringern. Aber offenbar werden diese nur sehr zögerlich erledigt, denn es gibt keine Bewegung. Anpassungen erfolgen wieder auf dem Rücken der Steuerzahler oder der Prämienzahler und das ist nicht in Ordnung. Daher stellen wir uns die Frage, ob die Subsidiarität des Bundes und der Kantone nicht noch einmal diskutiert werden sollte oder ob der Bund das Heft in die Hand nimmt, wie das bereits vor zwei Jahren erfolgt ist. Dazu würde vielleicht eine erneute Diskussion über die Tarifautonomie der Tarifpartner oder sogar mögliche Änderungen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kvg) gehören.

Stephanie Ritschard (SVP). Es ist nicht an mir, die Ärzte zu kritisieren. Ich kenne viele Ärzte und das sind sehr gute Menschen. Mit meiner Interpellation geht es mir darum, die Grundversorger zu stärken und dass sich nicht jemand aufgrund eines Fachtitels auf Kosten der Allgemeinheit bereichern kann. Ich habe mich heute bewusst auf die verschiedenen Voten vorbereitet und daher trage ich mein Votum vor, das ich für die Lohnexzesse bei den Ärzten vorbereitet habe. Die Lohnexzesse bei den Ärzten sind eine Realität und sie sind gesellschaftspolitisch hoch problematisch. Das sage ich nicht nur aufgrund der Grundlage der Studie vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) «Einkommen, OKP-Leistungen und Beschäftigungssituation der Ärzteschaft 2009 bis 2014», sondern auch auf der Grundlage der Ausführungen des Regierungsrats. Es scheint, dass die Tarifpartner die TARMED-Struktur nicht ändern wollen respektive die Verhandlungen blockieren. Der Bundesrat hat die Partner mehrfach aufgefordert, das Problem anzugehen. Passiert ist aber nichts. Nach Artikel 43 Absatz 5bis im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) hat der Bundesrat die subsidiäre Kompetenz, wie das Simone Wyss Send ausgeführt hat, die TARMED-Strukturen anzupassen. Dies kann er so machen, wenn sie sich nicht mehr als sachgerecht erweisen und sich die Tarifpartner nicht auf eine Revision einigen wollen. Damit wird der Vorgang der Tarifautonomie soweit als möglich berücksichtigt. Zwischen 2014 und 2017 musste der Bundesrat zweimal eingreifen, damit ab 2018 keine Lücken mehr entstehen konnten. Dass sich die Tarifpartner nicht auf eine Gesamtrevision einigen können, finde ich ziemlich arrogant und gegenüber den betroffenen Menschen verantwortungslos. Der Regierungsrat erläutert, wieso eine TARMED-Revision dringend notwendig ist. Mit Ernüchterung habe ich in der Stellungnahme des Regierungsrats gelesen, dass ihm hier angeblich die Hände gebunden sind. Niemand scheint Verantwortung übernehmen zu wollen und sie wahrzunehmen. Das ist strukturell problematisch, denn gerade die Kantone gehören zu den zentralen Akteuren, die unser Gesundheitswesen mitbestimmen und auch mitfinanzieren. Der Expertenbericht des Bundesrats zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen hat hier einige Ideen präsentiert. Diese sind prüfenswert und die Kantone könnten diese Sachen eigenständig angehen. Es ist augenfällig, dass die Löhne exemplarisch zeigen, dass das Gesundheitswesen krank ist. Das haben wir bereits einige Male gehört. Es hat eine regelrechte Bereicherungsmentalität Einzug gehalten. In den Ausführungen des Regierungsrats gibt es keine schlüssige Argumentation, wieso die Löhne in dieser Grössenordnung angesetzt worden sind. Es kann doch nicht sein, dass alleine der Fachtitel darüber entscheidet, wie hoch der Lohn sein darf. Der Markt wird hier offensichtlich regulatorisch übersteuert. Ich bin für eine liberale und wettbewerbliche Ausgestaltung des Gesundheitswesens. Aber hier wird auch auf Kosten des Mittelstands ein überteuertes Gesundheitssystem aufgebläht. Ich befürchte schon, dass es andere Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialwesen geben wird, die weitere Begehrlichkeiten anmelden wollen. Es ist notwendig, dass der Regierungsrat via Gremien oder mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren (GDK) Druck auf Bundesbern und auf die Tarifpartner ausübt. Zudem müssen eigene Massnahmen aus dem Expertenbericht des Bundesrats angedacht und erfolgreiche Ideen aus anderen Kantonen übernommen werden. Nur so können wir die Kosten im Gesundheitswesen in Schach halten. Wir brauchen ein leistungsorientiertes, aber bezahlbares Gesundheitssystem. Das ist allen klar. Leistung darf belohnt werden, aber sie muss sich an klaren Rahmenbedingungen orientieren. Wir brauchen kein Gesundheitswesen, das überbezahlte Fachspezialisten finanziert. Wir brauchen mehr Verantwortung, mehr Eigenverantwortung, Unternehmertum und Innovation. Das ist im Gesundheitswesen nötig. Die Menschen, das heisst alle Patienten und Prämienzahler, sollten im Zentrum stehen. Für mehr Qualität und Transparenz müssen wir diesen machtpolitischen Strukturerhalt bekämpfen. Wie bereits erwähnt, geht es mir tatsächlich um die Grundversorger, die wir stärken müssen. Es darf nicht sein, dass jemand um einiges mehr einkassiert, nur weil er ein Spezialist ist.

Daniel Cartier (FDP). Ich danke dem Regierungsrat für die Antworten. Die Problematik ist sicher schon ausreichend diskutiert worden. Der Handlungsbedarf ist unbestritten. Es gab viele Vorredner und Vorrednerinnen und ich bin der Meinung, dass die Botschaft deutlich ist, die aus dem Parlament gekommen ist. Ich darf erwähnen, dass ich kein Interessenvertreter bin und das Gesundheitswesen kenne ich, nebst meiner Mitgliedschaft in der Sozial- und Gesundheitskommission, nur als Patient und als Prämienzahler. Trotzdem möchte ich an dieser Stelle aus freisinniger Sicht noch anbringen, dass man ruhig erwähnen darf - auch wenn die Ärztelöhne ganz offensichtlich in der Schieflage sind - dass die Ärzte nicht nur hohe Löhne beziehen, sondern auch hochqualifizierte Leistungen erbringen müssen. Bei all den beabsichtigten Änderungen muss man gute Arbeit auch weiterhin entsprechend honorieren. Effizienz bei der Arbeit darf auch in Zukunft nicht bestraft werden.

Thomas Marbet (SP). Der TARMED ist schon einige Male erwähnt worden. Ich war seinerzeit der erste Geschäftsführer von TARMED Suisse - Edgar Kupper, es war übrigens eine einfache Gesellschaft. Die Rechtsform hat sich tatsächlich nicht bewährt, und zwar in Bezug auf die Verantwortlichkeitssteuerung, aber auch für die Haftung ist das eine sehr schwierige Rechtsform. Sie hat sich daher auch aufgelöst. Ich war sozusagen der erste, der einzige und der letzte Geschäftsführer dieser TARMED Suisse. Das Ziel von TARMED war einerseits, Transparenz zu schaffen zwischen Leistungen, die in Herisau, Genf oder in Welschenrohr erbracht werden. Andererseits wollte man aber auch die intellektuelle Leistung, die intellektuelle Arbeit des Arztes und der Ärztin stärken und die Abgeltung für die technisch-apparativen Leistungen reduzieren. Das ist, im Nachhinein gesehen, wohl nicht gelungen. Dieter Leu kann bestätigen, dass die Lohndifferenzen in den Fachschaften sehr gross sind. Das weist auch die FMH in ihrer Lohnstatistik aus. So haben Kinderärzte und Kinderärztinnen geringere Löhne als Ophtalmologen, Urologen und andere im Untergrund. Die Urologen arbeiten ja immer unten in den Spitälern - das ist mir vor 15 Jahren aufgefallen. Der junge Mann, ich habe mich hier gerade selber in der Zeitung gesehen, war der erste Geschäftsführer - man wird älter, das sieht man (Heiterkeit im Saal). Ich habe in einer Sitzung einmal den Begriff «TARMAD» geprägt. Er geistert seit nunmehr 15 Jahren zwischen den Leistungserbringern und Kostenträgern umher. Das Problem bei jedem Leistungstarif ist, dass er Anreize für Ausdehnungen schafft. Ich möchte keinem Leistungserbringer, keiner Ärztin und keinem Arzt unterstellen, dass er sich seine eigene Nachfrage selber schafft. Ein Stück weit schaffen sie der Patient und die Patientin und ein weiteres Stück weit steuert sie der Leistungserbringer. Bereits im Jahr 2003, als die Gesellschaft gegründet wurde, hat man sich vorgenommen, die Tarifstruktur regelmässig zu überprüfen. Das war nicht möglich, denn die Kostenträger und die Leistungserbringer sind sich schon damals in den Haaren gelegen. Selbst in der Ärzteschaft sind die einzelnen Fachschaften aufeinander losgegangen. Ich konnte da ein wenig gute Miene zum bösen Spiel machen. Aber es ist ein Problem, wenn man einer Fachgruppe Tarifpunkte wegnimmt oder anderen gibt, so ist es am Schluss immer das Verteilen eines Kuchens. Der Kuchen wird jedoch nicht grösser. Der Bundesrat hat es dann mit der Anpassung des Taxpunktwertes versucht. Die Kosten berechnen sich ja immer mit den Taxpunkten multipliziert mit dem Wert. Das ergibt den Umsatz respektive die Kosten. Das ist jedoch auch nicht wirklich gelungen. So harrt dieser Einzelleistungstarif - es sind übrigens 4500 Tarifpositionen - immer noch der Dinge. Ich bin sehr gespannt, wie es weitergehen wird. Sicher mehr Erfolg versprechen die diagnosebezogenen Abgeltungen, wie man sie im stationären Bereich kennt. Es wäre vielleicht eine Idee, sie auch im ambulanten Bereich stärker einsetzen zu können.

Stephanie Ritschard hat gefragt, was man machen könne, um die Kosten etwas zu dämpfen. Im Sorgenbarometer der Schweizer und Schweizerinnen sind die Gesundheitskosten regelmässig unter den Top 5 der Probleme zu finden. Vielleicht könnte Stephanie Ritschard unsere Krankenkassen-Initiative unter-

schreiben - nicht lachen - denn sie zwingt natürlich den Bund und die Kantone zu Mehrausgaben. Das stimmt und das ist nicht unbedingt positiv. Aber es würde die Kantone auch dazu zwingen, ihre verschiedenen Rollen klarer zu definieren. Für den Kanton ist es sehr schwierig, die verschiedenen Rollen unter einen Hut zu bringen. Der Kanton plant in diesem Gesundheitswesen, er hat eine Planungsfunktion inne. Er führt Kliniken, die Spitalliste, er überwacht und kontrolliert - also so viele Interessenkonflikte kann man eigentlich gar nicht produzieren, wie sie die Kantone, nicht nur der Kanton Solothurn, in diesem Bereich haben. Besten Dank für die Fragen. Die Antworten darauf sind nicht wirklich befriedigend. Ich habe Gesundheitsökonomie studiert. Man hat bereits vor 20 Jahren die Malaise im Gesundheitswesen beschrieben. Das Grundproblem ist - ich will es hier nicht vereinfachen - dass diese Kosten weiter steigen werden, wenn keine Anreize vorhanden sind, sich sparsam zu verhalten. Explodieren werden sie nicht. Das war auch vor 20 Jahren nicht der Fall, denn sonst wären wir jetzt nicht hier und würden über dieses Thema sprechen. Sie werden weiter ansteigen, wenn keine Anreize bei den Kostenträgern und bei den Leistungserbringern da sind, sich ökonomisch zu verhalten. Wenn eine Ökonomie nicht zufriedenstellend funktioniert, so greift der Staat ein. Es gibt ein Marktversagen, es gibt auch ein Staatsversagen. Schwierig wird es, wenn sich ein Marktversagen und ein Staatsversagen die Hand reichen. Und das ist in diesem Fall so.

Rémy Wyssmann (SVP). Ich möchte ganz klar deklarieren, dass ich ein Interessenvertreter bin. Ich vertrete als Anwalt die Interessen der kleinen Bürger und Bürgerinnen dieses Kantons. Als Fachanwalt für Haftpflicht- und Versicherungsrecht habe ich jeden Tag mit Ärzten zu tun. Vor allem habe ich mit kleinen Hausärzten zu tun, mit KMU-Ärzten und Fachärzten. Sie sagen mir jeweils am Telefon das Folgende: Es gibt einen Dualismus zwischen Spitalärzten, vor allem staatlichen Spitalärzten und privaten Ärzten. Sie sagen mir auch, dass es sehr schwierig ist, eine Nachfolge für eine KMU-Praxis zu finden, da die Konditionen bei den staatlichen Spitälern sehr gut sind. Es ist nicht nur der hohe Lohn, der einen jungen Arzt reizt, in ein staatliches Spital einzutreten, sondern es sind die sonstigen Konditionen. Ich nenne hier Job-Sharing, man kann Teilzeit arbeiten. Ein junger Gastroenterologe und seine Frau - beide Gastroenterologen - haben mir klar gesagt, dass sie bestimmt nicht eine private Praxis eröffnen, wenn sie im zuständigen Regionalspital Thun im Job-Sharing arbeiten können. Sie verdienen genügend, um die Kinder durchzubringen und auf einem guten Lebensstandard zu leben. Sie verzichten darauf, eine KMU-Praxis zu eröffnen. Hier liegt das Kernproblem. Wir haben eine riesige Konkurrenzierung unserer KMU-Praxisärzte durch staatliche Spitalärzte. Dieser Dualismus tritt in dieser Diskussion gar nicht zutage. Da müssen wir den Finger drauflegen. Was passiert, wenn man diesen Dualismus noch verstärkt? Dann werden die Hausarztpraxen weiter sterben und die jungen Ärzte gehen in die Spitäler. Wir haben immer weniger unabhängige KMU-Ärzte und immer mehr Staatsärzte. Und dieses Staatsarzt-Modell möchte ich, vor allem als Anwalt, nicht. Ich möchte weiterhin mit freien Ärzten kommunizieren können und mit ihnen geschäftlich zu tun haben - und sicher nicht nur noch mit Staatsärzten.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich frage Stephanie Ritschard, ob sie das Wort zur Schlusser-klärung haben möchte.

Stephanie Ritschard (SVP). Von den Antworten des Regierungsrats bin ich teilbefriedigt. Mehr möchte ich im Moment nicht sagen.

## I 0111/2018

Interpellation Christian Thalmann (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Abfluss von Prämienverbilligungen ins Ausland?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 4. September 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. November 2018:

1. Vorstosstext. Die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU/EFTA sehen für gewisse Länder vor, dass auch nichterwerbstätige, im Ausland zurückgebliebene Familienangehörige von Jahresaufenthaltern und von in der Schweiz niedergelassenen Ausländern ebenso in unserem Land KVGversichert sein müssen.

Für den Mittelstand und für finanziell schwache Personen sind die KVG-Prämien teilweise nicht mehr finanzierbar; die alljährliche parlamentarische Diskussion um die Verteilung von Subventionen zeigt die Ohnmacht der Politik. In diesem Zusammenhang ersuche ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

- Ich gehe davon aus, dass demzufolge ausländische Familienangehörige (Ehepartner, Kinder) eines in der Schweiz niedergelassenen Ausländers oder Kurzaufenthalters ebenso Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Wie hoch belaufen sich die jährlichen Verbilligungen (sofern vernünftig eruierbar)?
- 2. Wird die Verbilligung direkt an die inländischen Krankenkassen oder an die ausländischen Versicherten entrichtet?
- 3. Die Lebenshaltungskosten bspw. in Belgien und in Polen unterscheiden sich. Wie bemisst sich die Höhe der Prämie bzw. der Verbilligung?
- 4. Welche Behörde(n) ist oder sind für dieses bürokratische Verfahren und die Kontrolle der Versicherungspflicht der Familienangehörigen im Ausland sowie die Abwicklung von allfälligen Verbilligungen und die Ahndung von möglichen Rechtsmissbräuchen zuständig?
- 5. In Zeiten steigender Prämien und Verbilligungsberechtigter im Inland kann die obgenannte Regelung als Affront gegenüber dem Steuerzahler und der hiesigen Versicherten betrachtet werden. Wie kann dieser Erlass ausser Kraft gesetzt werden, auch im Hinblick, dass für Personen aus gewissen EU-Ländern keine explizite Versicherungspflicht besteht (und infolgedessen kein Anspruch auf Prämienverbilligungen)?
- 2. Begründung. Die Begründung ist im Vorstosstext enthalten.
- 3. Stellungnahme des Regierungsrates
- 3.1 Vorbemerkungen. Aufgrund des Abkommens über die Freizügigkeit mit der Europäischen Gemeinschaft muss die Schweiz Prämienverbilligungen an gewisse Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen auch dann gewähren, wenn diese in der Schweiz versichert sind, aber im Ausland wohnen. Die fraglichen Leistungen sind nach Art. 65a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10, KVG) i.V.m Art 106a der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (SR 832.102, KVV) Versicherten zu gewähren, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Island oder Norwegen wohnen. Die Kantone sind damit nach internationalem Recht und Bundesrecht verpflichtet, Prämienverbilligung an im Ausland wohnhafte Personen auszurichten. Zu den möglichen Bezugsberechtigten gehören Grenzgänger und Grenzgängerinnen sowie deren versicherungspflichtige Familienangehörige, die versicherungspflichtigen Familienangehörigen von Kurz- und Jahresaufenthaltern und -aufenthalterinnen und von Niedergelassenen wie auch Bezüger und Bezügerinnen einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung sowie deren versicherungspflichtige Familienangehörige. Ebenso berechtigt sind Bezüger und Bezügerinnen einer schweizerischen Rente und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnort im EU- und EFTA -Raum. Allerdings übernimmt der Bund in diesen Fällen die Prämienverbilligung, weil diese Personengruppe keinen aktuellen Anknüpfungspunkt mehr an die Schweiz aufweist. Auch die Versicherungspflicht und deren Voraussetzungen stützen sich auf Bundesrecht. So schreiben das KVG und die KVV, dass grundsätzlich jede in der Schweiz wohnhafte oder erwerbstätige Person verpflichtet ist, sich innert dreier Monate seit Wohnsitznahme oder Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei einer schweizerischen Krankenversicherung versichern zu lassen (vgl. Art. 3 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und 2 KVV). Daneben sind die nichterwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat, je nach Wohnstaat, ebenfalls in der Schweiz versicherungspflichtig (vgl. Art. 4a Bst. a KVG). Bestimmte Personengruppen können sich und ihre nichterwerbstätigen Familienmitglieder mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen, sofern sie nachweislich für Behandlungen in der Schweiz mindestens über einen gleichwertigen Krankenversicherungsschutz verfügen (vgl. Art. 3 Abs. 2 KVG i.V.m. Art. 2 KVV). Darunter fallen insbesondere Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie Entsandte.

## 3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Ich gehe davon aus, dass demzufolge ausländische Familienangehörige (Ehepartner, Kinder) eines in der Schweiz niedergelassenen Ausländers oder Kurzaufenthalters ebenso Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Wie hoch belaufen sich die jährlichen Verbilligungen (sofern vernünftig eruierbar)? Diese Annahme ist richtig, sofern die fraglichen Personen bei einer Krankenversicherung in der Schweiz versichert sind. Der Betrag, der an Versicherte mit Wohnort in einem Mitgliedstaat der EU sowie Norwegen und Island im Jahr 2017 oder früher ausbezahlt wurde, kann nicht ohne erheblichen Aufwand bzw. ohne Auswertung der einzelnen Dossiers ermittelt werden. Allerdings ist bekannt, wie viel Prämienverbilligung pro Jahr an quellenbesteuerte Personen gegangen ist. In diese Personengruppe fallen u.a. Bezugsberechtigte und ihre Familiengenhörigen, die im Ausland wohnen, aber auch solche, die mit ihren Familien in der Schweiz wohnhaft sind. 2016 wurden an quellenbesteuerte Personen rund

1.26 Mio. von total 143.9 Mio. Franken und 2017 rund 1.86 Mio. von 155.6 Mio. Franken (IPV-Leistungen ohne Verlustscheine) ausbezahlt. Das entsprach 1'085 bzw. 1'293 Leistungsentscheiden und damit einem kleinen Mengengerüst im Vergleich zur ordentlichen Prämienverbilligung, bei welcher 2016 25'776 und 2017 26'635 Leistungsentscheide gefällt wurden. Damit fliesst nur ein vergleichsweise geringer Teil der Mittel effektiv an Personen im Ausland. Das hängt vor allem auch damit zusammen, dass Grenzgänger und Grenzgängerinnen inklusive deren Familienangehörigen sich in aller Regel von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen, da sie im Ausland oft günstiger versichert sein können. Im Jahr 2017 wurden im Kanton Solothurn 541 neue Grenzgängerbewilligungen erteilt. In diesen Fällen ist die Frage der Versicherungspflicht bzw. der Befreiungsmöglichkeit zu beurteilen; nicht jedoch wenn die Bewilligung verlängert bzw. erneuert wird. Im selben Zeitraum wurden beim Amt für soziale Sicherheit 997 Gesuche von Grenzgänger und Grenzgängerinnen um Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt. Bei 422 Gesuchen war festzustellen, dass bereits eine Befreiung erfolgte. Bei den verbleibenden 555 Gesuchen wurden bei 374 eine Befreiung ausgesprochen. 187 Gesuche wurden abgeschrieben, weil die Gesuchstellenden bereits wieder weggezogen, den Arbeitgeber gewechselt oder das Gesuch zurückgezogen haben. Davon dürfte sich ein Teil in der Schweiz versichert haben. Nur in 14 Fällen musste das Gesuch abgelehnt oder es konnte nicht auf dieses eingetreten werden. Die Möglichkeit, um Befreiung von der Versicherungspflicht wird seit Jahren rege genutzt und es ist kein Trend zu erkennen, dass sich daran etwas ändern würde. Im Falle, dass eine niedergelassene Person ausgesteuert wird, fällt die Versicherungspflicht in der Schweiz für Familienangehörige, die in einem Freizügigkeitsstaat wohnen, dahin. Hier erfolgen Wechsel zu ausländischen Versicherungsgesellschaften. In all diesen Fällen wird auch keine Prämienverbilligung ausgerichtet.

3.2.2 Zu Frage 2: Wird die Verbilligung direkt an die inländischen Krankenkassen oder an die ausländischen Versicherten entrichtet? Die Verbilligung wird in Anwendung von § 91 Abs. 1 SV direkt an schweizerische Krankenkassen ausgerichtet.

3.2.3 Zu Frage 3: Die Lebenshaltungskosten bspw. in Belgien und in Polen unterscheiden sich. Wie bemisst sich die Höhe der Prämie bzw. der Verbilligung? Berechtigte müssen bei einer schweizerischen Krankenversicherung versichert sein. Nur rund ein Drittel der Schweizer Krankenversicherer bieten eine Krankenversicherung für Personen an, welche Wohnsitz in einem EU- und EFTA-Staat, in Island oder Norwegen verzeichnen. Diese Versicherer haben für jeden Staat eine eigene Prämie zu berechnen, die bezugnehmend auf die angefallenen Gesamtkosten festgelegt wird. Die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den verschiedenen Ländern erweisen sich nur insofern als relevant, als die darin enthaltenen bzw. von den Versicherten bezogenen Gesundheitsleistungen auch günstiger sind wie in der Schweiz. Die vorhandenen Tabellen zu den Prämien für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland zeigen, dass Differenzen zu schweizerischen Ansätzen gegeben sind; oft liegen sie unter der schweizerischen Durchschnittsprämie. Allerdings haben viele im Ausland wohnhafte Personen mit Versicherungspflicht die Möglichkeit, sich bei einer ausländischen Gesellschaft noch günstiger versichern zu lassen. Entsprechend versuchen auch viele, sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien zu lassen und haben damit Erfolg. Die Prämienverbilligung an Personen mit Wohnsitz in einem EU-Staat, in Island oder Norwegen berechnet sich im Kanton Solothurn gleich wie bei den in der Schweiz wohnhaften. Sie erhalten maximal die kantonale Richtprämie. Handelt es sich um guellenbesteuerte Personen, so überweisen die Krankenversicherungen Überschüsse an die Ausgleichskasse retour, falls die Prämienverbilligung höher ausfällt als die effektiv zu deckende Prämie. Damit ist die Gefahr gering, dass eine begünstigte Person mehr Prämienverbilligung erhält, als sie an Prämien bezahlen muss. Allerdings muss festgestellt werden, dass es bei der Berechnung der Prämienverbilligung an guellenbesteuerte Personen, die Möglichkeit gäbe, die Berechnung anders zu gestalten, sofern das Gleichbehandlungsgebot eingehalten wird. Dieses ist gewahrt, wenn die Berechnungsgrundlagen bei Antragstellenden, die unter die Bestimmung von Art. 65a KVG fallen und von tieferen Prämien als in der Schweiz wohnhafte Personen profitieren, an das Preisniveau im jeweiligen Wohnstaat angepasst werden. Dies macht der Bund bereits beim Ausrichten der Prämienverbilligung an berentete Personen mit Wohnsitz im Ausland. Namentlich legt er für das massgebende Einkommen ein Umrechnungsfaktor nach Preisniveauindex fest. Solche Modelle könnten auch für den Kanton Solothurn interessant sein, sofern der jährlich wiederkehrende Berechnungsaufwand und der Spareffekt in einem günstigen Verhältnis zueinanderstehen. Dabei spielt insbesondere das Mengengerüst an Bezugsberechtigten eine Rolle, was nach heutigem Kenntnisstand relativ klein ist. Das Departement des Innern wird jedoch klären, inwieweit es sich lohnt, ein solches Modell einzuführen und würde bei einem positiven Ergebnis die nötigen Verordnungsanpassungen an die Hand nehmen.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche Behörde(n) ist oder sind für dieses bürokratische Verfahren und die Kontrolle der Versicherungspflicht der Familienangehörigen im Ausland sowie die Abwicklung von allfälligen Verbilligungen – und die Ahndung von möglichen Rechtsmissbräuchen – zuständig? Für den Vollzug der

Prämienverbilligung ist die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn zuständig, wozu auch die Ahndung von Rechtsmissbräuchen im Rahmen der Verbilligungen gehört. Die Versicherungspflicht hingegen wird von den Einwohnergemeinden kontrolliert. Sie sorgen gemäss § 65 des Sozialgesetzes dafür, dass die Einwohnerinnen und Einwohner, die Versicherungspflicht einhalten. Darunter fallen auch die Grenzgänger, deren Versicherungspflicht von der Einwohnergemeinde am Arbeitsort kontrolliert und durchgesetzt werden muss. Die Einwohnergemeinden am Arbeitsort erhalten eine Meldung des Migrationsamtes, damit die Kontrolle vollzogen werden kann.

3.2.5 Zu Frage 5: In Zeiten steigender Prämien und Verbilligungsberechtigter im Inland kann die obgenannte Regelung als Affront gegenüber dem Steuerzahler und der hiesigen Versicherten betrachtet werden. Wie kann dieser Erlass ausser Kraft gesetzt werden, auch im Hinblick, dass für Personen aus gewissen EU-Ländern keine explizite Versicherungspflicht besteht (und infolgedessen kein Anspruch auf Prämienverbilligungen)? Wie eingangs erwähnt stützt sich die Ausrichtung von Prämienverbilligung zugunsten der Personen aus dem EU- und EFTA-Raum auf Bundesrecht, namentlich das KVG. Das Verweigern der Ausrichtung von Prämienverbilligungen würde folglich gegen Bundesrecht verstossen.

Bruno Vögtli (CVP). Der Interpellant Thalmann stellt einige interessante Fragen, bei denen es um Geld geht, nämlich um den Abfluss von Prämienverbilligungen ins Ausland. Es ist wichtig, dass in dieser Angelegenheit die Kontrolle erfolgt, was die Auszahlung von Prämien an nicht in unserem Land lebenden Menschen anbelangt, damit nicht ein Missbrauch entsteht. Der Regierungsrat hält sich an das Abkommen über die Freizügigkeit mit der europäischen Gemeinschaft, dass an gewisse Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die in der Schweiz versichert sind und im Ausland wohnen, einen Beitrag zu gewähren ist. Zu den Bezugsberechtigten gehören auch Grenzgänger und Grenzgängerinnen, von denen sich in der Schweiz etwa 300'000 Personen befinden. Vor allem bei Grenzgängern, die für Temporärbüros arbeiten und in kurzen Abständen den Arbeitgeber wechseln, kann es zu speziellen Situationen kommen. Grenzgänger und Grenzgängerinnen zahlen die Prämien dort, wo sie am wenigsten kosten. Das bestätigen mir die Mitarbeiter im eigenen Betrieb. Auch berechtigt sind Bezüger und Bezügerinnen, die eine schweizerische Rente haben und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnort im EU-Raum haben. In diesen Fällen übernimmt der Bund die Prämienverbilligung. Auch die Versicherungspflicht und ihre Voraussetzungen stützen sich auf Bundesrecht. Bestimmte Personengruppen können sich und ihre nicht erwerbstätigen Familienmitglieder mit Wohnsitz im EU-Raum auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen. Was für uns in der Antwort des Regierungsrats speziell ist: Im Jahr 2016 sind 1,26 Millionen Franken an quellenbesteuerte Personen ausbezahlt worden. Das ist eigentlich wenig im Vergleich zu den Gesamtkosten. Ein vergleichsweise geringer Teil der Mittel fliesst an Personen im Ausland. Im gleichen Zeitraum sind beim Amt für soziale Sicherheit gegen 1000 Gesuche von Grenzgängerinnen und Grenzgängern um Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt worden. Aber 20% der Gesuche werden abgeschrieben, weil die Gesuchsteller bereits wieder weggezogen sind oder den Arbeitgeber gewechselt haben. Man kann feststellen, dass in der Privatwirtschaft die Fakten anders sind als im Gesetz. Da habe ich in den letzten 35 Jahren einiges erlebt, was zum Teil mit sehr viel Aufwand verbunden war. Handelt es sich um quellenbesteuerte Personen, so überweisen die Krankenversicherungen Überschüsse an die Ausgleichskassen zurück. Auch die Frage 4 ist sehr wichtig. Welche Behörden sind für die bürokratischen Verfahren und die Kontrollen sowie für die Ahndung von möglichen Rechtsmissbräuchen zuständig? Für alle diese Angelegenheiten ist die Ausgleichskasse zuständig. Auch unsere Fraktion der Mitte findet es richtig, dass man die Situation genau im Auge behält, denn es geht schlussendlich um grosse Geldbeträge. Unsere CVP/EVP/glp-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Luzia Stocker (SP). Die Motivation für die Fragen, die Christian Thalmann stellt, ist für mich nicht ganz nachvollziehbar, da es sich um Bundesrecht handelt, auf das wir eigentlich keinen Einfluss haben. Interessant sind die Zahlen und die Antworten aber trotzdem. Es stellt sich nur die Frage, was wir damit machen. Der Regierungsrat zeigt klar auf, dass das Mengengerüst klein ist. Gut, rund 1,5 Millionen Franken ist nicht wenig - gemessen am Gesamtbetrag der Prämienverbilligung jedoch schon. Grundsätzlich gehen wir davon aus - und das zeigt auch die Antwort des Regierungsrats - dass das Interesse von im Ausland lebenden Menschen, sich hier zu versichern, nicht allzu gross ist, da die Prämien in der Schweiz oft sehr viel höher sind als im Ausland. Das zeigt auch die Anzahl der Gesuche um Befreiung auf. Ich kann mir nicht vorstellen, dass sehr viele dran interessiert sind, viel höhere Prämien zu bezahlen in der Hoffnung, dass sie dann Prämienverbilligungen bekommen - umso mehr nicht, wenn man sich die Parameter anschaut, die inzwischen für die individuelle Prämienverbilligung gelten. Da kommt man bald nur noch als Familie mit Kindern in den Genuss. Als Einzelperson ist die individuelle Prämienverbilligung fast nicht mehr möglich. Zudem geht die Prämienverbilligung, wie bei uns auch, direkt an die Kranken-

kassen. Das heisst, die Personen erhalten das Geld nicht. Bei der Antwort 3 zeigt der Regierungsrat auf, dass er bereit wäre, ein anderes Berechnungsmodell einzuführen, wenn sich das lohnt. Das wäre sicher zu begrüssen, um den Aufwand zu verkleinern, aber es müsste tatsächlich einen kleineren und nicht einen zusätzlichen Aufwand bedeuten. Alles in allem sind wir von der Beantwortung des Regierungsrats zufriedengestellt und danken für die ausführliche Antwort.

Christian Thalmann (FDP). Ich danke dem Regierungsrat bestens für die Beantwortung meiner Fragen. Es ist eigentlich klar: Wenn jemand in unserem Land einen Wohnsitz begründet, so ist er automatisch dem Krankenversicherungsgesetz unterstellt und muss versichert werden. Jetzt besteht diese KVG-Pflicht auch für Grenzgänger und für Personen, die nicht fest niedergelassen sind. Man kann sagen, dass dies auch noch nachvollziehbar ist, denn sie arbeiten in unserem Land. Doch speziell ist - da kann man sagen, dass das Freizügigkeitsabkommen die Schuld trägt - dass die Familienangehörigen im Ausland ebenso versichert werden. Die Personen im Ausland sind aber nicht steuerpflichtig in der Schweiz. Sie haben im besten Fall jedoch Anrecht auf eine Prämienverbilligung. Das ist doch eine spezielle Konstellation. Immerhin werden 1,8 Millionen Franken an Personen ausgeschüttet, die quellenbesteuert sind. Sie erzielen hier in der Schweiz ein Einkommen und liefern demnach Quellensteuern ab. 1300 Personen kommen in den Genuss dieser Prämienverbilligung. Ich finde es gut, dass man diese Zahlen kennt. Weniger gut finde ich die restlichen Zahlen. Der Kanton ist verpflichtet, dem Bund jedes Jahr eine Statistik abzuliefern. Das besagt Artikel 65 Absatz 6 des KVG. Auf jedem IPV-Formular muss der Wohnsitz angegeben werden. Das wäre vielleicht eine Möglichkeit zu sehen, ob die Daten tatsächlich nicht vorhanden sind. Ich finde es schlussendlich gut, dass der Regierungsrat die Erkenntnis hat, dass man allfällige Anpassungen vornehmen könnte, und zwar analog beim Bund für Prämienverbilligungen. In gewissen Ländern ist das Niveau der Preise anders. Wenn hier nur ein paar Hunderttausend Franken weniger ins Ausland ausbezahlt werden und das Geld hier bei uns für Personen in der Schweiz verbleiben würde, wäre dies doch ein toller Erfolg.

Tobias Fischer (SVP). Die SVP-Fraktion dankt für die ausführliche Beantwortung dieser Interpellation und nimmt sie zur Kenntnis. Spezifischer Handlungsbedarf bei der IPV-Entlastung, die ins Ausland geht, sehen wir im heutigen System nicht. Aber wir müssen die ganze Sache natürlich im Auge behalten.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Die Interpellation bringt einerseits Informationen, andererseits hat sich der Regierungsrat bereit erklärt, etwas zu prüfen. Das erscheint mir ein Erfolg zu sein und wir haben nichts Weiteres anzufügen.

Susanne Schaffner (Vorsteher des Departements des Innern). Ich danke für die gute Aufnahme. Wir werden das so klären.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ist der Interpellant befriedigt oder teilweise befriedigt?

Christian Thalmann (FDP). Das Ziel ist erfüllt. Die Erkenntnis des Regierungsrats ist vorhanden - prima.

#### I 0074/2018

# Interpellation Fraktion SVP: Ausschaffung krimineller Ausländer - Härtefälle dürfen nicht zur Regel werden!

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 26. Juni 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. Oktober 2018:

1. Interpellationstext. Die Umsetzung der von Volk und Ständen angenommenen Volksinitiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)», verlangt in Art. 66a StGB, dass Ausländer, die bestimmte strafbare Handlungen begehen, durch ein Gericht automatisch des Landes verwiesen werden. Nur in absoluten Ausnahmefällen kann ein Gericht von einer Landesverweisung absehen. Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat vor diesem Hintergrund höflich um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie viele der in Art. 66a Abs. 1 StGB genannten strafbaren Handlungen wurden seit dessen Inkrafttreten im Kanton Solothurn durch Ausländer begangen, aufgeschlüsselt nach strafbarer Handlung und Aufenthaltsstatus?
- 2. Wie viele dieser Fälle wurden durch ein Gericht beurteilt?
- 3. Sofern gewisse Fälle nicht durch ein Gericht beurteilt wurden, weshalb nicht? Wem kommt in diesen Fällen die Entscheidungskompetenz zu?
- 4. In wie vielen der genannten Fälle wurde eine Landesverweisung angeordnet und aus welchen Gründen wurde bei den übrigen auf eine solche verzichtet, aufgeschlüsselt nach Gerichten (Standorte) bzw. Strafbefehlsverfahren?
- 5. Wie viele der angeordneten obligatorischen Landesverweisungen wurden vollzogen bzw. aus welchen Gründen noch nicht vollzogen?
- 6. Wem kommt die Entscheidungskompetenz zu, zu entscheiden, ob in einem Fall von Art. 66a StGB eine Anklage an das Gericht erfolgt oder nicht? Bestehen entsprechende Weisungen? Wer übt die Oberaufsicht aus?
- 7. In wie vielen Fällen wurde seit Inkrafttreten von Art. 66abis StGB eine fakultative Landesverweisung beantragt?
- 8. In wie vielen dieser Fälle wurde vom Gericht eine fakultative Landesverweisung ausgesprochen?
- 9. Wem kommt die Entscheidungskompetenz zu, zu entscheiden, ob eine fakultative Landesverweisung beantragt wird? Bestehen entsprechende Weisungen? Wer übt die Oberaufsicht aus?
- 10. Welche Praxis bzgl. der angeordneten Dauer hat sich im Kanton Solothurn etabliert?
- 11. Teilt die Regierung die Auffassung, dass jede durch Ausländer begangene strafbare Handlung gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB zwingend durch ein Gericht beurteilt werden sollte, damit dem Willen des Verfassungs- bzw. Gesetzgebers entsprochen wird?
- 12. Erachtet die Regierung die herrschende Praxis als geeignet, um den Willen des Verfassungs- bzw. Gesetzgebers in Art. 66a StGB zu verwirklichen?
- 2. Begründung. Im Interpellationstext enthalten.
- 3. Stellungnahme des Regierungsrates
- 3.1 Allgemeine Bemerkungen. Die Einführung der neuen strafrechtlichen Landesverweisung per 1. Oktober 2016 wurde von den schweizerischen Staatsanwaltschaften intensiv vorbereitet. Im Bemühen um eine schweizweit möglichst einheitliche Anwendung des neuen Landesverweisungsrechts, hat die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) am 7. September 2016 eine Empfehlung betreffend die Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer erlassen. Diese Empfehlung sieht vor, dass die Härtefallklausel gemäss Art. 66a Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) in der Regel dann zur Anwendung gelangt, wenn die beschuldigte Person – kumulativ - im Besitz einer gültigen Aufenthaltsbewilligung B, C oder Ci ist, sie lediglich zu einer Strafe von weniger als 180 Tagessätzen Geldstrafe oder 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wird und sie keine Vorstrafe für eine Straftat gemäss dem Katalog von Art. 66a Abs. 1 StGB aufweist und in den letzten fünf Jahren nie zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn hält sich grundsätzlich an diese Vorgaben. In den «Regeln für die Landesverweisung in der Stawa Solothurn» hat der Oberstaatsanwalt die erwähnte Empfehlung jedoch teilweise verschärfend konkretisiert. Zur Anwendbarkeit des Strafbefehlsverfahrens im Bereich der obligatorischen Landesverweisung heisst es hier wörtlich: «Das Strafbefehlsverfahren ist ausgeschlossen, wenn eine Landesverweisung angeordnet werden soll. Soweit von einer Landesverweisung abgesehen werden soll, ist das Strafbefehlsverfahren zulässig. Es gilt jedoch: Nur klare Fälle sind von der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Grenzfälle sind anzuklagen. Ziel ist es nicht, dem Gericht vorzugreifen und selber etwas zu präjudizieren, sondern einen Justizleerlauf in klaren Fällen zu verhindern.» Bezüglich des Anwendungsbereichs von Art. 66abis StGB (Nicht obligatorische Landesverweisung), gemäss welchem auch bei nicht im Deliktskatalog von Art. 66a erwähnten Verbrechen und Vergehen die Anordnung einer Landesverweisung möglich ist, wenn das Delikt durch einen Ausländer begangen wurde, verläuft die Grenze gemäss der SSK-Empfehlung in der Regel bei einer Strafdauer von 12 Monaten. Die internen Regeln der Staatsanwaltschaft Solothurn präzisieren hier, dass für Personen ohne bewilligten Aufenthalt in der Schweiz (z. Bsp. Touristen) auch bei Strafen von deutlich unter 12 Monaten eine Landesverweisung angezeigt sein kann, namentlich wenn sie zum Zweck der Begehung von Delikten in die Schweiz eingereist sind. Für die gerichtliche Beurteilung, ob eine verurteilte Person des Landes zu verweisen ist, spielen verschiedene Aspekte eine wichtige Rolle. Von der Gesetzessystematik her ist klar, dass der Ver-stoss gegen einen nicht in den Deliktskatalog der obligatorischen Landesverweisung gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB aufgenommenen Straftatbestand tendenziell weniger schnell zu einer Landesverweisung führen soll. Aber auch bei Verstössen gegen Katalogdelikte ist klar, dass diese entgegen der Interpellationsbegründung nicht «automatisch» zur Landesverweisung führen, sondern dass für jedes Dossier eine Einzelfallprüfung zu erfolgen hat. Dabei

kann nicht nur der Wortlaut der Härtefallklausel gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB einer Landesverweisung entgegenstehen, sondern es können sich auch weitere verfassungs- und völkerrechtliche Fragen stellen (vgl. GLESS/PETRIG/TOBLER, Ein fachübergreifendes Prüfprogramm für die obligatorische Landesverweisung nach Art. 66a StGB, in forumpoenale 2/2018 und Brun/Fabbri, Die Landesverweisung - neue Aufgaben und Herausforderungen für die Strafjustiz, in: recht 2017, Heft 4).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie viele der in Art. 66a Abs. 1 StGB genannten strafbaren Handlungen wurden seit dessen Inkrafttreten im Kanton Solothurn durch Ausländer begangen, aufgeschlüsselt nach strafbarer Handlung und Aufenthaltsstatus? Dass eine strafbare Handlung begangen wurde, ist prozessual erst mit Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils erwiesen. Für die Beantwortung der vorliegenden Frage wird jedoch nicht bloss auf rechtskräftige Urteile abgestellt, sondern es werden auch alle Fälle einbezogen, in welchen gegen eine ausländische Person Anklage wegen eines Katalogdelikts gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB erhoben wurde oder welche in Anwendung der Härtefallklausel trotz Vorliegen eines Katalogdelikts per Strafbefehl abgeschlossen wurden. Erhoben wurden diese Daten für die Zeitspanne vom 1. Oktober 2016 bis 30. Juni 2018. In dieser Zeit hat die Staatsanwaltschaft gegen 55 Personen, die nicht im Besitz des Schweizer Bürgerrechts sind, wegen eines Katalogdelikts Anklage erhoben. Der Aufenthaltsstatus dieser Personen war Tourist (26), illegal anwesend (11), asylsuchend (4), Niederlassung (8), Jahresaufenthalt (4) und vorläufig aufgenommen (2). Weitaus am häufigsten ging es dabei im Hauptpunkt um Diebstahlsdelikte (43). Ebenfalls vertreten sind Sexualdelikte (4), Betäubungsmittelkriminalität (3), Gewaltdelikte (3) sowie Betrug (1) und Brandstiftung (1).

Dazu kommen elf Strafbefehle, welche in Anwendung der Härtefallklausel gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB gegen Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B (2) oder Niederlassungsbewilligung C (9) erlassen wurden. Nicht in diese Aufstellung einbezogen wurden zwei offensichtlich fehlerhafte Strafbefehle, mit welchen Ausländer zu bedingten Geldstrafen von 60 resp. 90 Tagessätzen verurteilt wurden, wobei sich diese Verurteilungen formell zwar auf Katalogdelikte stützten, während sich die Sanktion und das Verfahren offensichtlich an der Begehung eines Nicht-Katalogdeliktes (z. Bsp. Fahrlässige Störung des Eisenbahnverkehrs im Sinne von Art. 238 Abs. 2 StGB, begangen dadurch, dass ein ausländischer Chauffeur in der Industriezone Klus seinen Lieferwagen zum Zwecke des Aufladens eines Occasionsfahrzeuges auf einen Anhänger auf einem Zuggeleise abstellte und es nach Ankündigung eines Zuges nicht schaffte, das Geleise zu verlassen, bevor sich beidseits die Barrieren schlossen) orientierten.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie viele dieser Fälle wurden durch ein Gericht beurteilt? Die erstinstanzlichen Strafgerichte haben im Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. Juni 2018 gegenüber 31 Personen die obligatorische Landesverweisung ausgesprochen. Diese Personen können auch mehrere Katalogdelikte gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB begangen haben. Insgesamt sechs Urteile mit obligatorischer Landesverweisung wurden weitergezogen. In zwei Fällen haben die erstinstanzlichen Gerichte nicht eine obligatorische, sondern eine nicht obligatorische Landesverweisung ausgesprochen. Betreffend obligatorischer Landesverweisung waren am 30. Juni 2018 bei den erstinstanzlichen Strafgerichten 21 Fälle hängig. Ein Fall wurde an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. Beim Obergericht wurden bis zum 30. Juni 2018 drei Fälle mit obligatorischer Landesverweisung und zwei Fälle mit fakultativer Landesverweisung anhängig gemacht ). Von diesen fünf Fällen sind zwei noch hängig. In einem Fall mit obligatorischer Landesverweisung wurde auf die Berufung nicht eingetreten. In einem anderen Fall mit obligatorischer Landesverweisung wurde ein Landesverweis von 8 Jahren ausgesprochen (wie bei der Vorinstanz). Bei einem Fall wurde auf die fakultative Landesverweisung verzichtet (wie bei der Vorinstanz).

3.2.3 Zu Frage 3: Sofern gewisse Fälle nicht durch ein Gericht beurteilt wurden, weshalb nicht? Wem kommt in diesen Fällen die Entscheidungskompetenz zu? Es gibt Fälle, die noch vor Gericht hängig sind. Weiter gibt es Fälle, welche nicht an das Gericht überwiesen wurden, weil für deren Beurteilung das staatsanwaltliche Strafbefehlsverfahren zur Anwendung kam. Wenn die Härtefallklausel offensichtlich zur Anwendung kommt und die Vor-aussetzungen für das Strafbefehlsverfahren gemäss Art. 352 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) erfüllt sind, ist die Staatsanwaltschaft zum Erlass eines Strafbefehls nicht nur zuständig, sondern nach herrschender Lehre sogar verpflichtet. Es kann diesbezüglich auf die ausführliche Beantwortung der Interpellation I 0075/2018 («Gerichte oder Staatsanwaltschaft - wer soll die Härtefallklausel anwenden») verwiesen werden.

3.2.4 Zu Frage 4: In wie vielen der genannten Fälle wurde eine Landesverweisung angeordnet und aus welchen Gründen wurde bei den übrigen auf eine solche verzichtet, aufgeschlüsselt nach Gerichten (Standorte) bzw. Strafbefehlsverfahren? Die erstinstanzlichen Strafgerichte haben im Berichtszeitraum in keinem Fall die Härtefallklausel gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB angewendet und aus diesem Grund von einer obligatorischen Landesverweisung abgesehen. Hingegen kam es vor, dass die Begehung eines Katalogdeliktes nicht als bewiesen erachtet wurde und aus diesem Grund die obligatorische Landesverweisung wegfiel. Anzufügen ist, dass sich diese Urteile grossmehrheitlich auf Touristen und illegal an-

wesende Personen beziehen. Nur eine der vor dem 30. Juni 2018 erstinstanzlich bereits wegen Katalogdelikten verurteilten Personen hat Jahresaufenthaltsbewilligung B. Und auch sämtliche sich gegen Personen mit Niederlassungsbewilligung C richtenden Anklagen waren damals noch hängig. Soweit die Verfahren mit Strafbefehl abgeschlossen wurden, geht es um Verfahren mit Bagatellcharakter, welche nach pflichtgemässer Einschätzung auch bei Anklageführung vor Gericht klarerweise nicht zur Anordnung einer Landesverweisung geführt hätten. Zwischen dem 1. Oktober 2016 und dem 30. Juni 2018 wurde, wie erwähnt, in elf Fällen unter Anwendung der Härtefallklausel ein Strafbefehl erlassen. In all diesen Fällen ging es um Personen mit Jahresaufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C. Die höchste Sanktion, welche in diesen Fällen für nach Art. 66a StGB relevante Delikte ausgesprochen wurde, belief sich auf eine bedingte Geldstrafe von 140 Tagessätzen. Dies aufgrund des folgenden, bereits im Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2017 vom 21. Februar 2018 umschriebenen Sachverhalts: Ein südländisches Ehepaar hatte eine tätliche Auseinandersetzung, in deren Verlauf sich die Ehefrau keineswegs zimperlich verhalten hatte. Schliesslich schubste der Ehemann seine Gattin in die Duschkabine, schloss sie im Badezimmer ein und legte sich schlafen. Die Ehefrau befand sich total rund drei Stunden im Badezimmer, konnte dann jedoch problemlos befreit werden, nachdem sie kurz nach Mitternacht aus dem geöffneten Fenster eine Anwohnerin auf sich aufmerksam machen und auf diesem Weg die Polizei verständigen konnte. Der wegen Freiheitsberaubung beschuldigte und verurteilte Ehemann lebt seit der Geburt in der Schweiz, hat Niederlassungsbewilligung C und keine relevanten Vorstrafen.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie viele der angeordneten obligatorischen Landesverweisungen wurden vollzogen bzw. aus welchen Gründen noch nicht vollzogen? Im Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. Juni 2018 wurden vom Migrationsamt insgesamt 19 gerichtlich angeordnete obligatorische Landesverweisungen vollzogen. Zusätzlich wurde eine Person bereits im Jahre 2017 erfolgreich in den zuständigen Dublin-Staat zurückgeführt, welche erst im Jahre 2018 in Abwesenheit zu einer obligatorischen Landesverweisung verurteilt worden ist. Daher wurden insgesamt 20 Landesverweisungen vollzogen. Die detaillierte Statistik des Migrationsamts zu den Vollzügen der obligatorischen Landesverweisung sieht daher wie folgt aus:

Obligatorische Landesverweisungen 01. Oktober 2016 - 30. Juni 2018				
	2016	2017	2018	TOTAL
Vollzüge (1 Spezialfall)	0	4	15 (+1)	19 (20)
Nicht-Vollzüge	0	2	5	7
Begründungen zu den Nicht-Vollzügen	-	Am Stichtag 30. Juni 2018 befindet sich eine Person im Strafvollzug und bei einer Person ist der Vollzug zurzeit nicht umsetzbar (nach Eritrea).	Am Stichtag 30. Juni 2018 befinden sich alle 5 Perso- nen noch in strafrechtlicher Haft.	-

3.2.6 Zu Frage 6: Wem kommt die Entscheidungskompetenz zu, zu entscheiden, ob in einem Fall von Art. 66a StGB eine Anklage an das Gericht erfolgt oder nicht? Bestehen entsprechende Weisungen? Wer übt die Oberaufsicht aus? Es gelten hier die üblichen strafprozessualen Zuständigkeiten. Kompetent zur Anklageerhebung sind, innerhalb der bestehenden Weisungen, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt. Die Aufsicht über die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte übt der Oberstaatsanwalt aus. Eine weitergehende Fachaufsicht übt die Beschwerdekammer des Obergerichts aus (Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 ff. StPO). Die administrative Aufsicht über den Oberstaatsanwalt nimmt die Regierung wahr und die Oberaufsicht liegt beim Kantonsrat. An Weisungen existieren die in der Einleitung erwähnten Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) sowie die «Regeln für die Landesverweisung in der Stawa Solothurn». Zudem wird diese Problematik anlässlich der viermal jährlich stattfindenden Staatsanwaltskonferenzen regelmässig diskutiert und es werden die Erfahrungen ausgetauscht.

3.2.7 Zu Frage 7: In wie vielen Fällen wurde seit Inkrafttreten von Art. 66abis StGB eine fakultative Landesverweisung beantragt? Gemäss Art. 66abis StGB kann ein Ausländer wegen jedes beliebigen Verbrechens oder Vergehens fakultativ des Landes verwiesen werden. Bezüglich der Häufigkeit der Antragstellung gibt es keine Statistik.

3.2.8 Zu Frage 8: In wie vielen dieser Fälle wurde vom Gericht eine fakultative Landesverweisung ausgesprochen? Die erstinstanzlichen Strafgerichte haben im Berichtszeitraum gegenüber sieben Personen die

nicht obligatorische Landesverweisung ausgesprochen, wobei in zwei Fällen zwar die obligatorische Landesverweisung angeklagt war, diese jedoch wegen Wegfalls des Katalogdelikts nach Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB - es ging jeweils um die Frage, ob Diebstähle als gewerbsmässig zu qualifizieren seien oder nicht - wegfiel und lediglich die nicht obligatorische Landesverweisung zu prüfen war. In zwei anderen Fällen wurde von einer nicht obligatorischen Landesverweisung abgesehen, obschon die Staatsanwaltschaft eine solche beantragt hatte.

3.2.9 Zu Frage 9: Wem kommt die Entscheidungskompetenz zu, zu entscheiden, ob eine fakultative Landesverweisung beantragt wird? Bestehen entsprechende Weisungen? Wer übt die Oberaufsicht aus? Es gelten auch hier die üblichen strafprozessualen Zuständigkeiten (vgl. Antwort zu Frage 6).

3.2.10 Zu Frage 10: Welche Praxis bzgl. der angeordneten Dauer hat sich im Kanton Solothurn etabliert? Es ist zu früh, um von einer eigentlichen Praxis zu sprechen. Die meisten, bereits von den Gerichten beurteilten Fälle betreffen Personen ohne ordentlichen Aufenthalt in der Schweiz. Hier werden auch bei nicht allzu schwerwiegender Delinquenz häufig Landesverweisungen von 8 Jahren und mehr beantragt und ausgesprochen.

3.2.11 Zu Frage 11: Teilt die Regierung die Auffassung, dass jede durch Ausländer begangene strafbare Handlung gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB zwingend durch ein Gericht beurteilt werden sollte, damit dem Willen des Verfassungs- bzw. Gesetzgebers entsprochen wird? Nein. Es kann auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen werden. Unter dem Aspekt der administrativen Aufsicht begrüssen wir es zudem, dass die Staatsanwaltschaft Solothurn sich in schwierigen neuen Fragen für ein schweizweit koordiniertes Vorgehen einsetzt. Zudem leuchtet der Leitgedanke ein, dass den Gerichten nicht vorgegriffen, jedoch Justizleerlauf verhindert werden soll.

3.2.12 Zu Frage 12: Erachtet die Regierung die herrschende Praxis als geeignet, um den Willen des Verfassungs- bzw. Gesetzgebers in Art. 66a StGB zu verwirklichen? Es ist nicht Sache der Regierung, die Gerichtspraxis zu beurteilen. Zudem ist es noch zu früh, um überhaupt von einer herrschenden Praxis zu sprechen. Bisher konnten tendenziell erst die einfacheren Verfahren rechtskräftig beurteilt werden. Zudem ist beispielsweise die Frage, welchen Einfluss das Freizügigkeitsabkommen (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999, SR 0.142.112.681) auf Auslegung und Wirkung von Art. 66a ff. StGB hat, nach wie vor nicht geklärt.

Stefan Oser (SP). Unsere Fraktion ist mit der Beantwortung des Regierungsrats einverstanden. Diese ist transparent und gut nachvollziehbar. Strafbare Handlungen von Ausländern im Kanton Solothurn sind hauptsächlich im Status als Tourist - in der Zahl von 26 - im Zusammenhang mit Diebstahldelikten - in der Zahl von 43 - verübt worden. Diese Zahlen gelten seit dem Inkrafttreten, sprich dem erwähnten Zeitraum von 1 1/2 Jahren von Anfang Oktober 2016 bis Ende Juni 2018. Das Beispiel zeigt die Tatsache auf, dass die sogenannten Kriminellen oft über kein Aufenthaltsrecht verfügen und es sich eher um kleinere Delikte handelt. Die Interpellanten hätten sich bestimmt gerne eine andere Antwort gewünscht. Leider wird einmal mehr das Thema von der SVP in Bern und in etlichen Kantonen deutlich bewirtschaftet. Fakt ist: Es ist zu früh. Bisher konnten erst die einfacheren Verfahren rechtskräftig beurteilt werden. Die erstinstanzlichen Strafgerichte sollen das neue Landesverweisungsrecht schweizweit möglichst einheitlich anwenden. Zudem ist es nicht Sache des Regierungsrats, die Gerichtspraxis zu beurteilen.

Josef Fluri (SVP). Weil es sich bei den nächsten zwei Interpellationen um das gleiche Thema handelt, möchte ich vorausschicken, dass ich für beide Interpellationen die Sicht der SVP-Fraktion darlege. Die Ausschaffungsinitiative, die vom Volk und von den Ständen angenommen worden ist, verlangt, dass Ausländer, die bestimmte strafbare Handlungen begehen, aus unserem Land verwiesen werden. In absoluten Ausnahmefällen kann von einer Landesverweisung abgesehen werden. Das ist die sogenannte Härtefallklausel. Schnell hat man gemerkt, dass diese Härtefallklausel mehr angewendet wird, als dies vom Gesetzgeber angedacht worden ist. Wenn man bei der Frage 1 der Interpellation der SVP-Fraktion nachschaut - und das ist eigentlich auch die wichtigste und entscheidende Frage dieser Interpellation so sieht man, dass gegen 55 Personen, die nicht im Besitz des Schweizer Bürgerrechts sind, Anklage erhoben worden ist. Dazu kommen noch elf Strafbefehle, bei denen die Anwendung der Härtefallklausel zum Zug gekommen ist. Die zwei offensichtlich fehlerhaften Strafbefehle, die in der Antwort beschrieben worden sind, kann man auch noch zu diesen elf Härtefallklauseln rechnen. Dann haben wir im Ganzen 68 zu beurteilende Fälle, von denen bei 13 von der Landesverweisung abgesehen worden ist. Das entspricht einem Prozentsatz von 19,1%. Bei 19,1% krimineller Ausländer, die strafbare Handlungen begehen, die eigentlich einen Landesverweis zur Folge hätten, wendet der Kanton Solothurn die Härtefallklausel an. Wenn man dann noch die Antwort zur Frage 1 der Interpellation der Fraktion FDP.Die

Liberalen anschaut, in der der Regierungsrat sagt, dass man natürlich nur wie vom Gesetzeswortlaut gefordert, die Härtefallklausel in Ausnahmefällen anwendet, kann man feststellen, dass diese Zusage bei diesem hohen Anteil von nicht landesverwiesenen Straftätern nicht zutrifft. Der Regierungsrat weist zwar auf die Gewaltentrennung hin, aber der Fall ist klar, dass der hohe Anteil an Härtefallklauseln nicht befriedigend ist. Jetzt wendet sogar das Bundesgericht diese Härtefallklausel zum ersten Mal an. So ist ein Spanier - jetzt hören Sie gut zu - trotz Raub, Sachbeschädigungen, Drohung, unerlaubtem Waffenbesitz und Geldstrafen nicht des Landes verwiesen worden. Ich frage Sie, wen man denn noch ausschaffen kann, wenn man nicht einmal diese Person ausschaffen will? Das Volk hat abgestimmt. Das eidgenössische Parlament sieht vor, dass die Härtefallklausel nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommt. Die SVP-Fraktion stellt fest, dass die Härtefallklausel im Kanton Solothurn viel zu oft angewendet wird und somit der Volkswille wie auch der Wille des Gesetzgebers nicht umgesetzt werden. Die SVP-Fraktion wird die Entwicklung der Härtefallklausel weiterhin kritisch beobachten.

Anita Kaufmann (CVP). Ich nehme in meinem jetzigen Votum nur zum Geschäft I 0074/2018 Stellung. Die Ausführungen zur vorliegenden Interpellation beleuchten aus Sicht unserer Fraktion die aktuelle Situation transparent und sachlich gut. Für uns ist sinnvoll, wenn die Staatsanwaltschaft in klaren Fällen gemäss der Empfehlung der Schweizerischen Staatsanwältekonferenz entscheidet. So kann in diesen klaren Fällen ein Justizleerlauf vermieden werden. Wie man zudem den Ausführungen des Regierungsrats entnehmen kann, hat die Staatsanwaltschaft die Empfehlungen zudem teilweise verschärfend konkretisiert. Das in der Antwort diskutierte Mengengerüst zu den angeordneten obligatorischen Landesverweisungen zeigt auf, dass es die bereits von den Gerichten beurteilten Fälle von Personen ohne ordentlichen Aufenthalt in der Schweiz betrifft, und zwar seit der Einführung am 1. Oktober 2016. Somit kann man noch nicht von einer Praxis bezüglich der angeordneten Dauer von Landesverweisungen sprechen. Das Thema wird aber sicher auch nach der Diskussion zur nächsten Interpellation in diesem Saal weiterhin zu reden geben. Unsere Fraktion dankt dem Regierungsrat für die detaillierte Beantwortung der Fragen.

Daniel Urech (Grüne), I. Vizepräsident. Auch ich erlaube mir, zu beiden Interpellationen zu sprechen. Was ich hier sage, gilt also für die beiden Geschäfte. Sie betreffen fast dieselben Fragestellungen. Als ich die Interpellation der SVP-Fraktion gelesen habe, musste ich mich kurz in Frage stellen. Die SVP-Fraktion schreibt hier über den Artikel 66a des Strafgesetzbuches: «Nur in absoluten Ausnahmefällen kann ein Gericht von einer Landesverweisung absehen». Den Begriff des absoluten Ausnahmefalls war mir aus dem Strafgesetzbuch nicht bekannt. Ich habe mich auf die Suche gemacht. Das Ergebnis ist, dass es ihn jedenfalls im schweizerischen Strafgesetzbuch - nicht gibt. Stattdessen steht in diesem Artikel 66a des Strafgesetzbuches nach der Auflistung der Delikte, die zur obligatorischen Landesverweisung führen: «Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.» Das ist dieser Ausnahmefall, wie ihn der Gesetzgeber formuliert hat. Es müssen also zwei Elemente gegeben sein: Einerseits ein schwerer persönlicher Härtefall und andererseits die Interessenabwägung zwischen den öffentlichen Interessen und den privaten Interessen. Das sind zwei Schritte, die gemacht werden müssen. Es geht jetzt um die Frage, wie diese Bestimmung angewendet wird. Ich glaube, dass die Anwendung in den Bereichen des folgenden Absatzes nicht bestritten ist. Es kann auch von einer Landesverweisung abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr oder in einem entschuldbaren Notstand begangen worden ist. Mit diesem Artikel 66a ist jetzt aber nicht gesagt worden, dass das Strafbefehlsverfahren gänzlich ausser Kraft gesetzt wird, dass also zwingend für alle Katalogstraftaten, die eine Landesverweisung fordern, das Strafbefehlsverfahren nicht mehr zur Anwendung kommen sollte - im Gegenteil, es ist sogar die herrschende Lehre. In den Fällen, bei denen die Voraussetzungen für einen Strafbefehl gegeben sind, müsste die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen. Ich bin der Meinung, dass es nicht unser Interesse sein kann, dass es in diesen Fällen den Effizienzgewinn, der mit dem Strafbefehlsverfahren erfolgt, nicht mehr geben würde. Wie wir wissen, ist die Staatsanwaltschaft nicht gerade mit übermässigen Ressourcen ausgestattet. Man kann ihr wirklich nicht vorwerfen, dass sie generell zu wenig scharf unterwegs ist. Ich sehe das Verhältnis nicht derart dramatisch. Wenn man die 55 Fälle gegen die elf Fälle betrachtet, so ist es nicht so schlimm. Vermutlich wäre es auch sinnvoll, wenn man einige konkrete Fälle anschauen würde. Was wir wirklich nicht wollen, ist einen Justizleerlauf zu produzieren. Das sollten wir als Parlament nicht stützen. Es ist unsere Aufgabe, den effektiven und effizienten Einsatz der Mittel in unserem Kanton zu kontrollieren und diesen effektiven und effizienten Einsatz auch zu unterstützen. Aus Sicht der Grünen Fraktion hat die Staatsanwaltschaft nachvollziehbare und strenge Kriterien aufgestellt, wenn von einer Anklage und damit von der Forderung nach einer Landesverweisung abgesehen werden darf. Die gelieferten Zahlen zeigen auch, dass die Anwendung dieser Ausnahmeklausel durch die Staatsanwaltschaft durchaus massvoll erscheint. Wie der Oberstaatsanwalt in einem E-Mail an die Justizkommissionsmitglieder aufgezeigt hat, zeigt sich auch, dass die Praxis des Kantons Solothurn keineswegs irgendwo im Schilf draussen steht, wenn man die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung betrachtet.

Johanna Bartholdi (FDP). Die Fraktion FDP.Die Liberalen entnimmt den Antworten des Regierungsrats, dass sich die Solothurner Staatsanwaltschaft an die Empfehlungen und Vorgaben der Schweizerischen Staatsanwältekonferenz (SSK) hält und diese teilweise verschärfend konkretisiert hat, was wir begrüssen. Es liegt auf der Hand, dass ein reines Strafbefehlsverfahren kostengünstiger ist als ein Gerichtsverfahren. Damit kann auch ein gewisser Justizleerlauf verhindert werden. Strafbefehlsverfahren sind jedoch auf ein Minimum zu reduzieren und dürfen nicht zur Gewohnheit werden. Dennoch, sowohl bei Delikten gemäss Artikel 66a Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (STGB) wie auch gemäss Artikel 66abis STGB hat für jedes Dossier eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Eine Einzelfallprüfung bedeutet einen Ermessensfreiraum und somit einen Entscheidungsspielraum. Das öffentliche Interesse und das Interesse der Opfer der Straftaten sind auf jeden Fall höher zu bewerten als diejenigen des Täters. Es darf nicht vergessen werden, dass die Ziele und der Zweck der strafrechtlichen Landesverweisung eine deutliche Verschärfung der ausländerrechtlichen Ausweisungsregimes war und ist. Die Härtefallklausel darf nur ausnahmsweise und bei persönlichen Härtefällen angewendet werden. Übrigens handelt es sich um eine Kann-Vorschrift, es ist nicht eine Muss-Vorschrift. Die Antworten des Regierungsrats sind in der FDP.Die Liberalen-Fraktion mit gemischten Gefühlen aufgenommen worden.

Markus Dick (SVP). Mein Votum bezieht sich im Speziellen auf die vorliegende SVP-Interpellation. Es findet in seinen Grundzügen jedoch auch Gebrauch beim nächsten zu behandelnden Geschäft, der Interpellation der Fraktion FDP.Die Liberalen zur Anwendung der Härtefallregelung. Die Integration und Anerkennung von rechtschaffenen ausländischen Einwohnern in unserem Land soll gefördert werden. Das hören wir immer öfter und dafür zahlen wir immer mehr. Es gleicht einer einfachen und günstigen Methode, die Anerkennung der gesetzestreuen Ausländer zu fördern, indem man diejenigen, die die Regeln des friedlichen und geordneten Zusammenlebens in grober und schwerer Weise brechen, mit aller Härte bestraft und nicht mittels Härtefall davonkommen lässt. Selbstverständlich soll jeder Fall einzeln durch die Justiz betrachtet werden. Bei dieser Betrachtung ist aber ebenso zu berücksichtigen, dass ein mündiger und selbstverantwortlicher, aber krimineller Ausländer wissentlich und willentlich eine Straftat begangen hat. Dabei hat er schon gewusst, dass er Frau, Kind und Familie hat, dass er oder sie mitten im Studium oder in einer Lehre steckt und/oder ein krankes Familienmitglied zu pflegen hat. Jeder kriminelle Ausländer, der mit Samthandschuhen angefasst wird, schadet dem Ruf derjenigen, die sich redlich bemühen, die Regeln einzuhalten. Wir fördern die Anerkennung und die Integration der Guten, indem wir die Schlechten aus unserer Mitte weisen.

Christine Rütti (SVP). Statt pfefferscharf jetzt butterweich - die Vielzahl der zu berücksichtigenden Kriterien sowie deren unterschiedliche Auslegung und Wertung haben zwangsläufig eine unterschiedliche Handhabung der Regelung zur Folge. Dennoch besteht ein Zusammenhang zwischen der Politik und der Rechtsprechung. Auch wenn es so nicht vorgesehen ist, so frage ich mich, ob es Richter oder Staatsanwälte gibt, die Opportunisten sind. Entscheiden sie im Rahmen des Ermessensspielraums das, was politisch erwünscht ist? Härtefall- und Verhältnismässigkeitsklauseln sind der Tod der Gesetze, aber die Freude der Anwälte. Entstandene Kosten von kriminellen Ausländern? Der grosse Teil ist ohnehin vom Sozialstaat abhängig. Diese Straftäter dürfen von jeglichen Infrastrukturen profitieren und müssen nichts berappen. Umso genauer wird dann aber beim arbeitenden und Steuern zahlenden Volk hingeschaut, denn irgendjemand muss diesen Schlamassel bezahlen. Der Verzicht auf einen Landesverweis aus opportunistischen Gründen war sicher nicht das Ziel des Gesetzgebers. Menschen, die in unser Land kommen, werden informiert und integriert - es wird auf jeden Fall versucht. Sie wissen, dass sie sich an unsere Gesetzgebung und an unsere Ordnung halten müssen. Wer das Gesetz nicht achtet, ist in unserem Land nicht mehr willkommen und hat sein Recht verwirkt.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Der Justizdirektor wünscht das Wort nicht. Wir fahren in der Beratung fort.

10075/2018

# Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Gerichte oder Staatsanwaltschaft - wer soll die Härtefallklausel anwenden?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 26. Juni 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. Oktober 2018:

1. Interpellationstext. Die neuen strafrechtlichen Bestimmungen über die Landesverweisung straffälliger Ausländer sind seit dem 1. Oktober 2016 in Kraft. Die Landesverweisung muss immer von einem Gericht angeordnet werden. Im Strafbefehlsverfahren der Staatsanwaltschaft ist sie ausgeschlossen. Wie Medienberichte (Solothurner Zeitung vom 15.03.2018) zeigen, wendet die Solothurner Staatsanwaltschaft das Strafbefehlsverfahren an, wenn bei einer Katalogtat die Härtefallklausel zur Anwendung kommt. Dieses Vorgehen ist rechtlich wohl zulässig, aber umstritten, weil vom Gesetzgeber nicht gewollt. Ausserdem besteht die Gefahr, dass die Katalogtaten nach Art. 66a Absatz 1 StGB aus «Effizienzgründen» im Strafbefehlsverfahren beurteilt und die Härtefallklausel grosszügig ausgelegt wird, da in diesem Verfahren keine Landesverweisung ausgesprochen werden kann.

Auf Bundesebene wurden Vorstösse eingereicht, mit dem Ziel, dass bei Personen mit Aufenthaltsrecht Katalogtaten immer durch ein Strafgericht beurteilt werden müssen. Dies ohne Rücksicht darauf, ob eine Landesverweisung ausgesprochen wird oder die Härtefallklausel zur Anwendung kommt. Es ist davon auszugehen, dass die Strafprozessordnung entsprechend angepasst wird.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Ist die Regierung der Ansicht, dass die Härtefallklausel, wie vom eidgenössischen Parlament vorgesehen, nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll?
- 2. Wie oft wendete die Solothurner Staatsanwaltschaft die Härtefallklausel an?
- 3. Gibt es eine interne Weisung des Oberstaatsanwalts, wie die Staatsanwälte bei entsprechenden Verfahren vorzugehen haben?
- 4. Würde es die Regierung begrüssen, wenn die Solothurner Staatsanwaltschaft bei Fällen von Katalogtaten freiwillig auf das Strafbefehlsverfahren verzichtet?
- 5. Wie kann bis zur Revision der eidgenössischen Strafprozessordnung sichergestellt werden, dass bei Personen mit Aufenthaltsrecht Katalogtaten nicht mittels Strafbefehlsverfahren durch die Staatsanwaltschaft, sondern immer durch ein Strafgericht beurteilt werden?
- 2. Begründung. Im Interpellationstext enthalten.
- 3. Stellungnahme des Regierungsrates
- 3.1 Allgemeine Bemerkungen. Die Einführung der neuen strafrechtlichen Landesverweisung per 1. Oktober 2016 wurde von den schweizerischen Staatsanwaltschaften intensiv vorbereitet. Dabei war die Auslegung der Härtefallklausel gemäss Art. 66a Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) ein zentraler Punkt. Zwar richtet sich diese Klausel ihrem Wortlaut nach an die Gerichte («Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn ....»), was jedoch nach der Systematik des Strafgesetzbuches ihre Anwendung durch die Staatanwaltschaft keineswegs ausschliesst. Die Staatsanwaltschaft hat namentlich im Strafbefehlsverfahren ebenfalls eine richterliche Funktion und hat daher vielen Normen anzuwenden, welche sich ihrem Wortlaut nach lediglich an «das Gericht» wenden (vgl. Art. 41 StGB: Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe; Art. 42 StGB: bedingte Strafen; Art. 43 StGB: Teilbedingte Strafen; Art. 44 StGB: Probezeit; Art. 46 StGB: Nichtbewährung; Art. 47 ff. StGB: Strafzumessung; Art. 66: Friedensbürgschaft; Art. 67e StGB: Tätigkeitsverbot etc.). Entscheidend für die Frage, ob das Strafbefehlsverfahren zur Anwendung kommt oder nicht, ist nicht die Umschreibung im StGB, sondern jene in Art. 352 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0). Danach hat die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl zu erlassen, wenn gewisse Voraussetzungen (Sachverhalt eingestanden oder anderweitig ausreichend geklärt / Strafe nicht höher als Geldstrafe von 180 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten / Keine andere Massnahme als Friedensbürgschaft, Fahrverbot, Veröffentlichung des Urteils, Einziehung oder Ersatzforderung nötig) erfüllt sind. Es handelt sich hier nicht etwa um eine Kann-Vorschrift, sondern um eine zwingende Norm: Wenn die erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, haben die betroffenen Personen ein Recht darauf, dass die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlässt und sie nicht einem teureren und belastenderen Gerichtsverfahren aussetzt (vgl. BSK StPO-Riklin, Art. 352 N 14 f.). Art. 352 Abs. 2 StPO wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Landesverweisungsrechts per 1. Oktober 2016 geändert. Dadurch wurde jedoch

lediglich bezweckt, dass die Anordnung einer Landesverweisung im Strafbefehlsverfahren nicht zulässig ist. Ein darüber hinausgehender Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens für alle Fälle, in welchen die Anwendung der Härtefallklausel gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB geprüft werden muss, wäre problemlos möglich gewesen, wurde jedoch nicht statuiert. Folglich besteht heute von Bundesrechts wegen sogar eine gesetzliche Verpflichtung der Staatsanwaltschaften, die Härtefallklausel zu prüfen und bei Vorliegen eines klaren Härtefalles einen Strafbefehl zu erlassen, sofern die Voraussetzungen von Art. 352 StGB erfüllt sind. Zusätzlich gibt es auch ökonomische Gründe dafür, dass die Härtefallklausel in offensichtlichen Fällen von der Staatsanwaltschaft angewendet werden soll. Der Deliktskatalog der obligatorischen Landesverweisung gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB ist weit gefasst. Dies führt dazu, dass es in der Praxis durchaus Fälle gibt, bei denen eine derartige Massnahme vor dem Verhältnismässigkeitsprinzip offensichtlich nicht bestehen würde. Wenn, um ein extremes aber realistisches Beispiel zu schildern, ein in der Schweiz geborener und bestens integrierter achtzehnjähriger Ausländer in angetrunkenem Zustand und unter Anfeuerung durch seine schweizerischen Freunde auf den Balkon eines Restaurants klettert und dort eine Getränkereklame im Wert von 400 Franken entwendet, erfüllt er damit einen obligatorischen Ausschaffungstatbestand (Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB). Wenn die Staatsanwaltschaft hier die Härtefallklausel nicht selber prüfen und einen Strafbefehl erlassen dürfte, hätte dies nicht nur eine unnötige Belastung des Gerichts zur Folge. Konsequenterweise müsste diesem Beschuldigten in Anwendung von Art. 130 Abs. 1 lit. b StPO eine notwendige Verteidigung beigeordnet und allfällige ohne Rechtsvertretung erfolgte Beweismassnahmen müssten möglicherweise wiederholt werden. Die Verfahrenskosten würden dadurch ein Vielfaches des ohne Verteidigung durchgeführten Strafbefehlsverfahrens betragen und wären für den Beschuldigten wohl deutlich belastender als die Strafe selber. Es sei denn, der Kanton müsse zufolge ungenügender finanzieller Verhältnisse ohnehin die ganzen Kosten selber tragen. In solchen Konstellationen würden Ausländer gegenüber Schweizern faktisch privilegiert, da sie eine unentgeltliche Verteidigung beigeordnet erhielten, wo Schweizerbürger eine allfällige rechtliche Verbeiständung selber bezahlen müssten. Vor diesem Hintergrund hat die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz in ihrer am 7. September 2016 erlassenen Empfehlung betreffend die Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer zum Zwecke einer schweizweit möglichst einheitlichen Anwendung des neuen Landesverweisungsrechts festgehalten, dass in Fällen, in denen konkret keine Landesverweisung droht, auch keine notwendige Verteidigung zu bestellen ist und das strafbare Verhalten mittels Strafbefehl geahndet werden kann. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn hält sich an diese Vorgabe, wobei der Oberstaatsanwalt die Mitarbeitenden explizit dazu ermahnt hat, nur in eindeutigen Fällen von dieser Regelung Gebrauch zu machen: «Nur klare Fälle sind von der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Grenzfälle sind anzuklagen. Ziel ist es nicht, dem Gericht vorzugreifen und selber etwas zu präjudizieren, sondern einen Justizleerlauf in klaren Fällen zu verhindern.»

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Ist die Regierung der Ansicht, dass die Härtefallklausel, wie vom eidgenössischen Parlament vorgesehen, nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll? Dass die Härtefallklausel gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB nur «ausnahmsweise» angewendet werden soll, ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut. Die Auslegung dieser Klausel ist alles in allem jedoch eine äusserst komplexe Angelegenheit, welche nicht in die Zuständigkeit der Exekutive, sondern der Judikative fällt. Sicher sollte es ein zentrales Ziel dieser Auslegung sein, zu verhindern, dass das neue Landesverweisungsrecht in konkreten Einzelfällen zu stossenden Resultaten führt.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie oft wendete die Solothurner Staatsanwaltschaft die Härtefallklausel an? Zwischen dem 1. Oktober 2016 und dem 30. Juni 2018 wurden in elf Fällen, unter Anwendung der Härtefallklausel, Strafbefehle erlassen. Die höchste Sanktion, welche in diesen Fällen für nach Art. 66a StGB relevante Delikte ausgesprochen wurde, belief sich auf eine bedingte Geldstrafe von 140 Tagessätzen. Dies aufgrund des folgenden, bereits im Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2017 vom 21. Februar 2018 umschriebenen Sachverhalts: Ein südländisches Ehepaar hatte eine tätliche Auseinandersetzung, in deren Verlauf sich die Ehefrau keineswegs zimperlich verhalten hatte. Schliesslich schubste der Ehemann seine Gattin in die Duschkabine, schloss sie im Badezimmer ein und legte sich schlafen. Die Ehefrau befand sich total rund drei Stunden im Badezimmer, konnte dann jedoch problemlos befreit werden, nachdem sie kurz nach Mitternacht aus dem geöffneten Fenster eine Anwohnerin auf sich aufmerksam machen und auf diesem Weg die Polizei verständigen konnte. Der wegen Freiheitsberaubung beschuldigte und verurteilte Ehemann lebt seit der Geburt in der Schweiz, hat Niederlassungsbewilligung C und keine relevanten Vorstrafen. Beim am wenigsten gravierenden Sachverhalt ging es um die digitale Weiterleitung eines einzigen Bildes mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB durch einen Ausländer, der seit 25 Jahren in der Schweiz lebt, Niederlassungsbewilligung C hat, berufstätig ist und zwei ebenfalls in der Schweiz lebende Kinder hat.

3.2.3 Zu Frage 3: Gibt es eine interne Weisung des Oberstaatsanwalts, wie die Staatsanwälte bei entsprechenden Verfahren vorzugehen haben? Ja, es gibt «Regeln für die Landesverweisung in der Stawa Solothurn», welche über das Intranet jederzeit abrufbar sind. Zudem wird diese Problematik anlässlich der viermal jährlich stattfindenden Staatsanwaltskonferenzen regelmässig diskutiert und es werden Erfahrungen ausgetauscht.

3.2.4 Zu Frage 4: Würde es die Regierung begrüssen, wenn die Solothurner Staatsanwaltschaft bei Fällen von Katalogtaten freiwillig auf das Strafbefehlsverfahren verzichtet? Nein. Es kann auf die einleitenden allgemeinen Bemerkungen verwiesen werden. Unter dem Aspekt der administrativen Aufsicht begrüssen wir es zudem, dass die Staatsanwaltschaft Solothurn sich in schwierigen neuen Fragen für ein schweizweit koordiniertes Vorgehen einsetzt. Zudem leuchtet der Leitgedanke ein, dass den Gerichten nicht vorgegriffen, jedoch Justizleerlauf verhindert werden soll.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie kann - bis zur Revision der eidgenössischen Strafprozessordnung - sichergestellt werden, dass bei Personen mit Aufenthaltsrecht Katalogtaten nicht mittels Strafbefehlsverfahren durch die Staatsanwaltschaft, sondern immer durch ein Strafgericht beurteilt werden? Der Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens ist im Bundesrecht abschliessend geregelt und entzieht sich der Beeinflussung durch die Kantone.

Nadine Vögeli (SP). Gerichtsverfahren können teuer sein, sowohl für die Beschuldigten als auch für den Staat. Vor diesem Hintergrund ist es begrüssenswert, dass Massnahmen existieren, um Gerichtsverfahren verhindern zu können, falls sie unverhältnismässig erscheinen. Die Anwendung der Härtefallklausel durch die Staatsanwaltschaft bei offensichtlichen Fällen ist eine solche Massnahme. Eine unnötige Belastung der Gerichte wie auch Kosten für eine allfällige unentgeltliche Verteidigung können so verhindert werden. Zudem erachten wir es als sinnvoll, wenn die Ausschaffung von verurteilten Menschen mit ausländischer Herkunft schweizweit möglichst einheitlich durchgeführt wird. Die Empfehlung der Schweizerischen Staatsanwältekonferenz vom September 2016 versucht genau das. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn scheint sich an diese Vorgaben zu halten, was wir sehr begrüssen. Die Antworten des Regierungsrats erscheinen uns schlüssig und nachvollziehbar.

Anita Kaufmann (CVP). Es ist bereits viel gesagt worden. Gerne möchte ich noch anfügen, dass die Staatsanwaltschaft nur Strafbefehle erlassen kann, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind - zum Beispiel den Sachverhalt eingestanden, die Strafe nicht höher als eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, haben diese Personen ein Recht auf einen Strafbefehl von der Staatsanwaltschaft, um sich nicht einem teuren und belastenden Gerichtsverfahren stellen zu müssen. Es ist sogar eine gesetzliche Verpflichtung seitens des Bundesrechts, dass die Staatsanwaltschaft die Härteklausel prüft. Zudem gibt es in der Praxis Fälle, bei denen das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht bestehen würde. Im Kanton Solothurn sind nur klare Fälle von der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Grenzfälle sind immer anzuklagen. In der Staatsanwaltschaft gibt es klare Regeln für die Landesverweisung. Zudem findet ein regelmässiger Austausch statt. Die ganze Regelung ist eine äussert komplexe Angelegenheit, die schlussendlich auch Sache der Judikative ist. Daher sind wir mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden.

Beat Wildi (FDP). Die neuen strafrechtlichen Bestimmungen über die Landesverweisung von straffälligen Ausländern sind seit dem 1. Oktober 2016 in Kraft. Die Landesverweisung muss also immer von einem Gericht angeordnet werden. Im Strafbefehlsverfahren der Staatsanwaltschaft ist sie ausgeschlossen. Die Solothurner Staatsanwaltschaft wendet Strafbefehlsverfahren an, wenn mit einer Katalogtat die Härtefallklausel zur Anwendung kommt. Allgemein ist vom Regierungsrat bemerkt worden, dass die Auslegung der Härtefallklausel gemäss Artikel 66a Absatz 2 STGB ein zentraler Punkt gewesen ist. Zwar richtet sich diese Klausel ihrem Wortlaut nach an die Gerichte, was jedoch nach der Systematik des Strafgesetzbuches ihre Anwendung durch die Staatsanwaltschaft keineswegs ausschliesst. Die Staatsanwaltschaft hat namentlich im Strafbefehlsverfahren ebenfalls eine richterliche Funktion und hat daher viele Normen anzuwenden, die sich ihrem Wortlaut nach lediglich an das Gericht wenden. Es handelt sich vorliegend nicht etwa um eine Kann-Vorschrift, sondern um eine zwingende Norm. Wenn die erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, haben die betroffenen Personen das Recht darauf - das wurde bereits so erwähnt - dass die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlässt und sie nicht einem teureren und belastenderen Gerichtsverfahren aussetzt. Zwischen dem 1. Oktober 2016 und dem 30. Juni 2018 sind in 11 Fällen unter Anwendung der Härtefallklausel Strafbefehle erlassen worden. Die Schweizerische Staatsanwältekonferenz hat an ihrer am 7. September 2016 erlassenen Empfehlung betreffend der Ausschaffung von verurteilten Ausländerinnen und Ausländern zum Zweck einer schweizweit möglichst einheitlichen Anwendung vom neuen Landesverweisungsrecht festgehalten. Das sind Fälle, in denen konkret keine Landesverweisung droht, auch keine Verteidigung zu bestellen ist und das strafbare Verhalten mittels Strafbefehl geahndet werden kann. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn hält sich an diese Vorgaben, wobei der Oberstaatsanwalt die Mitarbeitenden explizit dazu ermahnt hat, nur in eindeutigen Fällen von dieser Regelung Gebrauch zu machen. Ich zitiere: «Nur klare Fälle sind von der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Grenzfälle sind anzuklagen. Ziel ist es nicht, dem Gericht vorzugreifen und selber etwas zu präjudizieren, sondern einen Justizleerlauf in klaren Fällen zu verhindern.» Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der gestellten Fragen. Wir sind zufrieden mit den Antworten.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich stelle fest, dass der Interpellant mit der Beantwortung zufrieden ist.

Josef Fluri (SVP). Ich muss noch die Zufriedenheitserklärung abgeben. Wir sind mit den Antworten an und für sich zufrieden, denn die Beantwortung ist ehrlich und gradlinig erfolgt. Aber von der Sache sind wir natürlich höchst unbefriedigt, wenn sogar unser Oberstaatsanwalt sagt, dass der Kanton Solothurn wahrscheinlich nicht so schlecht unterwegs sei, wenn man das Bundesgericht betrachtet. Ich wiederhole noch einmal: Der Spanier stand vor dem Bundesgericht und war angeklagt wegen Raub, unerlaubtem Waffenbesitz, mehreren Strafen und Geldstrafen - und da war noch etwas, was mir gerade entfallen ist. Aber das spielt wohl keine Rolle. Es zeigt doch, dass unsere Staatsanwaltschaft plus die Justiz und das Bundesgericht wohl auch etwas im Schilf stehen.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Besten Dank, Josef Fluri. Die Zufriedenheitserklärung der Antwort betrifft wohl die SVP-Interpellation und die jetzt behandelte Interpellation, da vorhin für beide gesprochen wurde (Zustimmung von Josef Fluri).

Urs Unterlerchner (FDP). Auch ich bin mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden. Er stellt sich schon fast reflexartig schützend vor die Staatsanwaltschaft. Die Fragen waren aber kein Angriff, sondern man hat einfach Fragen gestellt. Aus meiner Sicht ist die Beantwortung etwas einseitig ausgefallen und die Haltung der Staatsanwaltschaft wird relativ unkritisch übernommen. Ich kann aber den Sprecher der SVP-Fraktion beruhigen. Wenn man nach Bern blickt, so sieht man, dass der Gesetzgeber erkannt hat, dass man hier gewisse Anpassungen vornehmen muss. Der Ständerat hat es bereits gemacht. Die Nationalratskommission wird es auch machen. So wird der Gesetzgeber entsprechend tätig werden und die betreffenden Anpassungen vornehmen.

Johanna Bartholdi (FDP). Der Bundesgerichtsentscheid vom 23. November 2018 - Josef Fluri hat ihn bereits erwähnt - der den angeordneten Landesverweis eines Waadtländer Obergerichts unter Anwendung der Härtefallklausel aufhebt, ist für mich auch persönlich schlicht nicht nachvollziehbar. Ich habe mir die Mühe gemacht, den ganzen Entscheid im Original durchzulesen und ich bin nicht aus dem Kopfschütteln herausgekommen. Ich muss mich tatsächlich fragen, ob das Begehen von Straftaten ein Grundrecht darstellt, das über allem steht. Das Bundesgericht nimmt sich hier einen Interpretationsspielraum heraus, der das Ziel und den Zweck, nämlich eine deutliche Verschärfung des ausländischen Ausweisregimes, in keiner Weise berücksichtigt. Es würde der solothurnischen Staatsanwaltschaft gut anstehen, den Bundesgerichtsentscheid vom 23. November 2018 nicht als Mass aller Dinge zu nehmen und die Härtefallklausel tatsächlich nur in Ausnahmefällen und ohne Überstrapazierung des Ermessensfreiraums anzuwenden. Versprochen wurde uns eine pfefferscharfe Umsetzung. Wie das jetzt umgesetzt wird - nicht nur im Kanton Solothurn - entspricht einer salzlosen Diät.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Wir haben fast eine Punktlandung hingelegt. Ich schlage vor, dass wir hier bis 10.55 Uhr eine Pause einlegen.

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 10.55 Uhr unterbrochen.

10117/2018

# Interpellation Urs von Lerber (SP, Luterbach): Anbindung Industrieareal Attisholz Süd an den Bahnhof Luterbach-Attisholz und dessen nutzendenfreundliche Gestaltung

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom x und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom x:

1. Interpellationstext. Das Industrieareal Attisholz Süd ist ein kantonaler Förderschwerpunkt. Verschiedene Firmen bieten weit über 500 Arbeitsplätze an. Prominentester Vertreter ist die Firma Biogen, welche in den Aufbau seiner Produktionsstätte rund 1'000'000'- Franken investiert. Biogen nimmt voraussichtlich im Jahre 2019 den Normalbetrieb auf. Der Kanton unterstützt die Arealentwicklung tatkräftig und investiert selbst beträchtliche Summen. Realisiert wurde als erstes die Erschliessung für den Bau der Produktionsstätte und den Privatverkehr. Weiter wurde ein grosser Teil der weiteren Erschliessung inklusive Allee umgesetzt. Aktuell wird der Uferpark Attisholz Süd realisiert, welcher im Mai 2019 eröffnet werden soll. Der Kanton treibt die Arealentwicklung also mit viel Energie voran. Der Bahnhof Luterbach-Attisholz ist grundsätzlich Teil der Erschliessung für Pendelnde und Besuchende des Areals Attisholz Süd. Der Bahnhof Luterbach-Attisholz besitzt allerdings nur einen Ausgang Richtung Dorfzentrum, jedoch nicht Richtung Norden zum Industrieareal. Ein Umstand, der seit langem als Mangel bekannt ist. Viele Reisende müssen lange Umwege in Kauf nehmen oder sie kürzen ihren Weg über die Geleise ab, was zu gefährlichen Situationen führt. Zudem ist der Bahnhof untauglich für Geschäftsleute mit Rollkoffern, Menschen mit Gehbehinderungen, Familien mit Kinderwagen und Personen mit Gepäck. Der Ein- und Ausstieg in Züge gleicht einer Kletterpartie. Es gibt weder Rampen noch Lifte. Alles in allem kein Vorzeigeobjekt für ein Vorzeigeareal. Geplant war auch die Anbindung des Bahnhofs und der Gemeinde an das Areal Attisholz Süd. In der Testplanung wird die Allee bis zum Bahnhof geführt, jetzt hört sie im Nichts auf. In diesem Bereich ist keinerlei Fortschritt sichtbar. Es scheint, als vernachlässige der Kanton die Erschliessung des Areals durch den öffentlichen Verkehr. Vor Jahren gab es Pläne, wie der Bahnhof erschlossen werden könnte. Keine der drei Varianten (Kurze Verlängerung der Passage mit Rampe, lange Verlängerung auch unter der anschliessenden Strasse mit Rampe und Überquerung mittels Passerelle) wurde bisher weiterverfolgt. Eine einfache, der Verhältnismässigkeit angepasste, rasch realisierbare Umsetzung ist dringend nötig.

In diesem Zusammenhang stellen wir folgende Fragen:

- 1. Weshalb wird die Anbindung des Industrieareals an den Bahnhof Luterbach-Attisholz nicht vorangetrieben?
- 2. Welche Stellen sind bei der Anbindung beteiligt und welche davon sind an einer raschen Umsetzung interessiert?
- 3. Welches kantonale Amt ist federführend für die Anbindung und Gestaltung des Bahnhofs Luterbach-Attisholz?
- 4. Was müsste unternommen werden, damit die Anbindung bis zur Aufnahme des Normalbetriebes von Biogen umgesetzt ist?
- 5. Wann wird der Bahnhof Luterbach-Attisholz nach Behindertengleichstellungsgesetz gesetzeskonform zugänglich für alle Nutzenden umgestaltet?
- 2. Begründung (Interpellationstext)
- 3. Stellungnahme des Regierungsrates
- 3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Weshalb wird die Anbindung des Industrieareals an den Bahnhof Luterbach-Attisholz nicht vorangetrieben? Die Anbindung des Industrieareals an den Bahnhof wird sehr wohl vorangetrieben. Die Verbesserung der Anbindung des Industrieareals an den Bahnhof Luterbach-Attisholz wurde im Frühling bis Sommer 2016 im Rahmen der Abklärungen für die Eingabe des Agglomerationsprogramms 3. Generation geprüft. Der Bahnhof Luterbach-Attisholz weist bereits in der aktuellen Situation ostseitig einen Abgang in die gemeindeeigene Unterführung mit einem Ausgang in Richtung Norden auf, die allerdings nur sehr geringen Ansprüchen gerecht wird. In Anlehnung an den Masterplan Attisholz wurde eine «Machbarkeitsstudie Fussgängerquerungen, Aufwertung Bahnhof Luterbach-Attisholz» durchgeführt, bei der verschiedene Varianten (Überführung, Unterführung kurz und Unterführung lang, Aufwertung bestehende Personenunterführung Ost) untersucht wurden. Eine Begleitgruppe mit Vertretern der Gemeinde, des Kantons (Amt für Verkehr und Tiefbau, Amt für Raumplanung) und der SBB hat die Studie begleitet. Die Ergebnisse zeigten ein differenziertes Bild auf. Der Kanton favorisierte aus

Kosten-/Nutzen-Überlegungen die Variante Überführung mit Kosten von 6.2 Mio. Franken, die Gemeinde die Variante Unterführung lang mit Kosten von 10.8 Mio. Franken, wobei keine Zahlungsbereitschaft der Gemeinde Luterbach zu erkennen war. Der Ausbau der bestehenden Unterführung Ost wäre zwar günstiger, wurde aber von der Qualität her als nicht zielführend betrachtet, da grosse Defizite im Bereich Fussgängerführung bestehen (à-Niveauquerung Kantonsstrasse und Industriegeleise, Konflikt mit kantonaler Veloroute). Die Begleitgruppe kam zum Schluss, dass für die Festlegung der weiterzuverfolgenden Variante noch weitere Abklärungen erforderlich sind. So muss die Abstimmung mit den SBB hinsichtlich Behindertengleichstellungsprojekt, der Feinerschliessung und der zu erwartenden Nachfrage des Entwicklungsschwerpunkts Attisholz Süd noch vertieft werden. Aufgrund der noch zu treffenden Abklärungen wurde das Projekt vorerst als B-Projekt im Agglomerationsprogramm 3. Generation aufgenommen. Vorausgesetzt, dass das Vorhaben als A-Projekt in das Agglomerationsprogramm 4. Generation aufgenommen wird, kann die Realisierung ab 2023 in Angriff genommen werden. Bei einer früheren Realisierung müsste auf Bundesmittel verzichtet werden, was in Anbetracht der hohen Kosten nicht sinnvoll ist. Um trotzdem bereits 2020 eine gute ÖV-Erschliessung des Entwicklungsschwerpunkts Attisholz Süd zu ermöglichen, sollen auf den Fahrplanwechsel 2020 verschiedene Verbesserungen beim ÖV-Angebot realisiert werden. Zum einen ist eine Ausdehnung der Betriebszeit der Linie 9 Solothurn-Zuchwil-Luterbach und zum anderen die Schaffung einer neuen Buslinie Attisholz Süd (Biogen)-Luterbach-Derendingen-Biberist-Gerlafingen (innere Tangentiallinie Wasseramt) vorgesehen. Diese neue Linie verbindet Attisholz Süd mit dem Wasseramt und bietet attraktive Anschlüsse an die Regionalzüge in Luterbach und Gerlafingen. Mittelfristig soll die Linie 9 neu konzipiert und bis Riedholz weitergeführt werden und damit sowohl den Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Attisholz Süd wie auch den ESP Attisholz Nord erschliessen. Die innere Tangente soll dannzumal ebenfalls nach Riedholz verlängert werden.

- 3.1.2 Zu Frage 2: Welche Stellen sind bei der Anbindung beteiligt und welche davon sind an einer raschen Umsetzung interessiert? An einer besseren und raschen Anbindung interessiert und in der Projektorganisation beteiligt, sind verschiedene kantonale Ämter (Amt für Verkehr und Tiefbau, Hochbauamt, Amt für Raumplanung, Amt für Umwelt), die Einwohnergemeinde Luterbach, die SBB sowie die Firma Biogen. Weitere Stellen werden für die Detailplanung einbezogen.
- 3.1.3 Zu Frage 3: Welches kantonale Amt ist federführend für die Anbindung und Gestaltung des Bahnhofs Luterbach-Attisholz? Das Amt für Verkehr und Tiefbau und die Gemeinde Luterbach haben die Federführung beim Projekt Anbindung des Bahnhofs Luterbach-Attisholz an den ESP Attisholz Süd. Für die Realisierung eines behindertengerechten Zugangs und der Gestaltung des Bahnhofs gemäss Behindertengleichstellungsgesetz ist die SBB federführend.
- 3.1.4 Zu Frage 4: Was müsste unternommen werden, damit die Anbindung bis zur Aufnahme des Normalbetriebes von Biogen umgesetzt ist? Die ÖV-Anbindung des Standorts von Biogen kann mit einer optimalen busseitigen Erschliessung auf Dezember 2019 erfolgen (siehe Punkt 1). Der behindertengerechte Umbau des Bahnhofs mit der neuen Fussgängerquerung ist ein mittelfristiges Projekt und kann bis zur Aufnahme des Normalbetriebs von Biogen nicht realisiert werden. Gewisse Sofortmassnahmen werden jedoch zur Verbesserung der Fussgängerführung vom Bahnhof zum Biogen-Areal und im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Busangebots und der erforderlichen neuen Bushaltestellen realisiert.
- 3.1.5 Zu Frage 5: Wann wird der Bahnhof Luterbach-Attisholz nach Behindertengleichstellungsgesetz gesetzeskonform zugänglich für alle Nutzenden umgestaltet? Gemäss Auskunft der SBB ist die Realisierung des Behindertengleichstellungsprojekts im Jahr 2026 vorgesehen. Aus Sicht SBB haben andere Bahnhöfe, zum Beispiel verschiedene auf der Strecke Olten-Biel, hinsichtlich Realisierung eines behindertengerechten Zugangs Vorrang. Wir streben eine frühere Realisierung (2023/2024) an, so dass das Behindertengleichstellungsprojekt und die Fussgängerquerung gleichzeitig realisiert und entsprechende Synergien genutzt werden könnten. Der Kanton Solothurn steht mit den SBB diesbezüglich in Kontakt.

Urs von Lerber (SP). Ich danke dem Regierungsrat für die ehrlichen Antworten. Ich habe sie genau gelesen und stelle sie in einen Gesamtkontext zum Industrieareal Attisholz Süd. Mit der Ansiedlung von Biogen ist dem Kanton ein grosser Wurf gelungen. Er hat alles gegeben, um beste Bedingungen für diese Firma zu schaffen. Bei jeder erdenklichen Möglichkeit betont der Regierungsrat die Wichtigkeit des Vorhabens, zuletzt bei der Präsentation der Standortstrategie 2030. Er hat eindrücklich gezeigt, was mit gutem Willen alles möglich ist. Alle haben mit grösster Energie, finanziellen Mitteln und persönlichem Einsatz am Projekt gearbeitet. Das Projekt wurde beispiellos vorangetrieben. Das Bewilligungsverfahren - obwohl hochkomplex - wurde in kürzester Zeit durchgeführt. Die Erschliessung für den Bau und für den motorisierten Privatverkehr wurde in Rekordzeit realisiert. Die Bereinigung der Einsprachen zum neuen Uferpark wurde schnellstens vorgenommen. Der Park ist am Entstehen und wird am 22. Mai 2019 rechtzeitig eröffnet. Biogen hat innerhalb von drei Jahren eine grosse Produktionsanlage erstellt,

man hat Hallen und neue Gleisanlagen gebaut. Mit gutem Willen und Einsatz ist also alles möglich - fast alles. Eine Erschliessung des Geländes für Anreisende ist in weiter Ferne. Hier ist der Kanton nicht in der Lage, einen Ausgang vom Bahnhof in Richtung Norden zu realisieren. Wenn Bahngeleise im Spiel sind, ist es offenbar schwieriger, 20 Meter Weg zu realisieren, als ein 1 Quadratkilometer grosses Areal zu entwickeln und zu bebauen. Wo ist hier der Wille, wirklich etwas zu machen - etwas für die Personen zu machen, die mit der Bahn an- und abreisen? Ich schäme mich ein wenig für diese Situation und finde, dass es für den Kanton und die SBB ein Armutszeugnis ist. Wo ist hier der Stellenwert jener, die mit dem Zug kommen? Sie bewegen sich umweltfreundlich, haben einen minimalen Landverschleiss, aber Beachtung erhalten sie nicht.

Was antwortet der Regierungsrat konkret? Drückt er sich weiter um seine Verantwortung oder nimmt er das Heft in die Hand? Auf die Frage 1 sagt der Regierungsrat, dass die Anbindung sehr wohl vorangetrieben würde. Ich lese, dass im Sommer 2016 Varianten geprüft und Machbarkeitsstudien gemacht worden seien und dass ein B-Projekt mit der Realisierung ab 2023 im Agglomerationsprogramm des Bundes eingegeben worden sei. Im gleichen Jahr 2016 begann Biogen mit dem Bau der Anlage. Wenn die Arealentwicklung und die Ansiedlung von Biogen mit dem gleichen Elan vorangetrieben worden wären, hätten wir heute wohl noch immer eine Industriebrache. Der Kanton hat gezeigt, dass er das Projekt vorantreiben kann, wenn er will. Bei der Anbindung des Bahnhofs mutet die Aussage, dass das Projekt sehr wohl vorangetrieben werde, ein wenig seltsam an. Im Weiteren sagt der Regierungsrat, dass man auf die Bundesgelder verzichten müsse, wenn man das Projekt früher realisieren wolle, was in Anbetracht der hohen Kosten nicht sinnvoll sei. Dabei blendet er aber aus, dass die Kosten für die Arealentwicklung ein Mehrfaches betragen haben und daran hat sich der Bund auch nicht beteiligt. Wie steht es denn um den Willen? Immerhin - die ÖV-Erschliessung soll ab Dezember 2019 verbessert werden. Die Betriebszeiten der Buslinie 9 sollen ausgedehnt werden und es soll eine neue Buslinie nach Gerlafingen über Derendingen und Biberist entstehen. Das sind gute Aussichten - wertvoll und dringend nötig. Damit löst man die Verkehrsbeziehung Nord-Süd. Die Probleme der Bahnreisenden auf der West-Ost-Achse löst man aber nicht. Man verkennt, dass die meisten Reisenden auch zukünftig mit dem Zug kommen werden, weil das Bahnangebot bezüglich Betriebszeiten und Fahrplandichte unübertroffen ist. An einer raschen Umsetzung sind gemäss Antwort 2 alle involvierten Stellen interessiert: der Kanton, die Gemeinde und die SBB. Das klingt schön, entspricht aber kaum der Realität. Rasch heisst doch, dass es in drei Jahren gemacht und erledigt ist. Hier vergehen nach drei Jahren Prüfung noch mindestens fünf Jahre, bis überhaupt etwas geschieht. Wer in diesem Zusammenhang von «rasch» und «interessiert» spricht, ignoriert die Tatsachen. Auf die Frage 4, was denn unternommen werden müsste, damit die Anbindung bis zur Aufnahme des Normalbetriebs von Biogen umgesetzt sei, lautet die Antwort, dass das nicht realisierbar sei. Das gibt keine Antwort auf die Frage. Die Antwort zeigt, dass der Wille ganz einfach nicht vorhanden ist und die Ideen dazu schon gar nicht. In drei Jahren können eine sehr grosse Anlage und ein Uferpark erstellt werden. Im Vergleich dazu schafft man eine minimalste Erschliessung aber nicht. Wie steht es um diesen Willen? Die Antwort 5 zeigt auf, wie sehr die SBB an einer raschen Umsetzung von Massnahmen interessiert sind. Der Standort ist ein Vorzeigeprojekt für den Kanton und national bekannt. Für die SBB ist der Standort von nebensächlicher Bedeutung - ein offensichtlicher Widerspruch zur Antwort 2. Wie kann man an einer raschen Umsetzung interessiert sein und gleichzeitig von nebensächlicher Bedeutung und Realisierung ab 2026 reden? Für mich ist offensichtlich, dass der Wille, wirklich etwas zu bewegen, minimal ist. Der Regierungsrat lässt Reisende auf dem Perron stehen und die SBB ignorieren die Bedürfnisse ihrer Kunden. Sie machen zwar einen Gewinn von 568 Millionen Franken, eine Investition in eine sinnvolle, nötige und für Bahnreisende attraktive lokale Erweiterung liegt aber nicht drin. Wenn man die Investitionen ins Areal anschaut, kann es doch nicht so schwierig sein, eine den Verhältnissen angepasste Bahninfrastruktur bereitzustellen. Es geht nur um einen Ausgang nach Norden und um Perronanlagen, die auch von Familien mit Kinderwagen genutzt werden können. Ich bin überzeugt, dass die Beteiligten das mit dem entsprechenden Willen noch in dieser Legislatur schaffen würden.

Marco Lupi (FDP). Unserer Partei ist es wichtig, dass die ÖV-Erschliessung in diesem wachsenden Industrieareal sichergestellt ist. Das Amt für Tiefbau und Verkehr (AVT) beschreibt in der vorliegenden Antwort stringent, wie das heute, morgen und auch übermorgen erfolgen soll. Wir vertrauen der Planungsund Umsetzungsfähigkeit des AVT und sind mit der Beantwortung zufrieden.

Michael Ochsenbein (CVP). Als Gemeindepräsident von Luterbach darf ich sicher unbescheiden sagen, dass ich in dieser Frage sehr kompetent bin - ich möchte niemandem zu nahe treten - vielleicht sogar am kompetentesten. Das ist dem Umstand geschuldet, dass ich bei sämtlichen Unterredungen zwischen Gemeinde, Kanton und der SBB dabei sein durfte. Dass es ein Luterbacher Thema ist, sieht man daran,

dass sich alle drei Luterbacher hier im Rat dazu äussern werden. Die Frage ist aber auch, warum es ein kantonales Thema ist und das möchte ich mit einer kurzen Herleitung gerne erläutern. Die Jurasüdfusslinie wurde in den 1920er Jahren zwischen Solothurn und Olten erstellt. Man wählte die untere Route, die so gelegt wurde, dass die Bahn am besten durchkommt und mit der damaligen Sicht neben dem Dorf Luterbach vorbeifährt. Der Bahnhof war weit weg vom Zentrum. Vom Zentrum aus gab es eine Verbindung in Richtung Norden. Diese Strasse gibt es heute nicht mehr. Heute befindet sich dort die Unterführung und das erklärt, warum sie dort ist, wo sie heute ist. Das Dorf hatte sich in Richtung Bahnhof entwickelt, allerdings fast ausschliesslich auf der Südseite. Es gibt ein Quartier auf der Nordseite. Im Grunde genommen befindet sich aber das ganze Dorf auf der Südseite dieser Linie. Ausgenommen ist die berühmte Celluselose Fabrik Attisholz, die im Nordteil war. Das störte niemanden, weil die Cellulose Fabrik Attisholz einen eigenen Bahnanschluss hatte. Deshalb heisst der Bahnhof Luterbach auch Luterbach-Attisholz. Zwei Entwicklungen haben das Ganze ins Rollen gebracht. Die eine ist, dass es in den 80er und 90er Jahren ein Industrie- und Gewerbeareal im Norden gab, das zunehmend auch mit dem ÖV erschlossen wurde und die Leute so vom Bahnhof in Richtung des Nordareals gegangen sind. Da die Unterführung für dieses Areal in der falschen Richtung liegt, haben einige jeweils die Abkürzung über die Geleise genommen. Die zweite Entwicklung ist, dass die Cellulose Attisholz Fabrik - die spätere Beauregard - geschlossen wurde und der Kanton - und jetzt kommen wir dazu, warum der Kanton eine entscheidende Rolle spielt - das Gelände auf der Luterbacher Seite der Cellulose Fabrik Attisholz als strategische Reserve für Gewerbe- und Industrieanlagen gekauft hatte. Damit ist er Landeigentümer geworden und ist strategisch involviert. Der Kanton hatte, auch zusammen mit der ehemaligen Beauregard, einen Masterplan erstellt. Aufgrund dieses Masterplans war immer klar, dass es eine Anbindung des Dorfs und des Bahnhofs an das Nordareal braucht, weit bevor man das Wort Biogen jemals gehört hatte. Ich habe nun historisch hergeleitet, warum es nicht nötig war, dass es diesen Nordzugang gibt. So haben wir die Situation, dass der Bahnhof gegen Süden öffnet, nicht aber gegen Norden. Die einzige brauchbare Unterführung liegt dort, wo früher die Strasse war und man muss einen grossen Umweg machen, indem man zuerst in Richtung Osten zur Unterführung und wieder zurückgeht. Das ist tatsächlich eine unbefriedigende Situation und ich danke Urs von Lerber für die Fragen, die nun auch hier im Saal erörtert werden können. Es gibt nun drei Varianten, wie die vorgeschlagene Querung gemacht werden könnte. Ein Vorschlag ist, dass die bestehende Unterführung gegen Norden ausgebaut werden könnte. Sie konnten lesen, dass es das in einer kleinen und in einer grossen Variante gibt. Die dritte Variante ist, dass man überführt, indem ein Konstrukt mit Aufzügen und einer Brücke gebaut wird. Aus Sicht des Kantons ist das aus Kostengründen die bevorzugte Variante. Aus Sicht der Gemeinde Luterbach ist sie aus zwei Überlegungen nicht die bevorzugte Variante. Erstens würde die Überführung 15 Meter hoch. Das ist höher als alle Gebäude in der Umgebung und damit ein massiver Eingriff in das Ortsbild. In der Berechnung, was diese Variante über die Lebensdauer gerechnet kosten wird, ist sie nicht günstiger als die kleine Variante des Ausbaus der Unterführung. Wir wissen auch, dass Aufzüge immer schwierig zu unterhalten sind. Es gibt also die beiden anderen Varianten der Unterführung; einmal unter den Geleisen hindurch und einmal auch unter der Strasse hindurch. Aus Sicht der Gemeinde ist die beste Variante die der ganzen Unterführung. Andernfalls kommt man zwar nach der Bahnlinie wieder hoch, muss dann aber als Erstes die Strasse überqueren. Das ist weder für die Fussgänger noch für die Automobilisten eine gute Situation. Die ganze Unterführung ist aber die teuerste Variante. Nun kommt aber neben der Gemeinde Luterbach und dem Kanton ein dritter Player hinzu, nämlich die SBB. Die SBB sind ein sehr schwieriger Verhandlungspartner, unabhängig davon, worum es geht. Die SBB waren bei den Verhandlungen zwar immer anwesend, bei der Diskussion der Varianten aber haben sie jeweils gesagt, dass das nicht gehen würde, dass sie nicht zuständig seien und zuerst nachfragen müssten. So ist man an den Sitzungen nie einen Schritt weitergekommen. Zudem haben die SBB nicht nur das Eisenbahngesetz, sondern auch sehr viele Normen. Diese Normen machen es sehr schwierig, eine vernünftige Lösung zu finden. Ich mache ein Beispiel: Wir wollten die bestehende Unterführung weiterführen. Die neuen Normen der SBB geben aber vor, dass die Überdeckung zwischen Schienen und Unterführung nicht mehr 80 cm, sondern 1,20 m beträgt. Also muss die heute bestehende Unterführung 40 cm tiefer gelegt werden und damit ist sie bei uns im Grundwasser. Wollen wir die bestehende Unterführung weiterführen, müssen wir sie breiter machen, tiefer setzen und sie muss höher sein. Das bedingt auch einen anderen Aufgang. Das schlägt sich natürlich auf die Kosten nieder. Bei der Überführung ist die Höhe von 15 Metern vorgeschrieben. Man sieht zwar bei fast allen Bahnhöfen der Schweiz, dass es möglich wäre, sie tiefer zu machen, aber die Normen der SBB geben eine Höhe von 15 Metern vor. Auch das hat Auswirkungen auf die Kosten. Die Gemeinde hat durchaus auch kreative Ideen eingebracht. So haben wir gesagt, dass der Zug nicht zwingend dort halten muss, wo sich das Gebäude befindet, sondern dass der Bahnhof dort ist, wo der Zug hält. Der Zug könnte bei der Unterführung halten,

so dass man den Hinweg nicht mehr machen müsste, sondern nur noch die Querung. So gäbe es auch

keinen Grund mehr, die Abkürzung über die Geleise zu nehmen. Das ist aber leider nicht möglich, weil die Bahn dort in eine Kurve fährt und das Perron zu schmal wäre. Es wäre zu gefährlich, die Passagiere dort warten zu lassen. Das ist verständlich. Noch etwas zur SBB und ihrer Bereitschaft, in Luterbach mitzuhelfen: Die SBB muss die Bahnhöfe überarbeiten und die Zugänglichkeit gemäss Behindertengleichstellungsgesetz gewährleisten. Dazu sagt die SBB, dass das in diesem Fall für die Südseite gelten würde, sie die Nordseite aber nichts angehen würde. Wenn sie das für die Südseite umsetzt, sei dem Gesetz Genüge getan. Alles, was die Nordseite betrifft, sei Sache von Kanton und Gemeinde. Dafür habe ich kaum Verständnis. Für den nächsten Grund habe ich ein wenig Verständnis. Die SBB hat dargelegt, dass sie sich mit den zur Verfügung stehenden Mitteln (Die Präsidentin weist auf das Ende der Redezeit hin) auf den Klassierungen der Bahnhöfe abstützt. Der Bahnhof Luterbach ist ein sogenannter Klasse 3-Bahnhof. Selbst wenn alle Biogen-Mitarbeiter den Zug täglich viermal benutzen würden, würde sich nichts daran ändern. Er würde in der Priorität nicht ändern. Als letzten Punkt muss ich den Satz in der Antwort des Regierungsrats erwähnen, nämlich dass die Gemeinde Luterbach keine Zahlungsbereitschaft habe erkennen lassen. Das kann ich so nicht stehen lassen. Die Gemeinde Luterbach sagt, dass die Variante der langen Unterführung die sinnvollste ist, dass sie aber den Gemeindebeitrag, den sie daran leisten müsste, nicht zu zahlen vermag. Es ist also nicht mangelnde Bereitschaft, sondern mangelndes Vermögen.

Hugo Schumacher (SVP), II. Vizepräsident. Die Ausgangslage um den Bahnhof Luterbach wurde von meinen Vorrednern kompetent und korrekt geschildert und ich verzichte auf Ergänzungen. Ich möchte festhalten, dass es sich hier im Grunde genommen um ein schönes Problem handelt. Die Ursache ist die beeindruckende Entwicklung von Luterbach im Allgemeinen und des Areals im Speziellen. Ohne die enormen Anstrengungen, die bereits geschildert wurden, würde man sich diese Fragen heute nicht stellen. Aber auch wenn es ein schönes Problem ist, bleibt es ein Problem. Deshalb ist es auch richtig, dass die Fragen vom Interpellanten gestellt wurden. Ich weiss nicht, ob der anklagende Ton des Interpellanten didaktisch geschickt oder angebracht ist. Wenn man etwas erreichen möchte, sollte man eher motivieren als anklagen. Der Regierungsrat gibt aus unserer Sicht korrekte Antworten und einen korrekten Statusbericht. Es zeigt sich, dass es eine verzwickte Lage ist und dass es keine einfache Lösung gibt. Es gibt viele Betroffene und auch viele Federführende. Wir sind sicher, dass es eine gute Lösung für den Bahnhof Luterbach geben wird, wenn der Regierungsrat die Federführung bei sich bündelt und sich mit dem gleichen Elan und Ideenreichtum wie bei der Entwicklung des Areals dafür einsetzt.

Simone Wyss Send (Grüne). Wir von der Grünen Fraktion können die Situation, so wie sie Urs von Lerber und Michael Ochsenbein beschrieben haben, bestätigen. Es bestand aber bereits Handlungsbedarf, bevor sich Biogen angesiedelt hat. Es freut uns, dass nun Massnahmen für eine Planung getroffen wurden. Es ist nachvollziehbar, dass die Planung komplex ist und längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Dass die Umsetzung aber erst im Jahr 2023 und der behindertengerechte Umbau der SBB erst im Jahr 2026 möglich sind, ist unserer Meinung nach eine sehr lange Zeitspanne. Deshalb würden wir es begrüssen, wenn in der Planung ein Provisorium geprüft wird, das kostengünstig und in nützlicher Frist umgesetzt werden kann. Es dauert noch fast zehn Jahre, bis der Bahnhof Luterbach mit dem Rollstuhl gut zugänglich ist. Wir finden es sehr sinnvoll, dass die Buslinie 9 angepasst wird. Wir haben aber Bedenken, ob der Bus alleine eine genügend grosse Kapazität für die grosse Anzahl von Arbeitnehmenden, die in den nächsten Jahren zu erwarten ist, aufweist.

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Den Erläuterungen des Gemeindepräsidenten, die tatsächlich sehr kompetent waren, möchte ich nichts hinzufügen. Dem Interpellanten aber möchte ich entgegnen. Er hat sein Votum nach dem Motto aufgebaut, dass der Wille bei der Arealentwicklung vorhanden ist, nicht aber bei der öffentlichen Verkehrsanbindung. Dem ist natürlich nicht so. Man hat beinahe das Gefühl, dass man sich für die schnelle Arealentwicklung entschuldigen müsse. Das werde ich nicht tun. Ich kann aber versprechen, dass auch bei der ÖV-Anbindung einiges im Gange ist. Die Anbindung ist eine komplizierte Angelegenheit. Der Gemeindepräsident hat es erläutert. Wir können nicht alleine entscheiden, sondern wir haben Partner. Es wurde bereits erwähnt, dass die SBB kein einfacher Partner sind. Hier haben wir insbesondere auf den Zeitplan keinen Einfluss. Die unglückliche Infrastruktursituation verteuert das Ganze und macht die Anbindung kompliziert. Deshalb gibt es nur eine kostenintensive Lösung. Der dritte Punkt ist die Finanzierung. Wir könnten zwar sagen, dass wir auf die Agglogelder verzichten. Ich bin aber der Meinung, dass das nicht opportun ist, wenn es um Millionenbeträge geht. Wir müssen also die Agglomerationsprogrammschritte abwarten und das ist entsprechend zeitintensiv. Auch wurde der Vergleich mit den Kosten der Arealentwicklung gemacht. Diese Kosten waren aber wertvermehrende Investitionen auf das Grundstück. Sie wurden auf den Landpreis

geschlagen und die Käufer des Landes haben das bezahlt. Das wurde also nicht über die Staatskasse bezahlt. Am Schluss möchte ich noch auf eine Äusserung von Michael Ochsenbein eingehen. Ich wäre enttäuscht gewesen, wenn er den Satz der fehlenden Zahlungsbereitschaft nicht erwähnt hätte. Dieses Wort würden wir heute wohl nicht mehr brauchen und ich schlage vor, dass wir es «keine Zahlungsmöglichkeit» nennen. So sollte das gut sein.

Urs von Lerber (SP). Die Diskussion war spannend, die Antworten aufschlussreich und interessant. Bezüglich der Normen der SBB habe ich mich auch erkundigt. Hier gibt es den Punkt der Verhältnismässigkeit. Die Normen müssen nicht zwingend durchgesetzt werden, sondern eine Umsetzung kann auch aufgrund der Verhältnismässigkeit erfolgen. Dieses Thema könnte allenfalls aufgenommen werden. Es wurde gesagt, dass mein Vorgehen didaktisch vielleicht nicht sehr geschickt war. Das kann richtig sein. Bei einer Interpellation ist es manchmal aber wichtig und richtig, klare Worte zu gebrauchen, wenn man ein Ziel erreichen will. Den Voten habe ich entnommen, dass alle an einer Lösung interessiert sind und sich auch eine wünschen. Es stellt sich nun die Frage, wie man den Prozess unterstützen und beschleunigen kann. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion ist der Ansicht, dass das AVT einen guten Job macht. Ich bin der Meinung, dass wir das AVT hier unterstützen können, indem wir einen Auftrag einreichen und das Amt so weiss, dass auch der Kantonsrat dahinter steht. Ich werde es mir überlegen. Mit den Antworten bin ich mässig zufrieden. Ich habe mehr Engagement erwartet und hoffe doch, dass wir demnächst zu einer Lösung kommen.

#### A 0036/2018

## Auftrag Markus Ammann (SP, Olten): Elektronische Publikation des Amtsblatts

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 21. März 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. August 2018:
- 1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane so abzuändern, dass das Amtsblatt zukünftig in geeigneter elektronischer Form publiziert werden kann. Es ist nicht mehr zeitgemäss, dass nur die gedruckte Version publiziert wird und elektronisch allein das aktuelle Amtsblatt, in ungeschützter Form, zur Verfügung steht. Es gibt heute technische Möglichkeiten, um zu verhindern, dass die elektronisch publizierten Archivversionen maschinell durchsuchbar sind, aber auch zeitlich beschränkt werden können. Damit kann Missbrauch weitgehend verhindert werden. Eine zeitliche Obergrenze der elektronischen Publikation oder Teilen davon sollen vorgesehen werden können. Andere Kantone haben zum Teil schon auf elektronische Versionen umgestellt. Zudem steht ab Sommer 2018 ein Amtsblattportal zur Verfügung, auf dem das Schweizerische Handelsamts-blatt wie auch die Amtsblätter verschiedener Kantone veröffentlicht werden. Es besteht die Vermutung, dass sich dieses Web-Portal sogar schweizweit als Standardlösung durchsetzen wird.
- 2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.
- 3. Stellungnahme des Regierungsrates
- 3.1 Ausgangslage. Zurzeit erscheint das Amtsblatt in der Regel wöchentlich jeweils am Freitag in gedruckter Form. Zu Jahresbeginn erscheint in der zweiten Woche eine Doppelnummer (Woche 1/2) und im August werden jeweils die beiden Amtsblätter der Wochen 31 und 32 zu einer Doppelnummer zusammengefasst. Fällt der Freitag auf einen Feiertag, erscheint das Amtsblatt dieser Woche ausnahmsweise am Samstag. Die jeweils aktuelle Ausgabe des Amtsblatts wird auf der Webseite des Kantons Solothurn als PDF publiziert. Jährlich wird zu den gedruckten Ausgaben ein alphabetisches Sachregister erstellt. Die Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag (KDLV) nimmt die verlegerischen Interessen des Kantons wahr. Das Amtsblatt ist im Globalbudget «Drucksachen und Lehrmittel» in der Produktegruppe 3: Drucksachen enthalten. Grundsätzlich resultiert bis heute aus dem Amtsblatt in dieser Produktegruppe ein Gewinn, obwohl dieser in den letzten Jahren stark zurückging. Einerseits stiegen die Kosten pro Seite, welche abhängig von den Konditionen des Druckvertrages und der Anzahl PDF-Seiten sind, leicht an, andererseits ist insbesondere der Ertrag aus den Abonnementen seit Jahren rückläufig. Wurde im Jahre 2013 mit dem Amtsblatt noch ein Gewinn von CHF 183'000 erzielt, war es 2017 nur noch ein Gewinn von CHF 33'000. So wurde auch im letzten 2017 beschlossenen Globalbudget prognostiziert, dass der sich abzeichnende Auflageschwund beim Amtsblatt netto zu Mindererträgen führen wird. Ferner ist

zu berücksichtigen, dass ein Grossteil des Abonnementsertrages aus der gesetzlich vorgeschriebenen Auflage des Amtsblattes in Gastwirtschaften erfolgt (2017: 80'000 Franken). Diese Kosten werden dem Globalbudget Wirtschaft und Arbeit belastet. Aus der gesamtkantonalen Sicht betrachtet ist die gedruckte Herausgabe des Amtsblattes ein Verlustgeschäft.

Übersicht Entwicklung Zahlen (gerundet auf 1'000)

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl Seiten	2'488	2′352	2′600	2′416	2′694
Aufwand	390′000	358′000	376′000	367′000	420′000
Ertrag Inserate	141′000	99'000	94′000	87′000	132′000
Ertrag Publikationen	39'000	50′000	34′000	31′000	32′000
Ertrag Abonnemente	393'000	348′000	364'000	334′000	289′000
Total Ertrag	573′000	497′000	492'000	452′000	453′000
Total Gewinn	183'000	139'000	116′000	85′000	33′000

Wie bereits in der Botschaft zum Publikationsgesetz vom 4. September 2017 (RRB Nr. 2017/1511) ausgeführt sind wir überzeugt, dass die Zukunft des Amtsblatts elektronisch ist. Uns ist es wichtig, dass die Umstellung koordiniert, überlegt, sorgfältig und unter Prüfung und im Bewusstsein der nachgenannten Aspekte angegangen wird.

3.2 Paradigmenwechsel. Die Umstellung auf ein elektronisches Amtsblatt führt zu einem grundsätzlichen Paradigmenwechsel. Es gibt kein überzeugendes System, welches sowohl eine gedruckte, wie auch eine parallele und identische elektronische Form beinhaltet. Inhalt und Form eines zukünftigen elektronischen Amtsblatts müssen sich zwingend an den Möglichkeiten und Gefahren von Internet-Publikationen orientieren. Einzelpublikationen erlauben Tagesaktualität und ermöglichen unterschiedliche Einstellungen betreffend Publikationsdauer und Auffindbarkeit. Die Zukunft des Amtsblatts wird folglich rein elektronisch mit tagesaktuellen Publikationen sein. Eine solche Umstellung ermöglicht eine Reihe technischer Neuerungen, die den Umgang mit den behördlichen Informationen erleichtern. Ein elektronisches Amtsblatt macht es möglich, dass sich Leser und Leserinnen ihr persönliches Amtsblatt zusammenstellen und auf Wunsch als PDF-Dokument ausdrucken können. Auch sehen elektronische Amtsblattlösungen Newsletter oder E-Mail-Benachrichtigungsfunktionen vor, welche man sich anhand einer selbst erstellten Auswahl von Rubriken und Themen zuschicken lassen kann. Mittels Suchfunktionen sind einzelne Publikationen effizient auffindbar. Ein Wechsel zu digitalen Publikationen widerspiegelt die gesellschaftliche Entwicklung und berücksichtigt die neuen Gewohnheiten im Medienkonsum. Vor einer Umstellung ist zwingend der Inhalt des Amtsblatts zu überprüfen. Allenfalls können durch Fremdänderungen anderer Erlasse auf gewisse heute zwingende Publikationen im Amtsblatt verzichtet werden. So könnten beispielsweise heikle Daten möglicherweise über andere Kanäle publiziert werden. Dabei sind die einzelnen Inhalte zu analysieren, die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen und die Dauer der Auffindbarkeit der einzelnen Publikationen fallweise zu prüfen und festzulegen. Datenschutzrechtlich unbedenkliche Publikationen, wie beispielsweise neue Erlasse oder Abstimmungsresultate, lassen sich problemlos archivieren und sollen langfristig über ein Onlinearchiv abgerufen werden können.

3.3 Datenschutz. Im Amtsblatt werden unter anderem von Gesetzes wegen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten publiziert. Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen werden durch eine Internetpublikation wesentlich tangiert. Zu beachten ist insbesondere, dass oft auch Daten von Kindern publiziert werden müssen. Zwischen Publikationszwang und Datenschutz besteht ein

Dilemma. Diese beiden öffentlichen Interessen müssen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Aufgrund der technischen Möglichkeiten besteht ein grosser Unterschied, ob besonders schützenswerte Personendaten in gedruckter Form publiziert und aufbewahrt werden oder ob sie online durchsuchbar sind. Es muss zwingend vermieden werden, dass über Privatpersonen Persönlichkeitsprofile erstellt werden können, welche ausserhalb des eigentlichen Publikationszweckes liegen. Auch die heutige Lösung ermöglicht das Sammeln aller publizierten Informationen. Dies ist jedoch mit einem enormen Mehraufwand verbunden. Aus den genannten Gründen ist eine 1:1 Übernahme des gedruckten Amtsblatts in eine Internetpublikation unter der Berücksichtigung des Datenschutzes nicht möglich. Inhalt und Form eines elektronischen Amtsblatts müssen auf die Risiken von Internet-Publikationen überprüft und angepasst werden. Einzelne in anderen Kantonen im Einsatz stehenden Systeme vermögen insbesondere aus Sicht des Datenschutzes nicht zu überzeugen. Dies wurde von diversen Seiten öffentlich kritisiert. Gemäss geltendem Bundesrecht erfolgt beispielsweise die Zustellung eines Entscheides durch öffentliche Bekanntmachung, wenn der Aufenthaltsort der beklagten Partei unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte (Art. 141 Abs. 1 bst. a ZPO). Gewisse Amtsblattlösungen führen dazu, dass vollständige Scheidungsurteile mit Namen, Geburtsdatum der Eltern sowie der Kinder, sämtlichen zu leistenden Unterhaltsbeiträgen inklusive Kontoangaben und weiteren besonders schützenswerten Personendaten auf unbestimmte Zeit frei im Internet zugänglich sind. Ein zukünftiger Arbeitgeber oder Vermieter braucht nur nach dem Namen einer Person zu suchen, um diese Informationen zu erhalten. Eine solche Lösung ist nicht zu verantworten. Die Änderung des Mediums darf keine Nachteile für die betroffenen Personen zur Folge haben.

3.4 Archivierung. In § 7 Absatz 1 des Archivgesetzes vom 25. Januar 2006 wird folgendes festgehalten: «Das Staatsarchiv bewahrt alle archivwürdigen amtlichen Dokumente der Behörden auf. Es stellt eine kontinuierliche Überlieferung für die Bedürfnisse des Staates, der Wissenschaft und der Kultur sicher.». Die Umstellung auf ein elektronisches Amtsblatt bedingt eine auf digitale Daten ausgerichtete Archivinfrastruktur. Sämtliche digitalen Amtsblattpublikationen müssen ohne Verluste ins Endarchiv übernommen werden können. Das Staatsarchiv konzipiert und realisiert zurzeit diese Infrastruktur mit den zugehörigen Geschäftsprozessen und stellt sicher, dass die archivischen Grundsätze frühzeitig im Document Lifecycle implementiert werden. Digitale Langzeitarchivierung umfasst alle Massnahmen, die dazu dienen sollen, digitale Dokumente dauerhaft für die Nachwelt zu bewahren und den Zugriff auf sie zu erhalten, auch wenn sich die technischen Rahmenbedingungen seit der Erstellung eines Dokuments grundlegend geändert haben. Ein digitales Langzeitarchiv soll Rechtssicherheit schaffen, den gesetzlichen Auftrag erfüllen, Datenverluste verhindern, die Nutzung von alten Daten ermöglichen, den Nachvollzug der Verwaltungstätigkeit garantieren und das kulturelle Erbe erhalten. Im Verlauf des Jahres 2019 sollte die Infrastruktur für die digitale Langzeitarchivierung im Kanton Solothurn vorhanden sein. Wie bei der bisherigen Archivierung von gedruckten Dokumenten muss sichergestellt werden, dass die Dokumente bis zur Ablieferung im Staatsarchiv zur Langzeitarchivierung bei der verantwortlichen Behörde korrekt aufbewahrt werden. Bei der Ermittlung einer elektronischen Amtsblattlösung ist aus diesem Grund darauf zu achten, dass Publikationen automatisch als PDF für die vollständige Archivierung erstellt und gespeichert werden können.

3.5 Amtsblattportal des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO. Im Auftragstext wird auf das ab Sommer 2018 zur Verfügung stehende Amtsblattportal des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO, auf welchem auch das Handelsamtsblatt (SHAB) des Bundes publiziert wird, verwiesen. Das SHAB wurde erstmals vor 15 Jahren in elektronischer Form im Internet publiziert. Seit 2006 ist die Online-Version rechtsverbindlich. Heute werden Publikationen ausschliesslich über elektronische Formulare oder Schnittstellen eingereicht. Mit der Neuentwicklung unter der Leitung des SECO werden nicht nur die Plattformen des SHAB und des Amtsblatts Zürich neu konzipiert, sondern es entsteht ein Portal, über welches alle Kantone in gleicher Weise ihre Amtsblätter veröffentlichen können. Da das System für jeden Kanton einen eigenen Bereich vorsieht, kann das Kantonsamtsblatt direkt über das Portal veröffentlicht werden. Die Webauftritte können von den Kantonen individuell gestaltet und inhaltlich aufbereitet werden. Da die Suchfunktionen und Services sowie der Aufbau der einzelnen Publikationen auf allen beteiligten Amtsblättern gleich sind, wird der Prozess medienbruchfrei. Dadurch können Publikationen schneller veröffentlicht und einfacher gefunden werden. Dies senkt die Kosten für die Aufbereitung. Für die Leser und Leserinnen hat die Amtsblattlösung des SECOS die Vorteile, dass intuitiv nach Publikationen gesucht werden kann und eigene Suchfilter gespeichert und abonniert werden können, dass auch nach Publikationen aus anderen Kantonen oder dem SHAB gesucht werden kann und dass man sich sein eigenes Amtsblatt individuell zusammenstellen und als PDF speichern kann. Die beiden Bereiche Datenschutz und Archivierung müssten im Rahmen der Systemevaluation vertieft abgeklärt und geprüft werden. Da das Portal durch den Bund betrieben wird, ist die Lösung nicht gewinnorientiert. Anschlüsse von Kantonen müssen aber kostendeckend sein. Kosten entstehen insbesondere durch

die Neuentwicklung von Formularen. Für die Einführung und den Betrieb des ersten Jahres müssten wir mit Kosten von rund CHF 135'000 rechnen. Anschliessend ist von jährlichen Betriebskosten von rund CHF 50'000 auszugehen. Das Amtsblattportal des SECO's sieht zurzeit keine Möglichkeit für Werbung vor, welche bei einem amtlichen Publikationsorgan grundsätzlich in Frage gestellt werden kann. Einnahmen können aus den Publikationsgebühren generiert werden. Die Gebühren werden von den Kantonen festgelegt, vom SECO einkassiert und dem Kanton verrechnet. In den letzten drei Jahren konnten durchschnittlich jährlich rund CHF 32'000 Einnahmen durch Publikationen erzielt werden. Geht man von gleichbleibenden Gebühren und Einnahmen aus, würden sich die jährlichen Betriebskosten um diese Einnahmen auf rund CHF 20'000 reduzieren. Auch wenn der Gewinn durch das Amtsblatt in den letzten Jahren stark rückläufig war, muss man sich bewusst sein, dass die Umstellung auf ein elektronisches Amtsblatt im Vergleich zur heutigen Lösung, Mehrkosten verursachen wird. Wir sind überzeugt, dass die elektronische Herausgabe des Amtsblattes zukunftsorientiert ist. Unter Berücksichtigung unserer Ausführungen sind wir bereit das Anliegen des Auftrages vertieft weiterzuverfolgen und zu gegebener Zeit umzusetzen.

- 4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung.
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 8. November 2018 zum Antrag des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

Beat Wildi (FDP), Sprecher der Justizkommission. Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane so abzuändern, dass das Amtsblatt zukünftig in geeigneter elektronischer Form publiziert werden kann. Zurzeit erscheint das Amtsblatt in der Regel wöchentlich jeweils am Freitag in gedruckter Form. Zu Jahresbeginn erscheint in der zweiten Woche eine Doppelnummer und im August werden die beiden Amtsblätter der Wochen 31 und 32 zu einer Doppelnummer zusammengefasst. Die jeweils aktuelle Ausgabe des Amtsblatts wird auf der Webseite des Kantons Solothurn im PDF-Format publiziert. Zu den gedruckten Ausgaben wird jährlich ein alphabetisches Sachregister erstellt. Die Drucksachenverwaltung beziehungsweise der Lehrmittelverlag nimmt die verlegerischen Interessen des Kantons wahr. Grundsätzlich resultiert aus dem Amtsblatt bis heute ein Gewinn, obwohl dieser in den letzten Jahren stark zurückgegangen ist. Wurde im Jahr 2013 mit dem Amtsblatt noch ein Gewinn von 183'000 Franken erzielt, so waren es im Jahr 2017 noch 33'000 Franken. So wurde auch im letzten, 2017 beschlossenen Globalbudget prognostiziert, dass der sich abzeichnende Auflagenschwund beim Amtsblatt netto zu Mindererträgen führen wird. Aus der gesamtkantonalen Sicht betrachtet ist die gedruckte Ausgabe des Amtsblattes also ein Verlustgeschäft. Die Umstellung auf ein elektronisches Amtsblatt führt zu einem grundsätzlichen Paradigmenwechsel. Es gibt kein überzeugendes System, das sowohl eine gedruckte wie auch eine parallele und identische elektronische Form beinhaltet. Vor einer Umstellung ist zwingend der Inhalt des Amtsblatts zu überprüfen. Im Amtsblatt werden u.a. von Gesetzes wegen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten publiziert. Es ist insbesondere zu beachten, dass oft auch Daten von Kindern publiziert werden müssen. Zwischen Publikationszwang und Datenschutz besteht also ein Dilemma. Die beiden öffentlichen Interessen müssen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Aufgrund der technischen Möglichkeiten besteht ein grosser Unterschied, ob besonders schützenswerte Personendaten in gedruckter Form publiziert und aufbewahrt werden oder ob sie online durchsuchbar sind. Es muss zwingend vermieden werden, dass über Privatpersonen Persönlichkeitsprofile erstellt werden können, die ausserhalb des eigenen Publikationszwecks liegen. Aus den genannten Gründen ist eine 1:1 Übernahme des gedruckten Amtsblatts in eine Internetpublikation unter Berücksichtigung des Datenschutzes nicht möglich.

Die Umstellung auf ein elektronisches Amtsblatt bedingt eine auf digitale Daten ausgerichtete Archivinfrastruktur. Sämtliche digitalen Amtsblattpublikationen müssen ohne Verlust in das Endarchiv übernommen werden können. Das schreibt das Archivgesetz vom 25. Januar 2006 vor. Das Staatsarchiv konzipiert und realisiert zurzeit diese Infrastruktur mit den dazugehörigen Geschäftsprozessen und stellt sicher, dass die archivischen Grundsätze frühzeitig im Document Lifecycle implementiert werden. Das Schweizerische Handelsamtsblatt wurde erstmals vor 15 Jahren in elektronischer Form im Internet publiziert. Seit dem Jahr 2006 ist die Online-Version rechtsverbindlich. Heute werden Publikationen ausschliesslich über elektronische Formulare oder Schnittstellen eingereicht. Mit der Neuentwicklung unter der Leitung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) werden nicht nur die Plattformen des Schweizerischen Handelsamtsblatts und des Amtsblatts Zürich neu konzipiert, sondern es entsteht ein Portal, über welches alle Kantone in gleicher Weise ihre Amtsblätter veröffentlichen können. Da das Portal durch den Bund betrieben wird, ist die Lösung nicht gewinnorientiert. Anschlüsse von Kantonen müssen aber kostendeckend sein. Für die Einführung und den Betrieb des ersten Jahres muss mit Kosten

von 135'000 Franken gerechnet werden. Anschliessend ist von jährlichen Betriebskosten von rund 50'000 Franken auszugehen. Zieht man die Einnahmen aus den Publikationsgebühren von jährlich rund 32'000 Franken ab, reduzieren sich die Betriebskosten jährlich auf ca. 20'000 Franken. Tatsache aber ist, dass die Umstellung auf ein elektronisches Amtsblatt im Vergleich zur heutigen Lösung Mehrkosten verursachen wird. Es ist vorgesehen, eine interne Arbeitsgruppe zu bilden, die die Anliegen der Departemente eruiert. Anschliessend muss das Publikationsgesetz entsprechend angepasst werden. Die Umsetzung ist grundsätzlich auf 2020/2021 vorgesehen. In der Justizkommission wurde das Geschäft eingehend diskutiert. Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 8. November 2018 der Erheblicherklärung mit 10:0 Stimmen bei keiner Enthaltung zugestimmt.

Markus Ammann (SP). Der Auftrag erschien mir im ersten Moment einfach und klar. Dann habe ich die regierungsrätliche Antwort gelesen und gemerkt, dass es vielleicht doch nicht ganz so einfach ist, wie ich mir das vorgestellt habe. Die Fraktion SP/Junge SP oder zumindest ein Teil davon war lange Bedenkenträgerin der elektronischen Publikation des Amtsblatts oder zumindest einer alleinigen elektronischen Publikation. Das hat verschiedene Gründe. Es herrscht die Meinung, dass das Amtsblatt jedem Solothurner und jeder Solothurnerin möglichst überall, sprich in jedem Restaurant, auf alle Zeiten per Papier kostenlos zugänglich sein muss oder dass das Amtsblatt mit seinen teilweise sensiblen Daten vor systematischen Datendieben möglichst sicher sein muss. Diese Sicherheit ist aber nur in Papierform mehr oder weniger gegeben. Die Welt hat sich in der Zwischenzeit aber ein wenig verändert und die SP übrigens auch. Einerseits sind die Dorfbeizen, bei denen das Amtsblatt fast zur Tageslektüre zählt, fast ausgestorben und andererseits liegt die Internetdurchdringung in der Schweiz heute bei knapp 90%. So ist es logisch und schlüssig, dass auch für das Amtsblatt eine zeitgemässe Publikation über das Internet zum Standard werden soll. Angesichts der Entwicklungen ist die Papierform wohl eher ein Auslaufmodell. Es ist aber auch richtig, dass es zwei nicht unwichtige Themen gibt, die bis zur vollständigen Elektronisierung sorgfältig abgeklärt werden müssen, nämlich der Datenschutz und die Archivierung. Zum Datenschutz: Heute wird neben der Papierform des Amtsblatts auch ein PDF veröffentlicht. Das ist allerdings ungesichert, downloadbar und elektronisch auf einfachste Weise durchsuchbar und somit nicht so, wie es der Kommissionssprecher als Zielsetzung genannt hat. Heute kann man es im Internet herunterladen, abspeichern und durchsuchen. Das ist sicherheitstechnisch nicht optimal, da es sensible und sehr schützenswerte Daten beinhaltet. Zur Erhöhung der Sicherheit macht man heute nur Folgendes: Man nimmt das Amtsblatt nach einer gewissen Zeit wieder vom Netz. Das ist aber nicht sehr kundenfreundlich und auch nicht nachhaltig für den Gebrauch. Technische Fortschritte machen es möglich, dass man heute wesentlich bessere Möglichkeiten hat, eine Publikation dauerhaft und gleichzeitig dauerhaft sicher zu veröffentlichen. Selbstverständlich ist es nötig, die Publikation so vorzubereiten, dass auch eine elektronische Archivierung möglich ist. Dass dazu einige Grundsatzfragen gestellt werden wie beispielsweise, was in ein Amtsblatt gehört und welche anderen Publikationsformen es allenfalls auch gibt, ist zumindest ein schöner Nebeneffekt der Digitalisierung.

Ein letztes Wort zu den Kosten: Es hat schon immer etwas seltsam angemutet, dass ein amtliches Publikationsorgan dicht mit Werbung durchsetzt ist, die klar öffentliche Aufgabe mit Werbung finanziert wird und sogar einen Gewinn abwirft. Aber wir haben gehört, dass diese Zeiten langsam vorbei sind. Die Gewinnaussichten beim Amtsblatt sind eher düster, so dass ein Neuanfang vielleicht gar nicht so ungelegen kommt. Natürlich werden Initialkosten entstehen und danach ist ein möglichst kostendeckender Betrieb anzustreben, beispielsweise durch ordentliche Gebühreneinnahmen. Das wäre sicher die sauberste Lösung. In diesem Sinne ist die Fraktion SP/Junge SP erfreut über die positive Aufnahme des Auftrags und über die Absicht, diesen auch weiterzuverfolgen. Als kleiner Wermutstropfen muss aber erwähnt werden, dass die Umsetzung zeitlich sehr unbestimmt ist. Hier hoffen wir insgeheim, dass wir positiv überrascht werden und schon bald von den nächsten Schritten hören. Damit können wir dann auch im Kanton Solothurn sagen, dass man E-Government nicht nur ernst nimmt, sondern effektiv auch umsetzt.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Die Zeiten ändern sich und auch die Grüne Fraktion ist der Meinung, dass die Herausgabe des Amtsblatts in elektronischer Form richtig und zukunftsgerichtet ist und auch den heutigen Bedürfnissen des Informationsflusses entspricht. Wir finden es auch richtig, das beschriebene Dilemma zwischen Datenschutz und Publikationszwang sehr ernst zu nehmen und die Abwägungen auch in weiteren Schritten immer mitzuberücksichtigen. Die Zeiten ändern sich - ich zitiere diese Aussage noch einmal. Ich ergänze sie: Die Zeiten ändern sich nicht nur im Kanton Solothurn, sondern für alle. Unser Kanton ist das Ganze bisher sehr, sehr zurückhaltend angegangen. Der sehr offene Schluss in der Antwort des Regierungsrats «... sind wir bereit, das Anliegen des Auftrags vertieft weiterzuverfolgen und zu gegebener Zeit umzusetzen» widerspiegelt nicht unbedingt einen grossen Tatendrang. Die Grü-

ne Fraktion wünscht sich eine aktivere Haltung. «Zu gegebener Zeit umzusetzen» kann vieles heissen und ist ziemlich unverbindlich. Mit der Erheblicherklärung des Auftrags wünscht sich die Grüne Fraktion ein aktiveres Herangehen an die Umsetzung - mit verbindlichen Meilensteinen wie beispielsweise die Vorgabe einer Zeitachse für dieses - und das sehen wir sehr wohl - komplexe und vielschichtige Projekt.

Urs Unterlerchner (FDP). Bereits bei der Revision des Publikationsgesetzes haben wir darauf hingewiesen, dass das elektronische Amtsblatt die Zukunft sein wird. Deshalb unterstützen wir selbstverständlichdie Stossrichtung der Verwaltung. Auch wenn man aktuell noch die Plattform des SECO bevorzugt, ist es aus unserer Sicht zwingend, dass auch private Anbieter geprüft werden. Es kann nämlich nicht sein, dass der Staat ein weiteres Mal die privaten Anbieter konkurrenziert, sofern die Angebote eine vergleichbare Qualität aufweisen. Bei der Umsetzung wird vor allem der Datenschutz eine Herausforderung sein. Der Kommissionssprecher hat es erwähnt. Andere Kantone veröffentlichen Scheidungsurteile, die einsehbar sind. Handänderungen und Erbschaftsübernahmen sind Solothurner Spezialitäten. Man muss sich die Frage stellen, ob das einem Bedürfnis entspricht und ob man das weiterhin publizieren will. Wir haben den Eindruck, dass es tatsächlich Angebote gibt, die einem Bedürfnis entsprechen, insbesondere im Bau- und Baunebengewerbe. Allenfalls könnten solche Auskünfte gebührenpflichtig gemacht werden. Die Langzeitarchivierung ist auch aus unserer Sicht genau anzuschauen. Deshalb werden wir grossmehrheitlich zustimmen. Warum grossmehrheitlich? Bei uns gibt es einige Enthaltungen, nicht weil wir gegen das elektronische Amtsblatt sind, sondern weil wir den Vorstoss als vollkommen unnötig erachten. Die Verwaltung hat wiederholt darauf hingewiesen, dass sie entsprechende Anpassungen ohnehin vorgenommen hätte. Der Vorstoss ist also aus Sicht von einzelnen Fraktionsmitgliedern reine Eigenprofilierung.

Dieter Leu (CVP). Die CVP/EVP/glp-Fraktion sieht, wie der Regierungsrat auch, die Zukunft des Amtsblatts in einer elektronischen Form. In der Stellungnahme zeigt der Regierungsrat auf, dass der Ertrag aus den Abonnementen rückläufig ist und dass die Kosten leicht angestiegen sind. Der Gewinn ist in den letzten Jahren auf rund 33'000 Franken gesunken. Der Regierungsrat weist auch sehr ausführlich auf Probleme beim Datenschutz und bei der Archivierung hin. Bei einem Wechsel auf die digitale Form des Amtsblatts haben der Datenschutz und die Archivierung aus Sicht des Regierungsrats eine sehr hohe Bedeutung. Das ist auch die Überzeugung der CVP/EVP/glp-Fraktion. Der Wechsel zum elektronischen Amtsblatt darf für die betroffenen Personen keinen Nachteil haben. Der Regierungsrat weist weiter darauf hin, dass die Umstellung auf ein elektronisches Amtsblatt Mehrkosten verursachen kann. Die CVP/EVP/glp-Fraktion unterstützt den Auftrag einstimmig.

Rémy Wyssmann (SVP). Die SVP-Fraktion ist bei diesem Geschäft geteilter Meinung. Die eine Hälfte begrüsst, dass die elektronische Aufschaltung des Amtsblatts als ein längst fälliger Schritt zu einer modernen und dienstleistungsfreundlichen Verwaltung ist. Vor allem für Treuhänder, Banker, Baufachleute, Notare und Rechtsanwälte ist es heute ein Muss, über gesicherte und langzeitig rückverfolgbare Daten zu verfügen. Das ist wichtig in Bezug auf Handänderungen, Erbschaften oder in Bezug auf Bonitätsprüfungen. Es gilt der Grundsatz, dass als gekannt gilt, was im Amtsblatt publiziert ist. Deshalb bewahre ich die Amtsblätter seit Jahren im Archiv auf. Dieses muss ich wohl bald ausbauen, weil ich keinen Platz mehr habe. Deshalb bin ich froh, wenn es elektronisch publiziert wird, denn so fällt das Problem der Lagerung weg. Der Kanton würde nur nachvollziehen, was auf Bundesebene im Schweizerischen Handelsamtsblatt schon längst Praxis ist. Wir haben gehört, dass dieses seit 15 Jahren online abrufbar ist. Das ist praktisch, weil man so nachschauen kann, was rückwirkend passiert ist. So können auch keine Fehler mehr passieren, beispielsweise bei der Kraftloserklärung von Schuldbriefen. Sämtliche Handelsregisterdaten sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt abrufbar und das ist gut so. Warum das bei den kantonalen Handelsamtsblattdaten nicht der Fall sein soll, ist nicht ersichtlich. Die andere Hälfte unserer Fraktion hat aber Bedenken hinsichtlich der Kundenfreundlichkeit. Es ist praktisch, dass das Amtsblatt in den Restaurants aufliegt. So kann man es kurz durchlesen und in der Papierform kann man wichtige Dinge markieren. Das ist bürgerfreundlich. Wir wollen eine bürgerfreundliche Verwaltung und deshalb wollen wir, dass das Amtsblatt in den Restaurants weiterhin aufgelegt wird. Zudem gibt es auch Menschen, vor allem ältere Menschen, die keinen Computer haben. Diese Menschen wollen wir nicht vor den Kopf stossen. Wir wollen weiterhin eine bürgernahe Verwaltung für alle Bürger und Bürgerinnen. Es gibt ein weiteres Argument: Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme vom 21. August 2018, dass man die gedruckte Version nicht 1:1 ins Internet übernehmen kann, und zwar aus Datenschutzgründen. Diese Haltung ist für einen Teil unserer Fraktion unverständlich, weil die Daten bereits einmal publiziert worden sind, nämlich in der Papierform. Das Amtsgeheimnis ist keines mehr, weil die Daten bereits veröffentlicht sind - einmal veröffentlicht, immer veröffentlicht. Etwas wieder wegzunehmen, das bereits veröffentlicht war, riecht nach Zensur. Diese Bedenken äusserte ein Teil unserer Fraktion. Die Mitglieder der Fraktion, die der Erheblicherklärung des Auftrags zustimmen, werden nur unter dem Vorbehalt zustimmen, wenn in der endgültigen Vorlage garantiert ist, dass die Papierform weiterhin erhalten bleibt und hinsichtlich Transparenz in der elektronischen Form die gleiche Informationstiefe besteht wie in der Papierform.

Andreas Eng (Staatsschreiber). Ich danke für die positive Aufnahme des Auftrags und für die Zustimmung, die allgemein geäussert wurde. Wir haben den Auftrag im August 2018 beantwortet und es ist schade, dass er erst jetzt im Februar behandelt werden kann. In der Zwischenzeit ist aber nicht nichts passiert. Wir haben die Zeit genutzt, um den Markt noch besser abzuklären und insbesondere auch die Frage der digitalen Langzeitarchivierung vorantreiben zu können. Es ist so, dass Sie das letzte Wort haben werden, insbesondere über den Inhalt. Es bedingt Gesetzesänderungen, was Handänderungen und Erbschaften betrifft. Auch muss über die Frage entschieden werden, ob gewisse Inhalte gebührenpflichtig werden sollen. Das sind politische Fragen. Ich kann hier keinen konkreten Zeitplan aufzeigen, denn dieser hängt von den finanziellen und personellen Ressourcen ab. Bei uns steht zurzeit das Behördenportal im Zentrum, mit dem wir die Dienstleistung der elektronischen Steuererklärung und andere Dienste für den Bürger verwirklichen wollen. Mir ist das Echo von Ihnen wichtig. Der SVP-Fraktion muss ich sagen, dass nicht geplant ist, dass die Papierform parallel weitergeführt wird, sondern dass es sich tatsächlich um einen Paradigmenwechsel handelt.

Felix Wettstein (Grüne). Ich muss reagieren, wenn der Staatsschreiber jetzt offen lässt, wie der Zeitplan aussieht. Wenn wir den Auftrag überweisen, reden wir von den ersten zwei Zeilen. Der Rest ist die Begründung. Wenn wir den Auftrag also überweisen, gilt das Gesetz der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung: Wir haben den Anspruch und das Recht, dass uns der Regierungsrat innerhalb eines Jahres die Vorlage unterbreitet oder dass er uns nach Ablauf dieses Jahres zumindest erklärt, warum es nicht möglich war, den Auftrag innerhalb eines Jahres umzusetzen.

Rémy Wyssmann (SVP). Wir sind natürlich enttäuscht vom Votum des Staatsschreibers. Wir haben jetzt klar gehört, dass die elektronische Version quasi das Primat hat und die Papierform abgeschafft wird. Das ist nicht im Sinne der Mehrheit unserer Fraktion, so dass wahrscheinlich ein grosser Teil Nein sagen wird.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Ich bin der Meinung, dass die Papierform weiterhin zur Verfügung gestellt werden muss. Wir müssen unseren älteren Menschen, die im Kanton Solothurn wohnen und keinen Zugang zu einem Computer haben, die Möglichkeit geben, das Amtsblatt in die Hand zu nehmen und sich selber zu informieren. Ich kenne viele Menschen, die nur wegen dem Amtsblatt in ein Restaurant gehen. Dort haben sie die Möglichkeit, das Amtsblatt zu lesen oder auch in der Arztpraxis und in den Spitälern. Sie schätzen das sehr und deshalb ist es sehr wichtig, dass die Papierform weitergeführt wird, zumindest für die nächsten zehn oder 15 Jahre. Diese Möglichkeit müssen wir haben, denn es ist auch ein Teil des sozialen Lebens für gewisse Menschen. Diese Gruppe darf nicht vergessen werden.

Andreas Eng (Staatsschreiber). Vielleicht kann ich hier zur Beruhigung beitragen. Mit der Zustimmung zum Auftrag entscheiden Sie noch nicht, wie das Amtsblatt letztlich aussehen wird. Es braucht zwingend eine Änderung des Publikationsgesetzes. Dieses wird in die Vernehmlassung gegeben, in der Sie sich dazu äussern können, ob Sie die Papierform beibehalten wollen oder nicht. Wenn der Rat der Meinung ist, dass die Papierform, zumindest in einer Übergangsfrist, beibehalten werden soll, so ist das Ihr Entscheid. In der Beantwortung des Auftrags ist es lediglich darum gegangen aufzuzeigen, wie es angedacht ist. Ich bitte um Zustimmung zum Auftrag, so dass wir mit den Arbeiten beginnen und das Publikationsgesetz in die Vernehmlassung geben können.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für Erheblicherklärung Dagegen Enthaltungen 72 Stimmen 15 Stimmen

5 Stimmen

A 0055/2018

### Auftrag Fabian Gloor (CVP, Oensingen): Beglaubigungen auf Gemeinden vereinfachen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 9. Mai 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. September 2018:
- 1. Auftragstext. Beglaubigungen ausstellen gehört zu den Amtstätigkeiten einer Gemeinde und ist eine häufig genutzte Dienstleistung der Gemeinden. In § 24 ff. des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches werden die Beglaubigungen definiert und auf zwei Personen (Gemeindepräsidentin und Gemeindeschreiber) der Einwohnergemeinde begrenzt. Gerade für grössere Gemeinden stellt diese Begrenzung der zur Beglaubigung befugten Personen eine Schwierigkeit dar, da Beglaubigungen oft vorgenommen werden. Der Kanton Basel-Landschaft als Beispiel hat deshalb bereits eine flexiblere Formulierung in seinem Einführungsgesetz des Zivilgesetzbuches (vgl. § 6 c Abs. d) verabschiedet. Das kantonale Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches soll daher angepasst werden, so dass Gemeinden (insbesondere grössere) die Möglichkeit haben, weitere Gemeindeangestellte oder Behördenmitglieder mit der Unterzeichnung von Beglaubigungen zu betrauen.
- 2. Begründung (Auftragstext)
- 3. Stellungnahme des Regierungsrates. Die Beglaubigung stellt die einfachste Form der öffentlichen Beurkundung dar. Gegenstand der Beglaubigung ist entweder die Bestätigung einer Unterschrift oder die Bestätigung der Richtigkeit der Kopie einer der Urkundsperson vorgelegten Privaturkunde. Mit der Beglaubigung behält das beglaubigte Dokument den Charakter einer Privaturkunde. Die Wirkung der Beglaubigung (als öffentliche Beurkundung) beschränkt sich auf die im Beglaubigungsverbal enthaltene Bestätigung (BSK ZGB II-Schmid, Art. 55a SchlT N 6, m.w.H.). Im Kanton Solothurn hat der Gesetzgeber den Kreis der zur Beglaubigung befugten Personen bewusst recht eng gehalten. Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen privater Natur sind die Amtschreiber, die Verwaltungsbeamten der Amtschreibereien, die Notare sowie die Präsidenten und die Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden zuständig (§ 24 Abs. 1 sowie § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB; BGS 211.1]). Nach geltendem Recht sind demnach auf kommunaler Ebene lediglich die Präsidenten und die Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden als Urkundspersonen ermächtigt, Beglaubigungen (auf Privaturkunden) auszustellen. Dies erscheint grundsätzlich als sachgerecht. Beim Präsidenten handelt es sich jeweils um einen vereidigten Beamten und beim Gemeindeschreiber um diejenige Person, welche von der Gemeinde gewählt wird und welche laut Gesetz vor allem den Schriftverkehr und die Administration der Gemeinde führt und (mit dem Präsidenten zusammen) die Erlasse der Gemeinde unterzeichnet (vgl. § 131 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes; GG; BGS 131.1). Mit dem vorliegenden Auftrag wird das Ziel verfolgt, dass den Einwohnergemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, weitere Gemeindefunktionäre zur Beglaubigung zu ermächtigen. Es ist nicht zu verkennen, dass in gewissen Einwohnergemeinden (insbesondere in den grösseren) der Bedarf nach einer Erweiterung des Kreises der auf kommunaler Stufe zur Beglaubigung befugten Funktionäre bestehen kann. Der Regierungsrat kann sich deshalb mit der Stossrichtung des Auftrages grundsätzlich einverstanden erklären. Mit Blick auf die Bedeutung der Beglaubigung als Form der öffentlichen Beurkundung (Sicherung Beweis, Rechtssicherheit) erachtet er es aber als zentral, dass dabei die folgenden Leitplanken beachtet werden: Der Kreis der zur Beglaubigung befugten Funktionäre soll in einem rechtsetzenden Reglement der Einwohnergemeinde erweitert werden. Die Befugnis zur Beglaubigung soll damit lediglich den Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern der Einwohnergemeinden zusätzlich eingeräumt werden dürfen. Nur diesen Funktionen kommt eine Legitimation zu, welche mit derjenigen der Präsidenten und Gemeindeschreiber vergleichbar ist. Auf andere Funktionen, wie z.B. Sekretariatsangestellte, soll die Befugnis zur Beglaubigung nicht übertragen werden dürfen. Auch Sekretariatsangestellte von Amtschreibern oder privaten Notaren sind nicht zur Beglaubigung befugt. Selbstverständlich soll es den Einwohnergemeinden weiterhin freistehen, Beglaubigungen durch Sekretariatsangestellte vorbereiten und schliesslich durch den Präsidenten oder den Gemeindeschreiber oder deren Stellvertreter nur noch ausstellen zu lassen. Aus diesen Gründen beantragen wir Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut.
- 4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des EG ZGB (§§ 24 Abs. 1 und 26 Abs. 1) vorzulegen, mit der

die Einwohnergemeinden ermächtigt werden, die Zuständigkeit zur Beglaubigung in einem rechtsetzenden Reglement zusätzlich den Vizepräsidenten und Gemeindeschreiber-Stellvertretern einzuräumen.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 8. November 2018 zum Antrag des Regierungsrats.

### Eintretensfrage

Anita Kaufmann (CVP), Sprecherin der Justizkommission. Der Auftrag «Beglaubigungen auf Gemeinden vereinfachen» von Fabian Gloor gab in der Justizkommission nicht viel zu reden. Der Auftrag will das kantonale Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches so anpassen, dass vor allem grosse Einwohnergemeinden die Möglichkeit haben, weiteren Gemeindeangestellten und Behördenmitgliedern die Kompetenz zu erteilen, Beglaubigungen vornehmen zu können. Im Kanton Solothurn hat der Gesetzgeber den Kreis der befugten Personen bewusst eng gehalten. Zur Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie Beglaubigungen von Abschriften und Auszügen privater Natur sind Amtsschreiber, Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien, Notare sowie Präsidenten und Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden zuständig. Somit sind auf kommunaler Ebene nur der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber befugt, Beglaubigungen auszustellen. Viele Leute holen die Beglaubigungen in grösseren Gemeinden ein, die attraktive Öffnungszeiten haben. Mit dem vorliegenden Auftrag wird das Ziel verfolgt, dass Einwohnergemeinden die Möglichkeit haben, weitere Funktionäre zur Beglaubigung zu ermächtigen. Der Regierungsrat kann sich mit der Stossrichtung des Auftrags grundsätzlich einverstanden erklären. Mit Blick auf die Bedeutung der Beglaubigung als Form der öffentlichen Beurkundung ist es ihm aber wichtig, dass dabei folgende Regeln beachtet werden: Der Kreis von zu Beglaubigungen befugten Funktionären soll in einem rechtsetzenden Reglement EG ZGB § 24 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 der Einwohnergemeinde erweitert werden. Die Befugnis für Beglaubigungen soll somit zusätzlich nur den Vize-Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreiber-Stellvertretern erteilt werden. Nur diesen Funktionen kommt eine Legitimation zu, die mit denen des Gemeindeschreibers und des Präsidenten vergleichbar ist. In grossen Städten könnten es auch mehrere Gemeindeschreiber-Stellvertreter sein. Aus diesen Gründen unterstützt die Justizkommission den Antrag des Regierungsrats einstimmig. Der Antragsteller hat seinen Wortlaut zuhanden des Regierungsrats und der Justizkommission zurückgezogen. Ich darf auch die Fraktionsmeinung kundtun: Die CVP/EVP/glp-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrats und der Justizkommission einstimmig.

Angela Kummer (SP). SP begrüsst die beantragte Vereinfachung der Beglaubigungen auf den Gemeinden. Wir erachten diese Änderung als sinnvoll. Damit kann die Effizienz vor allem auch in den grösseren Gemeinden gesteigert werden. Wir begrüssen auch, dass es den Gemeinden mit der neuen Lösung freisteht, wie viele Stellvertreter sie anfügen. So sollte es möglich sein, dass jede Gemeinde die für sie beste Lösung findet.

Josef Fluri (SVP). Die SVP-Fraktion sieht den Bedarf an der Erweiterung der Zuständigkeiten für Beglaubigungen. Wir finden es aber auch richtig, dass die Beglaubigungsberechtigung weiterhin in einem engen Rahmen stattfindet. Den vorgeschlagenen Wortlaut erachten wir deshalb als sinnvoll und stimmen der Erheblicherklärung einstimmig zu.

Michael Kummli (FDP). Der Inhalt des Auftrags wurde ausführlich erläutert. Ich verzichte auf eine Wiederholung. Hier handelt es sich um ein Anliegen, das der Wunsch der Gemeinden, der Behörden, aber auch der Bürger ist. Die Gemeinden erhalten innerhalb des gesetzlichen Rahmens die genügend grosse Autonomie, um diesen Wunsch und den Auftrag umzusetzen. Aus unserer Sicht ist der Auftrag bürgernah, unbürokratisch und für den Kanton kostenneutral. Der Bürger merkt direkt, was wir gemacht haben. Letztlich ist es also ein Dienst am Bürger. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion wird deshalb überaus grossmehrheitlich - aufgrund von unseren Abwesenheiten heute vielleicht sogar einstimmig - zustimmen.

Daniel Urech (Grüne), I. Vizepräsident. Auch die Grüne Fraktion schliesst sich der Erheblicherklärung des Wortlauts des Regierungsrats an. Die Befugnis für die Gemeinden, Beglaubigungen auszustellen, ist nicht nur eine Würde, sondern teilweise auch eine Bürde. Die Gemeinden müssen Beglaubigungen ausstellen und können das auch nicht auf ihre Einwohner beschränken. Das kann entsprechend Ressourcen binden oder die zuständigen Personen sind nicht anwesend. So ist es sicher sinnvoll, dass man die Befugnis auf weitere Personen ausdehnen kann. Der Regierungsrat hat vorgestellt, welche Personen dafür geeignet sind. Wir Grünen schliessen uns dem an und stimmen für die Erheblicherklärung. Eine kleine

Ergänzung muss ich noch anbringen. Ich musste schmunzeln, als die Kommissionssprecherin von grossen Städten im Kanton Solothurn gesprochen hat. Damit sind sicher grössere Gemeinden gemeint, die nicht nur einen Gemeindeschreiber-Stellvertreter ernennen können, sondern je nach Bedarf auch mehrere.

Fabian Gloor (CVP). Bekanntlich habe ich meinen ursprünglichen Wortlaut zugunsten des Wortlauts des Regierungsrats und der Justizkommission zurückgezogen. Ich bin aber froh, dass sowohl der Regierungsrat wie auch die Justizkommission den Handlungsbedarf erkannt haben. Besten Dank auch allen Fraktionen, die den Auftrag so positiv aufgenommen haben. Eine solche Einstimmigkeit bin ich mir zwar nicht in meiner Stadt, aber in meiner Zentrumsgemeinde - nicht immer gewohnt. Ich denke, dass wir festhalten können, dass es vor allem für die grösseren Gemeinden mehr Flexibilität braucht, da die Anzahl der Beglaubigungen aufgrund der gestiegenen Anforderungen im Geschäfts-, aber auch im Amtsverkehr eher zunehmen. Darauf muss man reagieren und mit der vorgeschlagenen Ausweitung auf den Stellvertreter des Gemeindepräsidenten oder des Gemeindeschreibers - oder im Fall meiner Gemeinde der Gemeindeschreiberin - kann ich sehr gut leben. Ich begrüsse auch die staatspolitische und gute Begründung des Regierungsrats und der Justizkommission.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Für Erheblicherklärung (Fassung Regierungsrat/Justizkommission)91 StimmenDagegen0 StimmenEnthaltungen0 Stimmen

#### A 0064/2018

# Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Blockchain-Technologie auch im Kanton Solothurn proaktiv fördern und ansiedeln

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 16. Mai 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. September 2018:
- 1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt ein Konzept und eine Vorwärtsstrategie auszuarbeiten sowie die Lancierung von Blockchain-Projekten anzustossen, damit schnellstmöglich die Blockchain-Technologie und Firmen, welche in diesem Bereich schwergewichtig tätig sind, proaktiv gefördert und angesiedelt werden.
- 2. Begründung. Die Blockchain-Technologie; die Funktionsweise basiert auf einem komplexen mathematischen Algorithmus oder vereinfacht ausgedrückt, ist Blockchain eine dezentrale Datenbank auf viele Computer verteilt, welche niemandem gehört sowie Informationen zu Gemeingut macht; ist viel mehr als nur Bitcoins. Mit dem Run und den Schlagzeilen rund um die Cryptowährungen ist auch die Blockchain-Technologie am Rande zum Thema geworden. Oftmals werden die beiden Begriffe heute noch verwechselt oder gleichgesetzt, was jedoch falsch ist. Die Blockchain-Technologie ist Grundlage und kann in folgenden Themenbereichen angewendet werden: Sicherheit, Eigentum, Finanzsektor, Cryptowährung, Identität, Verteilte Apps, Smart Contract. Folgende Anwendungsmöglichkeiten der Blockchain-Technologie sind denkbar: Wahlen, Notar-Service, Gesundheitsakten, Versicherung, Verwalten von Rechten, Grundbuch, Kreditvergaben, Zahlungsverkehr, Finanzkonto, Glücksspiel, Internet of Things, Eigentum, Transport, autonome Organisation. Aktuell ist auf der Schweizerkarte der Blockchain-Technologie scheinbar ein weisser Fleck beim Kanton Solothurn (gemäss Crypto Valley Association). Das heisst, es sei keine einzige der über 400 Firmen angesiedelt, welche sich heute schon schwergewichtig mit dieser zukunftsträchtigen Technologie in der Schweiz auseinandersetzen. In der Zentralschweiz (Crypto Valley), in der welschen Schweiz und der Region Zürich hat diese neue Technologie schon stark Fuss gefasst. Die Zeit ist noch nicht zu weit fortgeschritten, dass der "Blockchain-Zug" für den Kanton Solothurn schon definitiv abgefahren ist. Es eilt jedoch, denn diese Technologie entwickelt sich ebenso rasch, wie neue Firmen gegründet werden, die einen passenden Standort suchen. In Absprache mit den im Kanton ansässigen Banken könnte darauf hingearbeitet werden, dass die Eröffnung von Geschäftskonten für Blockchain-Unternehmen ermöglicht wird. Im Zuge der Digitalisierung muss sich der Kanton Solothurn proaktiv mit der Blockchain-Technologie auseinandersetzen und diese fördern. Zukunfts-

trächtige Synergien mit der schon bei uns angesiedelten Wirtschaft und der kantonalen Verwaltung müssen forciert werden, damit neue qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen und bestehende Arbeitsplätze längerfristig gesichert werden. Die Blockchain-Technologie wird uns in allen Lebensbereichen stark beeinflussen und gewisse Abläufe, Tätigkeiten und Geschäftsfelder massgeblich verändern oder gar zum Verschwinden bringen, wie das Internet seit den 90iger Jahren die Welt veränderte. Diese Herausforderungen können wir in unserem Kanton sicherlich besser und verträglicher meistern, wenn wir uns mit dieser sich abzeichnenden technologischen Revolution vor Ort intensiv auseinandersetzen und die sich daraus ergebenden Chancen gewinnbringend nutzen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates. Wie im Vorstoss der FDP Fraktion beschrieben, sind wir der Ansicht, dass die Bedeutung der Blockchain nicht unterschätzt werden darf. Die Technologie kann im Prinzip in jedem Unternehmen angewendet werden und die Anwendungsmöglichkeiten erweitern sich laufend. Im Zuge der Digitalisierung werden Daten immer wertvoller. Blockchain ist guasi die Infrastruktur für den sicheren Transport wertvoller Daten, ohne zentrale Kontrollinstanz und ohne die Notwendigkeit gegenseitigen Vertrauens. Die bisher bekanntesten Anwendungen von Blockchain sind digitale Währungen wie zum Beispiel Bitcoin, die als internationales Währungssystem Transaktionen ohne Banken ermöglichen. Blockchain kann aber auch für den elektronischen Transfer von Verträgen, Patenten, Patientendaten, Wählerstimmen verwendet werden. Die Bedeutung dieser Technologie ist derart gross, dass verschiedene Experten davon ausgehen, dass es sich bei Blockchain um eine Basisinnovation handelt, die mit dem Aufkommen des Internets in den 90er-Jahren vergleichbar ist. Typisch für Basisinnovation ist, dass sie eine gesamtwirtschaftliche Welle ökonomischer und gesellschaftlicher Entwicklungen freisetzen, die eine Anpassung an die rechtlichen Rahmenbedingen nach sich ziehen. Für diesen Vorgang wird häufig der aus der Evolutionsökonomie stammende Begriff der «schöpferischen Zerstörung» verwendet. Es ist daher weniger eine Frage, ob sich Blockchain etablieren wird, sondern vielmehr wann und in welchen Bereichen. Die Schweiz ist gemäss zahlreichen Ratings eines der innovativsten Länder der Welt und ist entsprechend früh auf den «Blockchain-Zug» aufgesprungen. Laut einem Forschungspapier, herausgegeben von der Blockchain-Konferenz «BlockShow Europe 2018», ist die Schweiz das Blockchain-freundlichste Land Europas. Ausschlaggebend für das Top-Ranking waren die positive requlatorische Dynamik und die vorausschauende Haltung in Bezug auf die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für Startups aus diesem Bereich. Damit das auch in Zukunft so bleibt, rief u.a. das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) eine Arbeitsgruppe zu Blockchain/ICO ins Leben und mit der «Crypto Valley Association» haben Blockchain-Unternehmen bereits einen über 800 Mitglieder starken Verband in der Schweiz, der sich für optimale regulatorische Rahmenbedingen einsetzt. Viele Blockchain-Aktivitäten in der Schweiz konzentrieren sich auf den Kanton Zug und diejenigen urbanen Zentren, die stark von der Finanzwelt geprägt sind. Der Kanton Zug wird sogar als «Crypto Valley» bezeichnet, insbesondere aufgrund seiner Dichte an Fintech-Startups. Das hat weitgehend mit den Pfadabhängigkeiten ) in diesem Kanton zu tun, aus denen sich ein wirtschaftliches Ökosystem herausgebildet hat, das ein besonders günstiges Klima für hoch mobile Fintech-Startups entstehen liess. Das «Crypto Valley» ist nicht die Folge einer proaktiven Förderung einzelner Unternehmen durch die öffentliche Hand. Das wirtschaftliche Ökosystem im Kanton Solothurn unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von demjenigen im Kanton Zug. Als Folge davon konnte die Finanzindustrie bei uns nie richtig Fuss fassen. Die Firstmover im Bereich Blockchain stammen allerdings aus diesem Wirtschaftszweig. Es ist daher naheliegend, dass die Unternehmen im Kanton Solothurn auf diesem Gebiet bisher keine Vorreiterrolle spielten. Die Technologie nimmt mittlerweile aber auch in anderen Industrien thematisch Fahrt auf, die bei uns von grosser Bedeutung sind. Im Kanton Solothurn werden es v.a. Unternehmen aus der Energie-, Logistik- und Life-Science-Branche (v.a. MedTech) sein, die bei der Verbreitung der Technologie eine zentrale Rolle spielen werden. Diese Branchen sind in unserem Kanton überproportional vorhanden und haben viel Potential für Blockchain-Anwendungen, wie alle Organisationen mit vielen Kunden, die dezentral bedient werden müssen. Aufgrund der Bedeutung und des hohen Bekanntheits-Technologie in der Schweiz gehen wir davon aus, dass Anwendungsmöglichkeiten Teil der meisten Digitalisierungsstrategien sind (bzw. sein werden). Durch Blockchain lassen sich Prozesse stärker automatisieren als bisher. Die Folge sind Zeit- und Kostenersparnisse. Das Thema Blockchain ist sehr präsent in den Medien – meist in Zusammenhang mit ihrer bekanntesten Anwendung «Bitcoin». Wir haben weiter oben bereits gezeigt, dass die Botschaften über das Potential von Blockchain in der Wirtschaft, Wissenschaft und Politik angekommen sind. Wir sind der Ansicht, dass jedes Unternehmen für sich am besten weiss oder wissen muss, wie es die Vorteile dieser neuen Technologie anwenden kann. Wir vertrauen bei dieser Entscheidung wie bisher auf die Eigenverantwortung, das unternehmerische Geschick und den Erfindergeist unserer Unternehmen, die sich intensiv mit der Digitalisierung auseinandersetzen. Wir vertrauen auch auf den Markt, der letztendlich entscheiden wird, welche Innovation sich durchsetzen wird. Den Banken möchten wir ebenfalls nicht vorschreiben, ob sie Geschäftskonten für Blockchain-Unternehmen ermöglichen sollen. Sie können selber am besten abschätzen, unter welchen Bedingungen sich ein solches Geschäft lohnt. Solch strategische Entscheidung werden im Headoffice der Banken gefällt, welche - mit Ausnahme der Alternativen Bank - nicht im Kanton Solothurn sitzen. Es macht daher nur wenig Sinn, wenn der Staat Blockchain-Projekte für die Wirtschaft lanciert. Für Unternehmen, die Unterstützung beim Innovationsprozess benötigen, gibt es je nach Problemstellung zahlreiche private Berater und bereits bewährte Anlaufstellen im Bereich der staatlichen Innovationsförderung. Im Kanton Solothurn gibt es mit dem TCBE Chapter Solothurn und Digital Eleven mindestens zwei Netzwerkplattformen, die sich mit dem Thema Blockchain und Digitalisierung auseinandersetzen. An der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und anderen höheren Bildungseinrichtungen existieren Weiterbildungsmöglichkeiten in den Bereichen Digitalisierung und Blockchain. Im Bereich der Ansiedlungen und internationalen Vermarktung des Standorts arbeitet die Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn seit vielen Jahren mit den Organisationen Switzerland Global Enterprises (SGE) und Greater Zurich Area (GZA) zusammen. Beide Organisationen betrachten Blockchain als wichtige Zukunftstechnologie. Eine kantonale Vorwärtsstrategie würde den Output der Zusammenarbeit nicht erhöhen. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass wir Ende Jahr eine Standortstrategie verabschieden werden, bei deren Umsetzung Überlegungen zur fortschreitenden Digitalisierung integriert sind. Wir sind daher der Ansicht, dass es keine Vorwärtsstrategie und keine spezifischen Projekte für eine einzelne Technologie innerhalb der Digitalisierung braucht.

- 4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 8. November 2018 zum Antrag des Regierungsrats.

## Eintretensfrage

Christof Schauwecker (Grüne), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Wir haben den vorliegenden Auftrag in der Sitzung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 8. November 2018 diskutiert. Wir sind der Ansicht, dass die Blockchain-Technologie unsere Wirtschaft und unser Zusammenleben bereits in der Gegenwart, aber auch in der Zukunft massgeblich beeinflussen kann und wird. Die Blockchain-Technologie wird bereits heute von vielen Start-ups, aber auch von etablierten kleinen und grossen Unternehmungen weltweit, in der Schweiz und auch bei uns im Kanton angewendet. Das berühmteste Beispiel für ein Blockchain-Produkt ist sicherlich die Kryptowährung Bitcoin, über die wir hier im Saal bereits gesprochen haben. Die Blockchain-Technologie ist aber sehr wandelbar und in praktisch allen Wirtschaftszweigen anwendbar. Blockchain passiert schon heute im Kanton Solothurn, und das ohne staatliche Förderung. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission waren wir deshalb der Meinung, dass wir als Kanton Solothurn unsere beschränkten Mittel und Ressourcen, die wir für die Förderung des einheimischen Schaffens zur Verfügung haben, in die Branchen fliessen lassen sollen, die bei uns im Kanton Tradition haben und bereits angesiedelt sind. Deshalb unterstützt die Kommission den Antrag des Regierungsrats und ist für die Nichterheblicherklärung. Ich erlaube mir, kurz die Fraktionsmeinung anzubringen - es ist noch nicht einmal ein Satz: Zustimmung Regierungsrat und Kommission.

Christian Scheuermeyer (FDP). Ich stelle grundsätzlich fest, dass der Regierungsrat die Einschätzungen und Begründungen teilt, die wir in unserem Auftrag niedergeschrieben haben. Die Bedeutung der Blockchain-Technologie darf nicht unterschätzt werden. Diese Technologie wird uns alle verändern. Ich sage bewusst «uns», die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Politik - in etwa so, wie uns das Internet in den 1990er Jahren verändert hat. Firmen, die mit Blockchain unterwegs sind, sind heute vorwiegend im Kanton Zug - im sogenannten Crypto Valley - niedergelassen. Der Kommissionssprecher hat bereits erwähnt, dass der einzige Begriff, der in der Bevölkerung wirklich bekannt ist, der des Bitcoins ist. Alle anderen Anwendungsmöglichkeiten sind für die meisten Personen wohl eher noch unbekannt. Der Regierungsrat macht in seiner Stellungnahme folgende Feststellungen: Die Frage sei weniger, ob sich Blockchain etablieren wird, sondern viel mehr wann und in welchem Bereich sie sich etablieren wird. Die Schweiz sei innovatives Land - das innovativste der Welt - und somit auch blockchainfreundlich. Eine vorausschauende Haltung in einem gesetzlichen Rahmen mit regulatorischen Rahmenbedingungen seien zwingende Voraussetzungen, damit das so bleibt. Der Kanton Zug - und dieser Hinweis ist spannend - bietet aufgrund seiner Prägung der Finanzindustrie beste Voraussetzungen für die Dichte, die nachweislich erreicht wurde. Das Crypto Valley sei nicht die Folge einer proaktiven Förderung einzelner Unternehmungen durch die öffentliche Hand, schreibt der Regierungsrat. Das wirtschaftliche Ökosystem

im Kanton Solothurn unterscheide sich sehr stark von dem des Kantons Zug. Wir hätten keine Finanzindustrie. Dem pflichte ich bei, aber wir haben gleichwohl Banken, die ansässig sind und hier auch ihren Sitz haben. Der First Mover sei deshalb nicht zuerst bei uns aktiv geworden. Die Blockchain-Technologie nimmt auch bei uns aktiv Fahrt auf. Der Kommissionssprecher hat das ebenfalls erwähnt. Energie, Logistik, Life Sciene-Branche etc. - diese Branchen hätten ein grosses Potential. So weit, so gut.

Ich komme nun zu den Feststellungen der Fraktion und von mir. Die Schlussfolgerung des Regierungsrats, dass es keine Vorwärtsstrategie und keine spezifischen Projekte für einzelne Technologien innerhalb der Digitalisierung brauche, finden wir doch ziemlich speziell. Ebenso ist es eine einfache Ausrede, das Vertrauen in den Markt und auf die Eigenverantwortung der Unternehmungen zu setzen, damit sich der Kanton aus der Verantwortung nehmen kann. Wenn man konsequent so denken würde, könnte man sagen, dass es die ganze Wirtschaftsförderung nicht braucht. Man kann alles den Unternehmungen und dem freien Markt überlassen. Ich glaube aber, dass wir die Wirtschaftsförderung berechtigterweise haben und unser Ansatz ist, dass die Wirtschaftsförderung im Bereich der Blockchain-Technologie gezielt etwas machen muss. Ein weiterer Hinweis: Nur dank einer offenen und proaktiven Haltung im Kanton Zug und der Stadt Zug hat sich die Blockchain-Technologie dort angesiedelt. Sie ist nicht einfach vom Himmel gefallen, sondern die Verwaltungen des Kantons und der Stadt Zug haben gesagt, dass sie diese Unternehmungen suchen und bei sich haben wollen und dass sie ihnen ein kompetitives Umfeld bieten, weil sie in dieser Ansiedlung eine Chance sehen. Unseres Wissens gibt es neben der Alternativen Bank im Kanton Solothurn auch die Regiobank, die ihren Sitz im Kanton Solothurn hat. Die Standortstrategie vom Januar 2019, die ich hier bei mir habe und die Sie im Internet herunterladen können, wäre genau die richtige Plattform, um unseren Auftrag umzusetzen. Unter Kapitel 2.6 auf Seite 10 Innovationsförderung und Wachstumsimpulse stehen zwei von drei Leitsätzen. Der Leitsatz 2 lautet: «Der Wirtschaftsstandort Kanton Solothurn wird durch Firmenansiedlungen und Firmenneugründungen gestärkt und diversifiziert.» Der Leitsatz 3 heisst: «Im Kanton Solothurn spielen die angewandte Forschung und Entwicklung eine zunehmend wichtige Rolle.» Wir unterstützen diese beiden Aussagen und finden sie wichtig und richtig. Mit diesen müsste unser Anliegen in der Konsequenz aufgenommen und unterstützt werden. Eine weitere Feststellung: Der Regierungsrat macht es sich unserer Ansicht nach mit der Nichterheblicherklärung viel zu einfach. Vielleicht sieht er sich auch gar nicht in der Lage, die Blockchain-Technologie, die kompliziert, neu und vielschichtig ist, sachlich, fachlich, inhaltlich und personell umsetzen zu können, wenn man es wirklich ernst nimmt. Die Wirtschaftsförderung kann das nicht einfach nebenbei auch noch machen. Das ist nicht möglich. Dafür braucht es in der Verwaltung ein spezielles Know-how und man braucht Mitarbeitende, die sich damit auseinandersetzen.

Unsere Fraktion ist der festen Überzeugung, dass der Auftrag erheblich erklärt werden soll. Die passive Haltung in Bezug auf die wichtigste Technologie der Zukunft, bei der wir ganz am Anfang stehen, kann und darf sich der Kanton Solothurn nicht leisten. Der Regierungsrat handelt mit seiner Haltung unvisionär. Er ist sehr passiv und sieht weder Risiken noch Chancen. Dafür gibt es ein Sprichwort: «Wer nicht wagt, der nicht gewinnt.» Selbstverständlich ist es ein Wagnis. Man muss in etwas investieren, von dem man nicht weiss, was dabei herauskommt. Wir sehen für den Kanton, für die Gesellschaft, für die Wirtschaft und auch für die Verwaltung viel mehr Chancen, wenn man sich mit diesem Thema ernsthaft auseinandersetzt. Wir vergeben Chancen, die wir nutzen wollen und wir bitten das Parlament, dem Regierungsrat den Auftrag zu erteilen, zu erwachen und nicht einfach nur zuzuschauen, wie der Zug der Kryptowährung und der Blockchain-Technologie am Kanton Solothurn vorbeifährt. Wir haben die Chance, jetzt noch auf den fahrenden Zug aufzuspringen und nach aussen das Signal zu senden, dass der Kanton Solothurn neuen Technologien gegenüber offen ist, dass wir diese ansiedeln und zusammen mit der ansässigen Wirtschaft zum Durchbruch verhelfen wollen. Die wenigen Firmen, die sich heute im Kanton Solothurn damit auseinandersetzen, sind für uns zu wenig. Ich bitte Sie im Namen der FDP.Die Liberalen-Fraktion, die Erheblicherklärung zu unterstützen.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich muss das Wissen noch erweitern: Auch die Spar- und Leihkasse Bucheggberg hat ihren Sitz im Kanton Solothurn.

Jonas Hufschmid (CVP). Bereits im Jahr 2013 hatte das sogenannte Crypto Valley mit immer mehr Firmengründungen im Bereich der Kryptowährungen in Zug den Anfang genommen. Der Kanton Zug begann sich bereits damals intensiv mit der Blockchain-Technologie zu beschäftigen und hatte eine aktive Rolle eingenommen. Jetzt, über fünf Jahre später, wird die Blockchain-Technologie auch im Solothurner Kantonsrat zum Thema. Unsere Fraktion ist, im Gegensatz zu den Auftraggebern und zu meinem Vorredner, der Meinung, dass der Blockchainzug, der in der Begründung des Auftrags erwähnt ist, bereits abgefahren ist, zumindest wenn es darum geht, Firmen in diesem Bereich proaktiv anzulocken und zu einem Hotspot der Blockchain-Technologie zu werden. Auch wir sind überzeugt, dass die Block-

chain-Technologie mehr ist als nur ein Hype. In den letzten Jahren wurden alleine in der Schweiz über 3000 neue Stellen in diesem Bereich geschaffen. Die Top 50 Firmen in Zug haben mittlerweile eine Marktbewertung von über 44 Milliarden Franken. Blockchain wird also immer wichtiger. Wir teilen in diesem Sinne auch die Meinung der Auftraggeber, dass wir uns intensiv mit Blockchain auseinandersetzen sollten. Gleichzeitig denken wir aber auch, dass wir auch die weiteren technologischen Entwicklungen wie beispielsweise Artificial Intelligence oder Machine Learning mitverfolgen und die Chancen, die sich für den Kanton daraus ergeben, nutzen sollten. In der vorhin genannten Standortstrategie 2030 erwähnt der Regierungsrat unter anderem auch Smart Government. Wir sind überzeugt, dass es auch dort einige Ansatzpunkte gibt, die die bereits erwähnten Weiterentwicklungen im Bereich der Digitalisierung zu mehr Effizienz führen können. Auch elektronische Identität oder e-ID auf Basis der Blockchain-Technologie, wie sie beispielsweise der Kanton Schaffhausen oder die Stadt Zug eingeführt haben, sind zu prüfen. Wir sind aber, wie der Regierungsrat und die vorberatende Kommission, der Meinung, dass es falsch wäre, einzelne Technologien innerhalb der Digitalisierung mit einer Vorwärtsstrategie zu fördern. Die vielen innovativen Unternehmen, die in unserem Kanton tätig sind, beobachten die Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung in ihrem Fall bereits jetzt und werden auch die Blockchain-Technologie oder eine abgeänderte Variante wie zum Beispiel Directed acyclic graph einsetzen, wenn sie konkrete Anwendungsfälle oder eine Chance für ihr Geschäft sehen. Die CVP/EVP/glp-Fraktion wird den vorliegenden Auftrag dementsprechend einstimmig nicht erheblich erklären.

Jacqueline Ehrsam (SVP). Die FDP.Die Liberalen-Fraktion möchte die Blockchain-Technologie aktiv fördern. Wir von der SVP-Fraktion sehen das ein wenig anders. Ihre Werte sind doch liberal. Was ist denn der Grund, dass sie sich hier in die Wirtschaft einmischen wollen? Nach unserer Ansicht hat die öffentliche Hand, der Staat, in diesem Bereich nichts zu suchen. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion soll der Wirtschaft zutrauen, dass sich diese Technologie durchsetzt, weil der Konsument das möchte. Der Konsument soll entscheiden. Auch die kantonalen Strukturen sollen beachtet werden. Die Blockchain-Technologie kommt aus der Finanzbranche und deshalb sind auch die Kantone Zürich und Zug Vorreiter in diesem Bereich. Im Kanton Solothurn haben wir uns auf andere Branchen spezialisiert und deshalb wird es länger dauern, bis sich diese Technologie bei uns durchsetzt. Es ist aber unumstritten, dass die Technologie Vorteile für die Beteiligten hat und sich durchsetzen wird. Sie ist Teil der Digitalisierung. Unser Fazit: Die öffentliche Hand hat in diesem Bereich nichts zu suchen, aber auch nicht zu hemmen. Die Wirtschaft und der Konsument sollen das Angebot und den Ort selber regeln. Wir glauben, dass man in die Förderung dieser Technologien Millionen von Franken im Kanton Solothurn investieren könnte und es würde sich trotzdem nichts ändern. Ein zweites Crypto Valley wäre illusorisch. Es ist ein gut gemeinter Auftrag, aber die Wirtschaft wird es alleine richten. Deshalb lehnen wir den Auftrag ab.

Urs von Lerber (SP). Die Blockchain-Technologie ist in aller Munde. Alle wollen irgendetwas damit machen. Sie ist aktuell am obersten Punkt des Gartner Hype Cycle. Dieser ist eine Einschätzung des Reifegrads einer Technologie. Gartner Inc. ist eine Beratungsfirma im Bereich der Informationstechnologie, so wie es Standard & Poor's im Bereich der Finanzwirtschaft ist. Gartner sagt also, dass sich die Technologie zuoberst auf dem Gartner Hype Cycle befindet. In den nächsten zwei Jahren wird sich Ernüchterung breit machen, bevor sich die Technologie als Standard durchsetzen oder etablieren wird. Die Fraktion SP/Junge SP teilt die Einschätzung des Regierungsrats, dass Blockchain zwar eine Technologie mit Zukunft ist, aber dass der Industriemix im Kanton Solothurn nicht Treiber von Blockchain ist. Wir finden, dass andere Technologien deutlich bedeutungsvoller für die Zukunft der Industrie im Kanton Solothurn und des Kantons sind. Das sind beispielsweise autonome Dinge wie Roboter, selbstfahrende Transportfahrzeuge - und ich sage jetzt nicht selbstfahrende Autos auf Autobahnen - auf Firmenarealen oder selbstfahrende Traktoren in der Landwirtschaft. Auch künstliche Intelligenz kann in der Industrie und in der Verwaltung in vielfältiger Form eingesetzt werden. So könnte sie beispielsweise dafür gebraucht werden, die Steuererklärung automatisch einschätzen zu lassen. Als letztes nenne ich Digital Twins. Dabei handelt es sich um ein realistisches digitales Abbild einer Teilwelt, um verschiedene Szenarien simulieren zu können. Das ist eine Technologie, die erst gerade geboren wurde und die eine Erweiterung der Augmented Reality ist. Diese kennt man vom Hype-Spiel Pokémon Go und davon spricht heute kaum noch jemand. So viel zum Hype. Es ist nicht Aufgabe des Kantons Solothurn, sich für eine spezifische Technologie stark zu machen. Es wäre aber sehr sinnvoll, wenn sich der Kanton Gedanken macht, welche Technologien er selber einsetzen wird und er danach die Digitalisierung gewinnbringend umsetzen kann. Der Kanton braucht dringend eine Strategie, was die Digitalisierung für die Verwaltung bedeutet und welche gesetzgeberischen Aktivitäten nötig sind. Er muss Antworten zu ethischen Fragen geben können und er muss die Fragen rund um den Datenschutz klären. Er braucht bald Antworten zu E-Government-Themen und er muss sehr bald definieren, wie sich der Steuerzahlende bei einer neuen

Steuerlösung anmelden soll oder wie er in Zukunft auf das Amtsblatt zugreifen kann. Das sind die Themen, mit denen sich der Kanton Solothurn bald befassen und für die er eine Strategie haben muss. Blockchain ist eine Technologie wie viele andere auch. Die Fraktion SP/Junge SP erachtet den Auftrag deshalb nicht als zielführend und stimmt dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zu.

Kuno Gasser (CVP). Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme, dass sich die Headoffices der Banken - ausser der Alternativen Bank - ausserhalb des Kantons Solothurn befinden. Ich möchte es nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass mein Arbeitgeber den Hauptsitz am Amtshausplatz hat und im Kanton etliche hundert Arbeitsplätze anbietet.

Christian Scheuermeyer (FDP). Das Votum von Kuno Gasser zeigt, dass sich die Verwaltung nicht ernsthaft mit diesem Thema auseinandersetzt. Der Regierungsrat sagt, dass es nur eine Bank gibt, die den Firmensitz im Kanton hat und sich möglicherweise mit dieser Technologie auseinandersetzen und Firmen die Möglichkeit geben könnte, Kontos zu eröffnen. Das zeigt, dass man nicht sehen will, was nicht sein darf. So nehme ich das wahr. Zudem haben wir mit unserem Auftrag nicht verlangt, dass wir ein zweites Crypto Valley und neben Zug, Liechtenstein und dem Lac Léman-Gebiet ein weiterer Hotspot werden. Wir wollen aber, dass zusätzliche Firmen hierherkommen, die in dieser Technologie zuhause sind, die hochspezialisiert und die zukunftsweisende Technologie ist. Europa hat die Anfänge des Internets verschlafen und jammert nun darüber, dass sich heute der ganze Internet-Bereich im Silicon Valley in den USA befindet. Die Amerikaner wussten ihre Chance damals zu nutzen und das ist auch unser Ansatz. Sehen wir die Chance, indem wir uns proaktiv mit einer Technologie auseinandersetzen. Wir müssen nicht Millionen von Franken investieren, denn das bringt nichts. Aber wir müssen uns das personelle Know-how erarbeiten und dafür vielleicht eine zusätzliche Stelle in der Wirtschaftsförderung schaffen. Dank dieser könnte ein Beziehungsnetz aufgebaut werden, so dass man die eine oder andere Firma in den Kanton holen könnte. So macht das die Wirtschaftsförderung auch in anderen Bereichen und wir wollen den Kanton Solothurn vorwärtsbringen. Das ist, was wir wollen. Selbstverständlich ist die Eigenverantwortung das Credo der FDP.Die Liberalen. Aber wenn Sie jetzt daran appellieren, müsste man in der Konsequenz ehrlicherweise sagen, dass es die Wirtschaftsförderung überhaupt nicht braucht. Auch so könnte man einige Millionen Franken sparen. Ich kann die ablehnende Haltung nicht nachvollziehen. Natürlich kann man auch sagen, dass es schon immer so war und wir Solothurner zwar sympathische, aber auch begueme Menschen sind und zuerst zusehen, was um uns herum passiert. Dann heulen wir darüber, dass wir von den anderen Kantonen abhängig sind, bei diesen die Post abgeht und der Zug an uns vorbeifährt. Das finde ich schade und wir als Fraktion finden es schade. Wir könnten nun ein Zeichen setzen, das nicht Millionen von Franken kostet. Einen ersten Schritt muss man nun aber machen.

Josef Maushart (CVP). Aus der Sicht der Industrie ist die Blockchain-Technologie am ehesten mit der CNC-Technologie vergleichbar. Ich kann viele verschiedene Dinge damit machen. Ich kann mit einer CNC-Maschine eine Uhr, einen Flieger oder eine andere Maschine produzieren. Ich glaube, wir haben es mit einer seltsamen Durchmischung der Vorstellung zu tun, dass man hier eine bestimmte Branche fördern könnte. Nein, sämtliche Firmen werden die Blockchain-Technologie über kurz oder lang für unterschiedlichste Applikationen einsetzen. Es fällt mir unheimlich schwer, mir vorzustellen, wie man das überhaupt fördern soll. Es geht vor allem auch darum, dass die hier ansässigen Firmen die Technologie zur Anwendung bringen. Davon erhoffe ich mir viel mehr als von der Vorstellung, dass wir spezifisch Blockchain-Technologie nutzende Firmen hier ansiedeln können. Das würde noch nicht einmal dem Cluster-Aspekt gehorchen und dabei ist es schon schwierig genug, ein bestehendes Cluster weiterzuentwickeln.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich möchte mich nur kurz äussern, und zwar weil mich die Einschätzung unserer Wirtschaftsförderung betroffen gemacht hat. In einigen Bereichen sind wir bewusst Mitglied in grösseren Organisationen. Das hat sich in den letzten Jahren bewährt. Eine dieser Organisationen ist die Greater Zurich Area, eine andere die Swiss Global Enterprise. Dort ist die Blockchain-Technologie sehr weit oben und wir sind mit dabei. Wir machen also nicht nichts. In der Begründung des Auftrags steht geschrieben, dass wir den Banken vorgeben sollen, dass sie Unternehmen die Eröffnung von Blockchain-Konten ermöglichen. Das kann nicht unsere Aufgabe sein. An dieser Stelle möchte ich mich übrigens dafür entschuldigen, dass wir in unserer Antwort zu wenig Rücksicht darauf genommen haben, welche Banken vor Ort sind. Wie in der Diskussion richtig gesagt wurde, ist es vor allem die Finanzindustrie, die sich intensiv mit Blockchain befasst. Die hier ansässigen Unternehmen

prüfen die Blockchain-Technologie schon längst für ihre eigenen Abläufe. Ich bitte Sie, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 10]

Für Erheblicherklärung20 StimmenDagegen66 StimmenEnthaltungen5 Stimmen

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich danke Ihnen für die heute parlamentswürdige Diskussion. Wir sehen uns heute in einer Woche wieder hier im Saal.

Schluss der Sitzung um 12:35 Uhr